

Planfeststellungsbeschluss
für das Vorhaben
Feldspattagebau
„Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“

der

**- BasaltActienGesellschaft - Südwestdeutsche
Hartsteinwerke, Kirn**



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Mainz, 19.09.2017

Inhaltsverzeichnis

A Verfügender Teil	4
I. Feststellung des Planes	4
II Planfestgestellte Unterlagen	7
III. Nebenbestimmungen	9
1. Allgemeines	9
2. Bergrechtliche und ingenieurgeologische Nebenbestimmungen	10
3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	12
4. Naturschutz- und forstfachliche Nebenbestimmungen	14
5. Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen.....	18
6. Sonstige Nebenbestimmungen	21
7. Hinweise	22
IV. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen	23
B. Begründung	24
I. Sachverhalt	24
1. Raumordnerische Aspekte	25
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	27
2.1 Scoping und Ursprungsantrag	27
2.2 Anhörungsbeteiligte	28
2.3 Planänderungen, Erörterungstermin und vorzeitiger Beginn	29
II. Rechtliche Würdigung	31
1. § 55 BBergG	31
2. § 48 Abs. 2 BBergG	33
3. § 14 LWaldG.....	36
4. § 14, 17 BNatschG, i. V. m. § 9 LNatSchG	37
5. § 30 BNatschG	38
6. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LWG i. V. m. § 8 I WHG	39
7. §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG	39
8. §§ 8, 9, 10 und 57 WHG	40
9. Abwägung der öffentlichen Interessen i. S. d. § 52 Abs. 2 S.3	

i.V.m. § 48 Abs. 2 BBergG.....	42
9.1 Zu berücksichtigende Belange.....	42
9.2 FFH-Verträglichkeits- und Artenschutzprüfung	42
9.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	51
10. Bewertung und Abwägung bzgl. der eingegangenen Stellungnahmen....	82
10.1 Einwendungen und Stellungnahmen	82
10.2 Gesamtergebnis	104
C. Kostenfestsetzung	107
D. Rechtsbehelfsbelehrung	108
E. Verfahrensrechtliche Hinweise	109

Beschluss

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) erlässt zugunsten der Südwestdeutsche Hartsteinwerke (SHW), Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft (BAG) für das bergbauliche Vorhaben des Feldspattagebau „Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“ in der Gemarkung Kirchheimbolanden der Stadt Kirchheimbolanden zur Gewinnung des Bodenschatzes „Andesit“ (Nonnenfels) und „Rhyodacit“ (Eisensteiner Kopf) auf deren Antrag vom 21.10.2011 nach § 52 Abs. 2 a i. V. m. § 57 a BBergG¹ den §§ 1ff. LVwVfG² i.V.m. §§ 72 ff VwVfG³ und § 1 Nr. 1 b) aa) UVP-V-Bergbau⁴ folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Verfügender Teil

I. Feststellung des Planes

1. Der Rahmenbetriebsplan für den Tagebau „Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“ in der Gemarkung Kirchheimbolanden der Stadt Kirchheimbolanden wird aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 51 ff. des BBergG i. V. m. § 1 BergRZustV RP⁵ auf Antrag der Basalt-Actien-Gesellschaft vom 21.10.2011 zugelassen.
2. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 27.08.2014 verliert mit Inkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses ihre Wirkung.

¹ **BBergG** - Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) geändert worden ist.

² **LVwVfG** - Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487).

³ **VwVfG** - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

⁴ **UVP-V Bergbau** -Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1957) geändert worden ist.

⁵ **BergRZustV RP**- Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12. Dezember 2007 (GVBl. S. 322).

3. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenschätzen nach § 15 Nr. 1 LWG⁶ i. V. m. §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG⁷ wird erteilt.
4. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur vollständigen Nutzung des im Tagebau Nonnenfels anfallenden Oberflächenwassers zur Produktion von Baustoffen und der Beregnung von den Betriebsflächen zur Emissionsminderung nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird erteilt.
5. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Berieselungswasser bei den Aufbereitungsanlagen in den Winkelbach nach §§ 8,9, 10 und 57 WHG wird erteilt.
6. Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet daneben die folgenden behördlichen Entscheidungen:
 - a. die Genehmigung zur Verlegung des Neuhofgrabens im Feld Neuhof nach § 68 Abs. 1 und 3 WHG wird erteilt.
 - b. die Rodungsgenehmigung für die Rodung von 1,3 Hektar Wald i. S. d. § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG⁸ wird erteilt.
 - c. die Umwandlungsgenehmigung für die Aufforstung von 1,3 Hektar Wald i. S. d. des § 14 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG wird erteilt.
 - d. die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung nach §§ 14, 17 Abs. 1 BNatschG⁹ i. V. m. § 9 LNatSchG wird erteilt.
 - e. die Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatschG von den Bestimmungen, d. h. dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs 2 LNatSchG die geschützten Biotope am Neuhofgraben zu beseitigen, wird erteilt.
 - f. die Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Bestimmungen d. h. dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs 2 LNatSchG das gesetzlich geschützte Biotope mit der Biotopnummer BT-6313-0035-2010 *-Nicht genutzter Teil einer Feuchtwiese zwischen der Wasenbacher Höhe und Rothenkircherhof-* zu beseitigen, wird erteilt.

⁶ **LWG** - Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015. S. 127), das zuletzt durch § 28 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383) geändert worden ist.

⁷ **WHG** - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

⁸ **LWaldG** - Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, 504), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516) geändert worden ist.

⁹ **BNatSchG** - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

g. die Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Bestimmungen d. h. dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs 2 LNatSchG das gesetzlich geschützte Biotop mit der Biotopnummer BT-6313-0105-2010 -kleine Feuchtwiese östlich von Neuhof und südlich der K58 wird erteilt.

7. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Planfestgestellte Unterlagen

1. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben Feldspattagebau „Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“ (Ordner I) mit den darin enthaltenden:
 - o Abbildung 1 – 32
 - o Tabellen 1 – 32
 - o Anlagen
- Teil A 1 Übersichtspläne (Ordner I)
- Teil A 2 Rechtliche Verhältnisse (Ordner I)
- Teil A 3 Technische Unterlagen (Ordner I)
- Teil A 4 Unterlagen zur UVP sowie zur Prüfung der Belange des europäischen Netzes „Natura 2000“ (Ordner II)
- Teil B 1 Nachweis vorheriger Abstimmungen (Ordner III)
- Teil B 2 Geologische Unterlagen (Ordner III)
- Teil B 3 Hydrogeologische Unterlagen (Ordner III)
- Teil B 4 Emissions- und Immissionsprognose (Ordner IV)

2. Darüber hinaus basiert dieser Planfeststellungsbeschluss auf folgenden Unterlagen:

- FFH-Verträglichkeitsprüfung zum „Flora-Fauna-Habitat FFH-Gebiet“ DE6313-301 „Donnersberg“ in Anlage Teil A 4.6
- Bescheid zur Übernahme in die Bergaufsicht durch das LGB im März 2006 (Fs5-N-10/06-001)
- Zulassung des vorzeitigen Beginns des LGB vom 27.08.2014 (Fs5-N-10/14-002)
- Hauptbetriebsplanzulassung des LGB vom 27.08.2014 (Fs5-N-10/14-003 PS/ir)
- Genehmigung des LGB zur Anlage einer temporären Halde vom 05.03.2008 (Fs5-N-10/07-003)

- Genehmigung nach BImSchG¹⁰ vom 19.02.1998 der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises, übernommen in den durch das LGB zugelassenen Hauptbetriebsplan vom 08.01.2007 (Fs5-N-10/06-001), zur Neueinrichtung des Tagebaus „Nonnenfels“ zum Gesteinsabbau einschließlich der Installation von Brech- und Bandförderer und der Rekultivierung des Tagebaus in der Gemarkung Kirchheimbolanden, Flur Albertskreuz
- Genehmigung nach § 76 LWG, in der 1998 gültigen Fassung, heute § 31 Abs. 1 Nr. 1 LWG¹¹, der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises vom 19.02.1998 für die Überquerung des Winkelbaches durch die Bandförderanlage im Bereich der Flurstücke 3261/2 und 3263/2. (Hauptbetriebsplan vom 08.01.2007, Fs5-N-10/06-001)
- Genehmigung nach BImSchG vom 23.09.1987 der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises des Abbau- und Rekultivierungsplanes für den Tagebau „Eisensteiner Kopf“. (Hauptbetriebsplan vom 08.01.2007, Fs5-N-10/06-001)
- Genehmigung nach BImSchG vom 25.09.1998 der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises zur wesentlichen Änderung der Abbaufäche und der Rekultivierung des Tagebaus „Eisensteiner Kopf“ für den Tagebau „Eisensteiner Kopf“. (Hauptbetriebsplan vom 08.01.2007, Fs5-N-10/06-001)
- Die wasserrechtliche Erlaubnis durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 26.10.1998, Az.: 566-111 Ki 4/97 zur Einleitung von Wasser in den Winkelbach bei den Aufbereitungsanlagen im Betriebsteil „Eisensteiner Kopf“ aus den Rückhaltebecken bei extremen Niederschlagsereignissen.
- Besprechungsvermerk der SGD Süd – Obere Naturschutzbehörde mit dem Planungsbüro IUS Weibel & Ness GmbH vom 18.10.2013

¹⁰ **BImSchG** - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist.

¹¹ **LWG** - Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015. S. 127), das zuletzt durch § 28 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383) geändert worden ist.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

1.1 Sicherheitsleistung

Die bisherigen Sicherheitsleistungen über die Wiedernutzbarmachung sowie den Rückbau der temporären Abraumhalde vom 10.12.2008 der SHW bleiben bestehen. Für die Umwidmung forstlicher Flächen und zur Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung ist die Hinterlegung einer zusätzlichen selbstschuldnerischen, unbefristeten, unwiderruflichen Sicherheitsleistung beim LGB notwendig. Die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens. Die Festlegung einer Sicherheitsleistung für andere Maßnahmen als die der Wiedernutzbarmachung bleibt unberührt. Auf Antrag der Unternehmerin kann die Sicherheitsleistung durch das LGB entsprechend der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen angepasst werden.

1.2 Befristung

Die Gültigkeitsdauer dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Festlegung der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes „Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“ der SHW von November 2011 (Abbaustände 01 bis 04) einschließlich des Zeitraumes der Wiedernutzbarmachung wird bis einschließlich zum **31.03.2056** befristet. Wenn das Vorhaben nach Erreichen des Abbaustandes 04 in weitere Bereiche des Abbaufelds Neuhof ausgeweitet und deshalb die Wiedernutzbarmachung des Bereiches, des bis dahin erreichten Abbaustands, zurückgestellt werden soll, ist hierfür rechtzeitig ein neuer Rahmenbetriebsplan (Abbaustände 05 bis 11) zu erstellen und dessen Zulassung zu beantragen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er nach § 1 LVwVfG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft. Der Planfeststellungsbeschluss wird unanfechtbar und somit bestandskräftig, wenn die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels abgelaufen ist.

1.3 Vorgelegte Unterlagen

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen und dessen Ergänzungen auszuführen, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Bergrechtliche und ingenieurgeologische Nebenbestimmungen

- 2.1 Zur Durchführung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten ist ein durch das LGB zugelassener Hauptbetriebsplan erforderlich. Die für den Geltungszeitraum des jeweiligen Hauptbetriebsplanes vorgesehenen Abbauflächen (Abbaustände 01 bis 04) sind in diesem festzulegen. Der jeweilige Hauptbetriebsplan muss auf den Vorgaben dieses planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen basieren. Das LGB behält sich die Forderung von Sonderbetriebsplänen ausdrücklich vor.
- 2.2 Vor der Zulassung der jeweiligen Hauptbetriebspläne sind die nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BBergG erforderlichen Nachweise über die Gewinnungsberechtigung der jeweils betroffenen Grundstücke unter Beifügung einer Flurstückskarte gesondert einzureichen. Im Falle von Eigentumsflächen wird der Berechtigungsnachweis durch aktuelle Grundbuchauszüge geführt. Befinden sich die Flächen nicht im Eigentum der Antragstellerin, sind die berechtigenden Verträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern vorzulegen.
- 2.3 Die Einstellung des Gewinnungsbetriebes und die Beseitigung betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie die Durchführung der abschließenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen hat auf der Grundlage eines vom LGB zugelassenen Abschlussbetriebsplanes gemäß § 53 Abs. 1 BBergG zu erfolgen. In dem Abschlussbetriebsplan ist die konkrete Lage des Grundwassersees darzustellen. Die Bergaufsicht endet frühestens nach der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes.
- 2.4 Die ausreichende Standsicherheit von Böschungen, insbesondere von Abraumhalden, Kippen, sonstigen Halden und Absetzbecken ist durch die Antragstellerin zu gewährleisten. Detaillierte Regelungen werden in den nachfolgenden Betriebsplänen vorgenommen. Auf § 12 Abs. 1 S. 3 und § 14 Abs. 2 und 3 ABergV¹² wird hingewiesen.
- 2.5 Das Tagebaugelände einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugtes Betreten und Befahren Dritter und Betriebsfremder so zu sichern, dass keine Ablagerungen von Siedlungsabfall, kontaminiertem Bauschutt, Fäkalien, organischen, mineralischen und industriellen Abfällen sowie sonstigen wassergefährdenden Stoffen vorgenommen werden können.

¹² **ABergV** - Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1957) geändert worden ist.

- Das Verbot nach § 6 ABPV¹³, wonach Unbefugte die Betriebsanlagen nicht betreten dürfen, ist an den Zugängen bekannt zu machen. Hinweisschilder sind ebenfalls entlang der Tagebauoberkante anzubringen. Der Abstand der Schilder untereinander darf 200 Meter nicht überschreiten.
- 2.6 Anfallende nicht bergbauspezifische Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Entsorgungspflichtigen in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- 2.7 Anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle zur Entsorgung sind zu sortieren und getrennt nach Abfallschlüssel in einer für die Abfälle zugelassenen Anlage zu entsorgen. Abfälle sind so zu entsorgen, dass den Anforderungen des KrWG¹⁴ und des LKrWG¹⁵ genügt wird. Sollten bei der Durchführung der Gewinnungsarbeiten bisher nicht bekannte Bodenkontaminationen festgestellt werden, so hat der Unternehmer unverzüglich das LGB zu informieren. Das LGB entscheidet über die weiteren durchzuführenden Maßnahmen. Darüber hinaus sind Anpassungen des durch Herrn Prof. Dr.-Ing. habil. H. Tudeshki, Institut für Bergbau – TU Clausthal am 04 Mai 2011 erstellten Abfallbewirtschaftungsplans dem LGB anzuzeigen.
- 2.8 Zur Erläuterung von Textangaben in Hauptbetriebsplänen sind Auszüge aus dem Grubenbild, Zeichnungen und Tabellen beizufügen.
- 2.9 Das Risswerk für den Feldspattagebau „Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“ ist auf der Grundlage des § 63 BBergG i. V. m. MarkschBergV¹⁶ zu führen.
- 2.10 Mit der Vorlage des Risswerks sind die Koordinaten des Umringspolygons der Rahmen- und der Hauptbetriebsplanfläche digital in ASCII-Format zu übergeben. Dies gilt auch für die turnusgemäße Nachtragung.
- 2.11 Der Beginn der Erdarbeiten zur Abdeckung des Oberbodens und der unmittelbar darunter liegenden Erdschichten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe in einem angemessenen Zeitraum vor deren Beginn anzuzeigen.

¹³ **ABPV** - Allg. Berg-polizeiverordnung des Oberbergamtes für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz vom 10. März 1981 zuletzt geändert durch BGBl 1991, 1991

¹⁴ **KrWG** - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist.

¹⁵ **LKrWG** – Landeskreislaufwirtschaftsgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471) geändert worden ist.

¹⁶ **MarkschBergV**- Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093) geändert worden ist.

- 2.12 Im Falle freigelegter archäologischer, erdgeschichtlicher oder bauarchäologischer Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) ist die Einhaltung der Meldepflicht gemäß der §§ 16-21 DSchG¹⁷ zu beachten.
- 2.13 Dieser Planfeststellungsbeschluss und alle mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen sind den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Kenntnisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Der Bescheid und die Antragsunterlagen sind jederzeit zugänglich im Betrieb aufzubewahren.

3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Die in den bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Bescheiden der Kreisverwaltung Donnersbergkreis festgelegten Nebenbestimmungen gelten fort. Darüber hinaus sind die folgenden Nebenbestimmungen zu beachten. Bei inhaltlichen Widersprüchen gehen die in den immissionsschutzrechtlichen Bescheiden festgelegten Nebenbestimmungen vor.
- 3.2 Es dürfen nur neue elektro- und lichttechnische Anlagenteile in Betrieb genommen werden, die von Fachfirmen oder fachkundigen Personen beschafft und installiert worden sind.
- 3.3 Verbrennungsmotoren in mobilen Maschinen und Geräten im Sinne des § 1 der 28. BImSchV¹⁸ müssen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.
- 3.4 Soweit die Aufbereitungs- und Gewinnungsanlagen nach dem 01.01.1993 beschafft bzw. erstmalig in Verkehr gebracht wurden, muss die Übereinstimmung der Gesamtanlage und einzelner, unabhängig von der Gesamtanlage betriebener Maschinen / Anlagen einschließlich der elektrotechnischen Ausstattung nach Maßgabe des ProdSG¹⁹ und der 9. ProdSV²⁰ - Maschinenverordnung - durch eine EG-

¹⁷ **DSchG** – Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, 159), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) geändert worden ist.

¹⁸ **28. BImSchV** - Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 614, 1423), die zuletzt durch Artikel 81 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist..

¹⁹ **ProdSG** – Produktsicherheitsgesetz 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

- Konformitätserklärung sowie eine CE-Kennzeichnung nachgewiesen werden. Die EG-Konformitätserklärung ist dem LGB auf Verlangen vorzulegen. Auf die Übergangsbestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes bzw. der 9. ProdSV wird hingewiesen.
- 3.5 Die Aufbereitungsanlage darf werktags in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr so betrieben werden, dass die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte nach TA Lärm²¹ für die angrenzenden Gebiete nicht überschritten werden.
- 3.6 Die Aufbereitungsanlage ist so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare Staubimmissionen nicht auftreten können. Auf Verlangen des LGB sind Nachweise zur Einhaltung zulässiger Staubimmissionsrichtwerte laut TA Luft²² durch eine nach § 26 BImSchG durch das LGB bekannt gegebene Stelle zu erbringen.
- 3.7 Soweit eine Aufbereitung ohne Entstaubung erfolgt, darf nur erdfeuchtes Material verarbeitet werden. Witterungs- oder betriebsbedingte Austrocknungen des gewonnenen Bodenschatzes sind durch Befeuchtung auszugleichen.
- 3.8 Körnungen mit hohem Feinkornanteil sind bevorzugt in Silos zu lagern. Bei der Freilagerung von Material mit hohem Feinkornanteil ist für eine ausreichende Befeuchtung zu sorgen. Die Lagerung hat hinter ausreichend hohen Wällen bzw. unter Anwendung gleichwertiger Schutzmaßnahmen zu erfolgen. Details sind in den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen zu regeln.
- 3.9 Zur Minimierung der Staubentwicklung ist die Fallstrecke beim Abwerfen von Schüttgut zu verringern und bei wechselnder Höhe der Schüttungen möglichst selbsttätig anzupassen. Alternativ sind Fallrohre mit Einbauten, die die Fallgeschwindigkeit reduzieren oder Schüttrohre mit Beladepfand und Absaugung zu verwenden. Details sind in den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen zu regeln.
- 3.10 Offene Übergabe-, Aufgabe- oder Abwurfstellen sind zu befeuchten, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder -verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität nicht entgegensteht. Alternativ sind die Übergabe-, Aufgabe- und Abwurfstellen zu kapseln; staubhaltige Luft ist in diesem Fall zu erfassen und einer

²⁰ **9. ProdSV** - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

²¹ **TA Lärm** – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

²² **TA Luft** – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 605).

Entstaubungseinrichtung zuzuführen. Details sind in den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen zu regeln.

- 3.11 Für emissionsmindernde Maßnahmen ist Wasser in ausreichender Menge bereitzustellen.
- 3.12 Vor Aufnahme der Sprengtätigkeit im Erweiterungsbereich ist dem LGB ein aktualisierter Sonderbetriebsplan „Sprengwesen“ vorzulegen. Sprengungen dürfen erst erfolgen, wenn dieser Sonderbetriebsplan bestandskräftig zugelassen ist.
- 3.13 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrswege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder beseitigt werden.
- 3.14 Die Vorgaben der DIN 4150 Teil 3 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind einzuhalten.

4. Naturschutz- und forstfachliche Nebenbestimmungen

4.1 Der Eingriff in Natur und Landschaft ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind zu unterlassen. Die in den naturschutzfachlichen Antragsunterlagen geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zur Kompensation des Eingriffs wie folgt umzusetzen:

- 4.1.1 Auf den mindestens 40 Jahren nicht zu beanspruchenden Restfläche der westlichen Rodungsinsel ist in geeigneten Bereichen auf insgesamt 10 ha der Oberboden zur Entwicklung von Trocken- / Halbtrockenrasen abzuschleppen. Jährlich ist eine Fläche von mind. 1 ha zu initiieren und die Maßnahmen im jeweiligen Hauptbetriebsplan festzusetzen. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist eine Monitoringmaßnahme durchzuführen um das Aufkommen von Neophyten zu verhindern.
- 4.1.3 Der Abrisstermin der Gebäude im Feld Neuhof hat in Abstimmung mit einer faunistisch versierten ökologischen Umweltbaubegleitung zu erfolgen. Insbesondere ist durch diese sicherzustellen, dass alle Gebäude zum Zeitpunkt des Abrisses fledermaus- sowie brutvogelfrei sind.
- 4.1.4 Entsprechende Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse sowie Ersatzbrutstätten sind als CEF – Maßnahmen vorgezogen herzurichten, d. h. rechtzeitig vor der Beseitigung der jeweiligen Habitatstrukturen. Die

Fledermauskästen sind auf die Bedürfnisse, der im Gebiet vorkommenden Arten in entsprechender Qualität und Quantität bereitzustellen und i. d. R. an geeigneten Bäumen anzubringen.

- 4.1.5 Die Rodung von Gehölzen hat im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen, um eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. Tötung von Tieren zu vermeiden, die auf Gehölze als Brut-, Nahrungs- oder Schutzhabitat angewiesen sind.²³
- 4.1.6 Die Entfernung der Bäume, die im Zuge der Aufschlussarbeiten beseitigt werden müssen, hat entsprechend des Abbaufortschrittes zu erfolgen. Insofern sich in diesen Baumhöhlen befinden, sind diese Baumhöhlen, bei entsprechender Eignung für baumhöhlenbewohnenden Tierarten, zu sichern. Diese Sicherung hat durch eine Entnahme von Baumstammabschnitten mit größtmöglicher Länge zu erfolgen. Diese Stammabschnitte mit Baumhöhlen sind an für die jeweilige baumhöhlenbewohnende Tierart geeigneten Orten aufzustellen..
- 4.1.7 Durch eine faunistisch versierte Umweltbaubegleitung ist sicherzustellen, dass bei der Anlage der Wanderbiotope den Amphibien und Reptilien zu jeder Zeit ausreichend Habitate zu Verfügung stehen und diese auch dem „Wanderbiotop-Konzept“²⁴ entsprechend vernetzt sind.
- 4.1.8 Um eine Beeinträchtigung von Überwinterungshabitaten von Amphibien und Reptilien auszuschliessen, dürfen Erdarbeiten nur während der Aktivitätsphase dieser Tierarten stattfinden.
- 4.1.9 In den jeweiligen Hauptbetriebsplänen sind zusätzliche eingehende Untersuchungen und artenschutzrechtliche Betrachtungen durchzuführen.
- 4.1.10 Für höhlenbewohnende Vögel und Fledermäuse sind Altbäume im Gewinnungsbereich bis zu ihrer Inanspruchnahme sowie Altbäume die innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze liegen zu sichern. Entsprechende Darstellungen sind im Hauptbetriebsplan vorzunehmen.

²³ Frenz/Müggenborg – Prof. Dr. jur. Frenz, Walter; Prof. Dr. jur. Müggenborg, Hans-Jürgen: Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage 2016, Berlin: Erich Schmidt Verlag, § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 Rn. 13

²⁴ vgl. Kap. 4.4.2 *Wanderbiotope* der UVS und die Anlage A 4.8 *Schematisch Darstellung der Biotopentwicklung im Tagebau Nonnenfels während der Betriebsphase und nach Stilllegung (Wanderbiotope, abschließende Gestaltung)* zur UVS des RBPLs

- 4.1.11 Für Eingriffe in den Naturhaushalt beträgt das Verhältnis der naturschutzfachlichen Kompensation bei den Einzelbäumen 1:3, bei den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen 1:4 und bei den FFH/VSG-Flächen 1:1.
- 4.1.12 Im Zuge der Gewinnung im Abbaustand 02 werden 3 Einzelbäume beseitigt²⁵. Als Kompensation sind im Rahmen des ersten Hauptbetriebsplanes 9 standortgerechte, einheimische Einzelbäume zu pflanzen. Die Auswahl der Baumarten und deren Pflanzqualität hat sich an dem zu entfernenden Bestand zu orientieren, der u. a. aus den o. g. Unterlagen hervorgeht.
- 4.1.13 Im Zuge der Gewinnung im Abbaustand 03 und 04 werden 28 Einzelbäume beseitigt. Als Kompensation ist im Rahmen des ersten Hauptbetriebsplanes zum Abbaustand 02 eine Streuobstwiese mit 84 Obstbäumen anzulegen. Die Auswahl der Obstbaumarten bzw. –sorten und deren Pflanzqualität hat sich an dem zu entfernenden Bestand zu orientieren der u.a. aus den o.g. Unterlagen hervorgeht.
- 4.1.14 Für die in Abbaustand 01 und 03 beanspruchten Teilflächen der Natura-2000-Gebiete - FFH-Gebiet Nr. 6313-301 Donnersberg und VSG-Gebiet Nr. 3613-401 Wälder westlich Kirchheimbolanden – im Süden des Feldes NeuhoF mit einem Umfang von 1,0 ha sind im ersten Hauptbetriebsplan zum Abbaustand 02 die Maßnahmen zur Kompensation festzusetzen. Diese Kompensation im Verhältnis 1:1 umfasst die flächengleiche Kompensation im funktionellen Zusammenhang innerhalb der Natura-2000-Gebiete.
- 4.1.15 Darüber hinaus ist der Verlust der in den betroffenen Teilflächen der in den Natura-2000-Gebieten vorkommenden Biotopen –unabhängig vom Schutzstatus- im Verhältnis 1:3 zu kompensieren. Diese Kompensation ist nicht zwingend in den Natura-2000-Gebieten zu erbringen.
- 4.1.16 Zur Kompensation von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG sind im jeweiligen Hauptbetriebsplan die notwendigen Nachweise der Maßnahmen, in Höhe des Kompensationsbedarfes von insgesamt 25.600 m², festzusetzen. Diese Kompensation ist folgendermaßen zu gliedern:

²⁵ Vgl. Karte 4.1 Biotoptypen – Bestand zur UVS des RBPLs bzw. Karte 1 zum Vermerk vom 18.10.2013 als Anlage zum Erörterungstermin vom 04.09.2013

- Anlage einer 1.600 m² großen Fläche auf Grund der Beseitigung des gesetzlich geschützten Biotopes mit einem Flächenumfang von 400 m² im Abbaustand 01.
 - Anlage einer 21.200 m² großen Fläche auf Grund der Beseitigung des gesetzlich geschützten Biotopes mit einem Flächenumfang von 5.300 m² im Abbaustand 02.
 - Anlage einer 800 m² großen Fläche auf Grund der Beseitigung des gesetzlich geschützten Biotopes mit einem Flächenumfang von 200 m² im Abbaustand 03.
 - Anlage einer 2.000 m² großen Fläche auf Grund der Beseitigung des gesetzlich geschützten Biotopes mit einem Flächenumfang von 500 m² im Abbaustand 04.
- 4.2 Es ist eine ökologische Baubegleitung durch ein fachkundiges Planungsbüro zu beauftragen und gegenüber dem LGB und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) - Obere Naturschutzbehörde (ONB) zu benennen. Diese hat die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten.
- 4.3 Zu jedem Hauptbetriebsplan ist ein an die Entwicklungen des Abbaus angepasster landschaftspflegerischer Begleitplan mit einem artenschutzrechtlichen Beitrag zu erstellen.
- 4.4 In jedem Hauptbetriebsplan sind auch die einzelnen Wiedernutzbarmachungsziele darzustellen
- 4.5 Die Ausführung der Grabenverlegung aus naturschutzfachlicher Sicht (Ausführung/Abmessung, Abdichtung, Einbau Sediment des alten Grabens in den neuen Graben, Pflanzung/vegetationstechnische Arbeiten) ist im 1. Hauptbetriebsplanverfahren festzulegen.
- 4.6 Es ist im 1 oder 2-jährigen Rhythmus ein Monitoring im Hinblick auf die Entwicklung und Wirksamkeit der Wanderbiotope durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem LGB, der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

- 4.7 Das Konzept zur Erhaltung und Initialpflanzung der ersten Halde zwischen dem Betriebsteil „Nonnenfels“ und dem östlich anschließenden Naturschutzgebiet „Albertskreuz“ wird Teil des ersten Hauptbetriebsplans zum Abbaustand 01.
- 4.8 In Bezug auf die Anerkennung von forstlichen Flächen als Aufforstungsflächen ist die Forstbehörde im jeweiligen Hauptbetriebsplanverfahren zu beteiligen
- 4.9 Die Abstände von der zukünftigen Böschungsoberkante zu den angrenzenden Waldrändern müssen mindestens 10 Meter betragen.
- 4.10 Rodungen von Waldflächen dürfen frühestens durchgeführt werden, wenn der entsprechende Hauptbetriebsplan zugelassen ist. Sofern der forstliche Ausgleich in Summe nicht gewährleistet wird, sind zusätzliche Aufforstungsflächen zur Verfügung zu stellen.
- 4.11 Der ca. 20 Meter breite und ca. 300 Meter lange Waldrandstreifen im Süden der Rodungsinsel sowie der östliche FFH-Sporn²⁶ dürfen nicht gerodet werden.
- 4.12 Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

5. Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Im Rahmen des 1. Hauptbetriebsplanverfahrens sind die wasserwirtschaftlichen Aspekte (5.2 bis 5.7) nach Maßgabe der Synopse vom 18.06.2013 und der Stellungnahme durch die SGD Süd - WAB vom 16.08.2013 in Detailplanungen zur Zulassung vorzulegen. Hierbei sind mindestens folgende Maßgaben zu beachten.
- 5.2 Verlegung Neuhofgraben
- 5.2.1 Für die Verlegung ist eine fachkundige ökologische Baubegleitung zu bestellen.
- 5.2.2 Bei der Herstellung des Gewässerbettes ist auf jegliche Maßnahme, die zu einem regelmäßigen Erscheinungsbild des Gewässers führen können zu verzichten. Auf die Ausbildung einer trapezförmigen Niedrigwasserrinne ist zu verzichten. Es hat eine naturnahe Ausgestaltung zu erfolgen.

²⁶ Östlicher FFH-Sporn wird in diesem Beschluss das an der südöstlichen Ecke ins Erweiterungsfeld Neuhof hineinragende FFH-Gebiet 6313-301 „Donnersberg“ (Waldfläche) genannt.

- 5.2.3 Der Neuhofgraben ist zwischen dem südlichen Außenkippenfuß und dem nördlichen Abbaurand anzulegen. Hierbei ist ein 10 m breiter Streifen vorzusehen in dem der Graben auf 5 m mittig leicht geschwungen verläuft.
- 5.2.4 Die Ufer sind mit einer unregelmäßigen Böschungsneigung von 1:1,5 oder flacher auszubilden. Die Böschungen oberhalb der Mittelwasserlinie und die Vorländer sind mit Mutterboden anzudecken. Die Antragstellerin hat für die Verfestigung und den Bestand der Sohle, der Böschungen und dem Vorland Sorge zu tragen.
- 5.2.5 Im ersten Hauptbetriebsplan sind Aussagen darüber zu treffen, ob im Hinblick auf die Neigung und den 20 jährlichen Bemessungsabfluss zum Schutz vor Ausspülungen der Einbau eines Geotextils zur Abdichtung der eingeplanten mineralischen Steinmehldichtung erforderlich ist.
- 5.3 Gewässerverrohrung
- 5.3.1 In den geplanten Verrohrungen zur Überfahrt sämtlicher angelegter Fließgewässer muss auf der Sohle der Gewässerverrohrung eine 50 cm starke Substratschicht aufgebaut werden.
- 5.3.2 Im Hauptbetriebsplan sind Maßnahmen darzulegen durch welche ein Ausspülen der Substratschicht im Rohrbereich verhindert wird. Die zur Verwendung kommenden Korngrößen sind an das natürlicherweise im Bachbett vorkommende Substrat anzupassen.
- 5.4 Graben Süd
- 5.4.1 Zwischen der Verrohrung (DN400) auf Höhe des Einfahrtsbereiches zum Nonnenfels und dem Winkelbach ist auf das Einbringen von Wasserbausteinen im Einmündungsbereich und auf das Anlegen eines definierten Gewässerbettes nach Möglichkeit zu verzichten. Sollten Maßnahmen aus betriebstechnischen Zwecken notwendig werden, sind diese in Haupt- bzw. Sonderbetriebspläne in Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde aufzunehmen.

5.5 Entwässerung der Außenkippen

- 5.5.1 Im Rahmen des 1. Hauptbetriebsplanverfahrens ist darzulegen, wie ein Eintrag von Schwebstoffen und Geschiebe vom temporären Zwischenlager in den Neuhofgraben im Bereich „K“ verhindert wird.
- 5.5.2 Der Zulaufbereich vom temporären Zwischenlager in den verlegten Neuhofgraben ist spitzwinklig in Fließrichtung anzuordnen und nur mit loser Steinschüttung ohne Bindemittel zu sichern.

5.6 Behandlung produktionsspezifischer Abwässer im Betriebsteil „Nonnenfels“

- 5.6.1 Im Normalbetrieb darf kein produktionsspezifisches verunreinigtes Niederschlagswasser in den Winkelbach eingeleitet werden.
- 5.6.2 Eine Ableitung von Niederschlagswasser aus den Rückhaltebecken darf nur vorgenommen werden, wenn die Rückhaltevolumina infolge extremer Regenereignisse erschöpft sind.
- 5.6.3 Abpumpvorgänge haben aus dem oberen Bereich des Wasserspiegels zu erfolgen, um möglichst kein Sediment aus den Rückhaltebecken auszutragen und den Gehalt an suspendierten Feststoffen im einzuleitenden Wasser zu minimieren.
- 5.6.4 Sofern das Abpumpen von Niederschlagswasser notwendig wird, ist dies dem LGB und der Oberen Wasserbehörde anzuzeigen. Zeitpunkt, Dauer und Einleitmenge sind zu ermitteln und bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Maßnahme der Oberen Wasserbehörde sowie dem LGB mitzuteilen.
- 5.6.5 Das eingeleitete Wasser ist hinsichtlich der abfiltrierbaren Stoffe zu untersuchen. Das Analyseergebnis ist nach aktuellem Stand der Technik schnellstmöglich der Oberen Wasserbehörde sowie dem LGB zu überlassen.
- 5.6.6 Sofern durch diese Einleitungen Beeinträchtigungen des Gewässers entstehen könnten, kann von der Oberen Wasserbehörde weitere Anforderungen an den Abwasserstrom gestellt werden, z.B. die Vorbehandlung über ein Absetzbecken. Solche Änderungen sind in Form eines Sonderbetriebsplanes dem LGB zur Zulassung vorzulegen.

5.6.7 Sofern sich im laufenden Betrieb die Erforderlichkeit von häufigeren Einleitungen aufzeigt ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

5.7 Entfernung Querbauwerk

5.7.1 Das Querbauwerk im Winkelbach zwischen der Einfahrt zum Nonnenfels und Brunnenberg ist nach Absprache mit der Kommune zu beseitigen. Das genaue Vorgehen ist vorher mit der Oberen Wasserbehörde (SGD Süd - Regionalstelle Kaiserslautern) und dem LGB abzustimmen.

5.8 sonstige wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

5.8.1 Der natürliche Grundwasserabfluss darf nicht beeinträchtigt werden. Er ist funktionstüchtig zu erhalten. Bei der Freilegung von Grundwasser sind die Abbauarbeiten unverzüglich einzustellen. Das LGB und die zuständige Kreisverwaltung sind umgehend zu informieren.

5.8.2 Jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechtes dient, ist nur mit Genehmigung des LGB und der SGD Süd- WAB zulässig.

5.8.3 Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Erdreich gelangen.

5.8.4 Die Errichtung von Sichtschutzwällen hat ausschließlich mit dem vorhandenen, unbelasteten Abraummateriale und anschließendem Mutterbodenauftrag zu erfolgen.

5.8.5 Sofern die Entwässerung im Bereich K58 als nicht ausreichend festgestellt wird behält sich das LGB vor ein modifiziertes Entwässerungskonzept im Hauptbetriebsplanverfahren nachzufordern.

5.8.6 Eine wasserrechtliche Erlaubnis kann gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerrufen werden.

6. Sonstige Nebenbestimmungen

6.1 Soweit durch das bergbauliche Vorhaben in die im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz erfasste Altablagerungen Nr. 333 04 039 -203 eingegriffen bzw. deren Beseitigung

notwendig wird, ist in dem jeweiligen Hauptbetriebsplan das Rückbaukonzept darzulegen.

- 6.2 Soweit durch die Errichtung der Außenhalde die Altablagerung 333 04 039 -201 überschüttet wird, ist vor Inanspruchnahme ein fachkundiges Ingenieurbüro zu beauftragen. In den jeweiligen Hauptbetriebsplan ist ein Gutachten zur Gefährdungsabschätzung einzuarbeiten. Die bisherigen Erhebungsergebnisse sind nicht umfassend genug um eine vollständige Beurteilung über die ausgehende Gefährdung abgegeben zu können.
- 6.3 In dem jeweiligen Hauptbetriebsplan ist nach Abstimmung mit der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises darzustellen, ob und inwieweit der jeweilige Vorhabensbereich für Erholungssuchende zugänglich gemacht werden und in ein Wanderwegekonzept eingebunden werden kann.

7. Hinweise

- 7.1 Neue Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.
- 7.2 Es dürfen nur Geräte und Maschinen eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Es gelten die Anforderungen der 32. BImSchV. Auf die Übergangsvorschriften der 32. BImSchV wird hingewiesen.
- 7.3 Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der wasserwirtschaftlich benutzten Anlagen zu dulden und erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen nach § 21 WHG.
- 7.4 Der Anlagebetreiber ist verpflichtet, bei dem Betrieb von Anlagen zur Gewässerbenutzung auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie hinzuwirken nach § 13 Abs. 2 LWG.
- 7.5 Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gem. § 87 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.
- 7.6 Es muss sichergestellt werden, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers, insbesondere durch die bei der Ausbeute eingesetzten Arbeitnehmer und Maschinen, ausgeschlossen ist. Bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wird auf die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften und technischen Regeln verwiesen.

- 7.7 Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
- 7.8 Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Abpumpen berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- 7.9 Eine Verfüllung bzw. Einbau von Fremdmassen in den Tagebau „Nonnenfels“ ist nicht zulässig und von der Antragstellerin nicht beantragt.
- 7.10 Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Auflagen und Bedingungen gilt nach § 103 Abs. 1 WHG bzw. § 118 LWG als Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.
- 7.11 Im Rahmen des Verfahrens wurden für die Altflächen weitere Vereinbarungen getroffen zu notwendigen Ersatzzahlungen. Die Einzelheiten werden im HBP-Verfahren festgelegt. Nach der Vereinbarung zwischen der Kreisverwaltung Donnersberg und der Antragstellerin ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 25.000€ der Umweltstiftung des Donnersbergkreises als Ersatz für die Beeinträchtigung von Natur & Landschaft, die durch die Umwidmung der temporären zur dauerhaften Halde entstanden ist, zuzuführen.
- 7.12 Die bestehenden Rekultivierungs- und Kompensationsverpflichtungen des Betriebsteils Nonnenfels, gem. Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Donnersberg vom Februar 1998, sind in einer Ersatzzahlung in Höhe von 100.000 € an das Land Rheinland-Pfalz zu entrichten. Die Einzelheiten werden im HBP-Verfahren festgelegt.

IV. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden ist. In diesen Fällen wird auf die nachfolgende Begründung verwiesen.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Die SHW- betreiben im Bundesland Rheinland-Pfalz, Donnersbergkreis, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden auf dem Gebiet der Stadt Kirchheimbolanden in der gleichnamigen Gemarkung den Steinbruch „Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“. Die Abteilung Rohstoffgeologie des LGB stellte 2003 nach entsprechender Beprobung fest, dass es sich bei dem im „Nonnenfels“ abgebauten basaltischen Andesit (Feldspat) um einen grundeigenen Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG handelt. Aufgrund des Begehrens der Antragstellerin, den Tagebau „Nonnenfels“ mit einer Größe von 21 ha, um das Feld Neuhof mit 43 ha zu erweitern und der damit einhergehenden Überschreitung der 25 ha-Grenze ist das geplante Vorhaben gem. § 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Variante 1 UVP-V Bergbau UVP-pflichtig. Daraufhin verlangte die Bergbehörde 2004 die Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans. Die Übernahme des Tagebau „Nonnenfels“ in das bergrechtliche Regime wurde formal am 29.12.2005 von der Antragstellerin beim LGB beantragt. In der Betriebsplanzulassung für den Feldspattagebau „Nonnenfels“ vom 08.01.2007 wurde nochmals ausdrücklich dargelegt, dass der anstehende Andesit einen grundeigenen Bodenschatz darstellt und der Tagebau in das Bergrecht übergeht.

Der Steinbruch liegt ca. 4 Kilometer westlich der Stadt Kirchheimbolanden. Die nächstgelegenen Ortslagen sind Oberwiesen, Orbis und Kirchheimbolanden-Haide. Naturräumlich gehört das Vorhabensgebiet zur Einheit „Bürgerwald“, einer Untereinheit des Donnersbergmassives, das wiederum im Nordpfälzer Bergland liegt. Die Höhenlagen des Vorhabensgebiets liegen zwischen 330 Meter ü. NN mit der tiefsten Abbausohle des Tagebaus „Eisensteiner Kopf“ und 430 Meter ü. NN im Nordwestteil des Feldes Neuhof und im Südostteil des Tagebaus „Eisensteiner Kopf“. Das Vorhabengebiet wird zwischen den Betriebsteilen in südwestlich-nordöstlicher Richtung vom Winkelbach, einem Gewässer III. Ordnung, durchquert.

Der abgebaute Feldspat wird zu Produkten wie Splitt, Edelsplitt und Brechsand sowie Wasserbausteinen und Mineralgemischen weiterverarbeitet. Die Fertigprodukte dienen der Belieferung der regionalen Bauwirtschaft in den Sektoren Straßen-, Hoch- und Tiefbau einschließlich Wasser-, Garten- und Landschaftsbau. Sowohl die unterschiedlichen Qualitätsanforderungen der Abnehmer, als auch die lagerstättenspezifischen Gegebenheiten

hinsichtlich der Homogenität des Rohstoffes innerhalb des Abbaugebietes verlangen eine qualitätsorientierte Gewinnung. Zur Erfüllung dieser Anforderungen müssen nach Angabe der Antragstellerin stets mehrere Abbaustellen innerhalb des Steinbruchs eingerichtet werden. Durch selektive Gewinnung unterschiedlicher Qualitäten und deren gezielte Mischung können, so die Antragstellerin, die Qualitätsanforderungen des Absatzmarktes mit dem bergrechtlichen Erfordernis der vollständigen Nutzung der Lagerstätte in Einklang gebracht werden.

1. Raumordnerische Aspekte

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)²⁷ sieht im Areal und im weiteren Umfeld des geplanten Feldspattagebaus unterschiedliche Freiraumsicherungsaufgaben vor. Unter Freiraum versteht die Raumordnung den siedlungsfreien, un bebauten und unversiegelten Raum. Dabei übernimmt der Freiraum sowohl aus ökologischer, soziologischer, gestalterischer als auch aus ökonomischer Sicht vielfältige Funktionen. Die unmittelbar durch das bergbauliche Vorhaben genutzte Fläche sowie die sich nördlich, östlich und südlich anschließenden Flächen sind mit Ausnahme zweier kleiner Flächen (0,63 Hektar und 0,12 Hektar) als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung ausgewiesen. Aufgrund des Maßstabes von 1:75.000 sind die Größenordnungen von 0,63 Hektar und 0,12 Hektar unter dem Blickwinkel der maßstabsbedingten Ungenauigkeit: 1mm Kartendarstellung entspricht 75 Meter in der Realität, einzuordnen. Das Vorhaben liegt somit gänzlich in einem Vorranggebiet für Rohstoffe.

Im Antragsjahr 2011 gültigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz 2004 (ROP 2004²⁸) sind die Betriebsteile „Nonnenfels“ und „Eisensteiner Kopf“ sowie der überwiegende Teil des Felds Neuhof als "Vorranggebiete Rohstoffsicherung" ausgewiesen.

Nicht als "Vorranggebiet Rohstoffsicherung" ausgewiesen sind die vorgenannten ca. 0,63 ha und 0,12 ha große, von Gehölzen bestandene Flächen im Südteil am Südrand des Feldes Neuhof. Zwischen den beiden mit Gehölz bestandenen Flächen ist eine weitere als Grünland genutzte Teilfläche im Süden des Feldes Neuhof außer als "Vorranggebiet Rohstoffsicherung" auch als "Vorranggebiet Arten-/Biotopschutz" ausgewiesen.

Das Naturschutzgebiet "Albertskreuz", das östlich an den Betriebsteil „Nonnenfels“ angrenzt, mehrere Teilflächen des Gebiets zwischen dem Betriebsteil „Eisensteiner Kopf“ und dem Betriebsteil Nonnenfels/Feld Neuhof sowie entlang der ehemaligen Kreisstraße 58 sind als

²⁷ LEP IV – Das LEP IV wurde vom Ministerrat am 08.10.2008 beschlossen. Gemäß § 8 Abs. S. 7 LPIG wurde das Landesentwicklungsprogramm durch Rechtsverordnung vom 14.10.2008 für verbindlich erklärt.

²⁸ ROP 2004 - Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz von 2004 durch Beschluss der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz.

"Vorranggebiete Arten-/Biotopschutz" dargestellt, darunter das Winkelbachtal. Nördlich an das Feld Neuhof grenzt ein ausgedehntes Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft, Schwerpunkt Grundwasserschutz an.

Im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz 2014 (ROP 2014²⁹) bleiben die vorher genannten Vorranggebiete bestehen mit Ausnahme, der als Grünland genutzten Teilfläche im Süden des Feldes Neuhof. Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz 2004 sah ein „Vorranggebiete Rohstoffsicherung“ als auch ein „Vorranggebiet Arten-/Biotopschutz“ vor. Im neuen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz 2014 ist das Grünland ausschließlich als „Vorranggebiet Rohstoffsicherung“ ausgewiesen.

Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden sind die Tagebaue „Eisensteiner Kopf“ und „Nonnenfels“ im derzeit genehmigten Umfang als Flächen für Abgrabungen ausgewiesen. Das Feld Neuhof ist - mit Ausnahme der zum FFH-Gebiet 6313-301 Donnersberg zählenden Waldflächen am Südrand und dem Waldvorsprung im Norden - als "Fläche für die Landwirtschaft" und als geplante Fläche für Abgrabungen ausgewiesen. Teilflächen im Westen und Süden sind zusätzlich als geschütztes Grünland nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des bis 2005 gültigen Landespflegegesetzes ausgewiesen. Das darin verankerte Verbot des Grünlandumbruchs in grünlandarmen Gebieten wurde aber im Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft vom 28.09.2005 nicht übernommen und ist daher nicht mehr gültig. Der inzwischen leerstehende und teilweise abgerissene Neuhof ist als Aussiedlerhof dargestellt. Der im integrierten Landschaftsplan (LP) des FNP empfiehlt die Renaturierung und Wiederherstellung des Neuhofgrabens im Feld Neuhof.

²⁹ ROP 2014 – Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2014 vom 16.10.2014 durch Beschluss der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Rechtsverbindlich nach Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz am 16. März 2015.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Scoping und Ursprungsantrag

Vorliegend wird die Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes Andesit (Feldspat) begehrt (§§ 2ff. BBergG). Die Durchführung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanverfahrens (Planfeststellungsverfahrens) ist u. a. wegen der Gesamtgröße des bergbaulichen Vorhabens von über 25 Hektar nach § 57a BBergG i. V. m. § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) erforderlich. Die Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgt auf Grund § 5 BBergG i. V. m. § 1 des Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz nach Maßgabe der §§ 72 bis 78 VwVfG.

Auf Antrag der Antragstellerin lud das LGB unter Beifügung der durch die bevollmächtigte Fachgutachterin erstellten Unterlagen zu einem Scopingtermin bei der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises ein. In dem Scopingtermin am 07.12.2004 wurden Gegenstand, Methoden und Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfung erhebliche Fragen erörtert. Die erzielten Ergebnisse wurden festgehalten, und die Niederschrift zum Scopingtermin, die vom 21.02.2005 datiert, wurde den Beteiligten übermittelt. Die sich im Zusammenhang mit der Niederschrift ergebenden Fragen wurden anschließend geklärt.

Nach Durchführung der UVS und Erstellung der Planunterlagen beantragte die Rechtsvorgängerin der SHW, die Hartstein-, Asphalt- und Betonwerke GmbH (HAB) mit Schreiben vom 03.04.2008 beim LGB die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes gem. § 52 Abs. 2a BBergG. Nach einer Vorprüfung leitete das LGB mit Schreiben vom 18.12.2008 entsprechend § 73 VwVfG das Beteiligungs- und Auslegungsverfahren ein und forderte die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Stadt Kirchheimbolanden, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen zur Abgabe einer Stellungnahme auf. Zudem veranlasste das LGB mit Schreiben gleichen Datums die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen. Diese erfolgte nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden in der Zeit vom 19.01.2009 bis 18.02.2009. Darüber hinaus lagen die Planunterlagen beim LGB aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden.

Die nach der § 2 UVP-V Bergbau i. V. m. § 57a Abs. 2 S. 2 BBergG und den umweltrechtlichen Fachgesetzen vorgelegten Unterlagen durch die Antragstellerin zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurden ausgelegt. Die Öffentlichkeit hatte damit die Möglichkeit, sich umfassend über die Umweltauswirkungen zu informieren und zu äußern.

2.2 Anhörungsbeteiligte

Im Rahmen des Verfahrens wurde die folgenden Gebietskörperschaften, Behörden, die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Leitungsbetreiber beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD), Neustadt,
- Zentralstelle der Forstverwaltung-, Neustadt,
- Forstamt Donnersberg, Kirchheimbolanden,
- Kreisverwaltung des Donnersbergkreises, Kirchheimbolanden,
- Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Kirchheimbolanden,
- Stadt Kirchheimbolanden, d. d. Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden,
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz, Kaiserslautern
- Landesbetrieb Mobilität Worms, Worms
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Burgen, Schlösser, Altertümer, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie-Speyer
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Gensingen
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- BUND für Umwelt und Naturschutz Rheinland-Pfalz ,Mainz
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- Pollichia, Neustadt
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Ockenheim
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Obermoschel
- Landesverband Rheinland-Pfalz – Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e. V., Neustadt
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel

- Naturfreunde Landesverband Rheinland-Pfalz, Ludwigshafen
- PLEDOC, Essen
- Saar Ferngas Transport GmbH, Saarbrücken
- Saar Ferngas AG, Saarbrücken
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Kaiserslautern
- Wehrbereichsverwaltung West, Wiesbaden

Über 20 Stellungnahmen gingen form- und fristgemäß ein.

2.3 Planänderungen, Erörterungstermin und vorzeitiger Beginn

Auf Anregung des LGB fand aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen, nach Einladung der Antragstellerin am 30.03.2009 bei der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises eine Besprechung statt. An diesem Termin nahmen Vertreter der Antragstellerin, der SGD Süd, der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises, des Forstamtes Donnersberg, des Landesamtes für Umwelt und des LGB teil. Im Einzelnen wird auf den Vermerk zur Besprechung am 30.03.2009 hingewiesen. Eine weitere Zusammenkunft fand am 25.11.2009 im LGB statt. Bei dieser waren die Antragstellerin und die Vertreter der Zulassungsbehörde zugegen. Es wurden die schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen besprochen. Aufgrund dieser Stellungnahmen hätte eine Zulassung des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde nicht ergehen können. Die strittigen Punkte waren der Zulassungszeitraum von über 100 Jahren, die Beseitigung des Neuhofergrabens und die Vermeidung bzw. Reduzierung der Außenkippe. Auf Nachfrage des LGB teilte die Antragstellerin sodann mit Elektronischer Post vom 21.03.2011 mit, dass man beabsichtige modifizierende Planunterlagen vorzulegen.

Diese ergänzten Planunterlagen wurden dem LGB am 21.10.2011 vorgelegt. Mit Schreiben vom 02.11.2011 teilte das LGB mit, dass die modifizierenden Unterlagen als „vollständig“ i. S. v. § 73 Abs. 1 VwVfG anzusehen sind. Das ergänzende Verfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG wurde nach Vorlage von entsprechenden Mehrausfertigungen mit Schreiben vom 01.02.2012 eingeleitet. In dem ergänzenden Verfahren wurden die o. g. Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereinigungen und Leitungsbetreiber wiederum beteiligt. Zudem erfolgte in dem Zeitraum vom 13.02.2012 bis 12.03.2012 eine erneute Planoffenlage sowohl bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden als auch beim LGB. Im Zuge dessen haben sich die anerkannten Vereinigungen und die Träger öffentlicher Belange nochmals geäußert. Zu dem Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 VwVfG am 04.09.2013 wurde dann mit Schreiben des

LGB vom 24.05.2013 eingeladen. Dieser fand am 04.09.2013 zwischen 10:15 Uhr und 12:30 Uhr bei der Kreisverwaltung in Kirchheimbolanden statt. Betreffend Einzelheiten zum Erörterungstermin wird auf die Niederschrift vom 13.02.2014 verwiesen. Bedenken gegen den Inhalt der Niederschrift wurden im Anschluss an die Zusendung nicht vorgetragen.

Die von der Antragstellerin bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei Busse & Miessen hat mit Schreiben vom 01.07.2014 einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 57b BBergG eingereicht. Nach einem durchgeführten Beteiligungsverfahren wurde der Antrag auf vorzeitigen Beginn mit Bescheid des LGB vom 27.08.2014 unter dem Vorbehalt des Widerrufs zugelassen. Mit Bescheid gleichen Datums wurde auf Antrag der SHW ebenfalls ein Hauptbetriebsplan, befristet bis zum 30.10.2019, zugelassen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Zuständigkeit für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans obliegt gemäß § 57a Abs. 1 S. 2 BBergG i. V. m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts dem LGB. Die Entscheidung zu Gunsten des Vorhabens ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen, Prüfungen und Abwägungen:

Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans beruht auf den bergbauspezifischen Voraussetzungen der §§ 52 Abs. 2a, 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 – 9, 48 Abs. 2, 57a – c BBergG, den §§ 1 Nr. 1 b) aa) und 2 der UVP-V Bergbau und genügt den materiellen Anforderungen der nach § 57a Abs. 4 S. 1 BBergG vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen bzw. nach § 57b Abs. 3 BBergG verdrängten behördlichen Entscheidungen.

Gemäß § 57a Abs. 4 S. 1 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der auf Grund § 75 VwVfG eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss bewirkt nur eine verfahrensrechtliche Konzentration.

Die materiell-rechtlichen Rechtsgrundlagen sind daher für den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss bindend. Entscheidungsgrundlage sind jeweils die für die behördlichen Entscheidungen geltenden Rechtsvorschriften.

Die Entscheidung ist somit insbesondere an die materiell-rechtlichen Vorschriften der § 55 BBergG, § 48 Abs. 2 BBergG, § 14 LWaldG, §§ 14, 17 BNatSchG i. V. m. §§ 6, 9 LNatSchG sowie § 30 BNatSchG, §§ 8, 9, 10, 57 und 68 WHG und § 15 Abs. 1 Nr. 1 LWG i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG, gebunden.

1. § 55 BBergG

Die HAB, als Rechtsvorgängerin der SHW, beantragt mit Schreiben vom 03.04.2008 die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für die geplante Erweiterung des Feldspattagebaus „Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“. In § 55 Abs. 1 BBergG werden die Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebsplanes aufgeführt. Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 BBergG setzt voraus, dass

- für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen ist,

- nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dem Unternehmer oder sonstigen zur Vertretung berechtigten oder verantwortlichen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit bzw. die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung fehlt,
- die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb getroffen ist,
- keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird,
- für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,
- die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden,
- die erforderlichen Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
- bereits geführte Betriebe nicht gefährdet werden und
- gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind.

Die Unternehmerin hat nachgewiesen, dass sie die erforderliche Berechtigung für die vorgesehene Gewinnung von Bodenschätzen besitzt. Der Betriebsteil „Nonnenfels“ befindet sich, ebenso wie das Feld Neuhof und die ehemalige Kreisstraße 58 im Eigentum der Antragstellerin. Der Tagebau „Eisensteiner Kopf“ ist zum überwiegenden Anteil Eigentum der Stadt Kirchheimbolanden und zu einem kleinen Teil Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz. Einzelheiten sind Ziffer 2.2 des Antrages auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes und den dazugehörigen Vertragsunterlagen zu entnehmen.

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, soweit diese Gegenstand dieses Verfahrens sind, wurden getroffen. Detailregelungen sind den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Es wird durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen eintreten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

Ferner wurden insbesondere durch die Vorgabe von Sicherheitsabständen im Rahmenbetriebsplan *hinreichende* Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche sowie im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen. Im Rahmen der nachfolgend erforderlichen Hauptbetriebsplanverfahren sind ggf. zusätzliche Standsicherheitsbetrachtungen anzustellen. Darüber hinaus können jederzeit entsprechende nachträgliche Auflagen zur Gefahrenabwehr festgelegt werden.

Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß beseitigt. Detailregelungen sind den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten. Ein Abfallbewirtschaftungsplan wurde vorgelegt.

Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen.

Insgesamt sind gemeinschädliche Einwirkungen der Gewinnung im Tagebau „Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“ nicht zu erwarten. Insoweit wird auch auf die umfassenden Ausführungen im Abwägungsteil Bezug genommen.

2. § 48 Abs. 2 BBergG

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses ist weiter zu prüfen, ob es öffentliche Interessen gibt, die dem Vorhaben zum Abbau von Andesit (Feldspat) entgegenstehen, und zu entscheiden, ob diese Interessen möglicherweise derart überwiegen, dass dieser Umstand gemäß § 48 Abs. 2 BBergG zu einer Beschränkung oder Versagung des beantragten Abbauvorhaben führen kann. Öffentliche Interessen sind beispielsweise berührt bei:

- Einwirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen (Abwasser, Gas, Strom, Wasser),
- Einwirkungen auf öffentliche Einrichtungen,
- Einwirkungen auf Kulturgüter,
- Einwirkungen auf die kommunale Entwicklung,
- Einwirkungen auf die Umwelt durch immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Wirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, öffentliche Einrichtungen und Kulturgüter können über vorbeugende Sicherungsmaßnahmen verhindert werden. Im Falle unvermeidbarer oder unvorhersehbarer Beeinträchtigungen können Ersatzeinrichtungen bzw. Vorrichtungen geschaffen werden. Damit sind nachhaltige Störungen und Unterbrechungen der Versorgung

ausgeschlossen. Überwiegende öffentliche Versorgungsinteressen werden durch die Zulassung nicht eingeschränkt. Durch die vorgesehene Erweiterung des Tagebaus „Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“ ergibt sich keine Steigerung der Massenströme und des damit verbundenen Verkehrsaufkommens beim Abtransport der Produkte gegenüber dem bereits bestehenden bisherigen Betrieb.

Weiter sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts öffentliche Interessen auch dann tangiert, wenn der Umfang der zu erwartenden Schäden an privatem Eigentum zwar nicht das Ausmaß eines Gemeenschadens erreicht, gleichwohl aber zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Oberflächeneigentums führt. Ein solcher Tatbestand ist vorliegend nicht erkennbar.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG³⁰) nach Maßgabe des einschlägigen Fachgesetzes, hier also entweder nach § 48 Abs. 2 BBergG oder aber nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB³¹) zu berücksichtigen sind, sind gewahrt. Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB). § 17 Abs. 10 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG³²) wurde beachtet. Dies gilt unabhängig davon, dass den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gegenüber einem raumbedeutsamen Außenbereichsvorhaben ohnehin keine strikte Bindungswirkung zukommt.

Überwiegende entgegenstehende bauplanerische Gesichtspunkte sind ebenfalls zu verneinen. Unter bauplanerischen Aspekten bedarf das Abbauvorhaben der Antragstellerin gem. § 38 BauGB keines gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Die Stadt Kirchheimbolanden wurde gemäß § 54 Abs. 2 BBergG beteiligt. Im Übrigen hat diese auch keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Eine Beeinträchtigung der Planungshoheit ist zudem nicht erkennbar. Über die Zulässigkeit des Vorhabens unter bauplanungsrechtlichen Aspekten entscheidet allein die bergrechtliche Planfeststellungsbehörde.

³⁰ **ROG** – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

³¹ **BauGB** – Baugesetzbuch Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

³² **LPIG** – Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 10. April 2003 GVBl. 2003, 41, das zuletzt am 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295) geändert worden ist.

Entgegenstehende öffentliche Interessen lassen sich auch nicht aus den Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes i. S. v. § 52 Abs. 2a S. 3 BBergG herleiten, die jedenfalls auch als öffentliche Interessen i. S. v. § 48 Abs. 2 BBergG anzusehen sind. Bei diesen Anforderungen muss es sich um herausragend wichtige Belange handeln, die nicht in Form von Rechtsvorschriften verfestigt sind und damit noch keine Bindungswirkung als Rechtsnormen entfalten können. Soweit das Prinzip der Nachhaltigkeit in diesem Zusammenhang angeführt wird, stellt dieses Prinzip aber keinen derartigen Belang dar. Ansprüche i. S. v. § 52 Abs. 2a S. 3 BBergG können sich nur auf ihrem Gegenstand nach unregelmäßigem Belang beziehen, wobei § 48 Abs. 2 BBergG „kein Einfallstor zur administrativen Verschärfung gesetzlich speziell geregelter Belange ist“. Das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung ist sowohl international als auch national nach Durchführung von diesbezüglichen Konferenzen vereinbart und findet sich beispielsweise in der Lissabon-Strategie aus dem Jahr 2000, im Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus dem Jahr 2002 und im LEP IV wieder. Nachhaltigkeit ist zum Leitbild gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Handelns erhoben worden. Das bedeutet, dass Ökonomie, Ökologie und soziale Entwicklung gleichrangige Komponenten eines globalen Nachhaltigkeitssystems sind.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit hat zwischenzeitlich auch Eingang in viele spezielle umweltgesetzliche Regelungen gefunden. Es besagt ganz allgemein, dass der Mensch die natürlichen Umweltgüter nur so nutzen darf, dass ihre Nutzbarkeit dauerhaft auch für künftige Generationen erhalten bleibt. Auch wenn es das Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnt, so lässt es sich dort der Staatszielbestimmung Umweltschutz des Art. 20 a GG zuordnen. Im Hinblick auf nicht erneuerbare Ressourcen bedeutet Nachhaltigkeit, dass sparsam mit ihnen umgegangen werden muss (Grundsatz der Verbrauchsminimierung). Im Bergrecht findet dieses Prinzip seinen Niederschlag in § 1 BBergG, der einen sparsamen und schonenden Umgang mit den nicht erneuerbaren Ressourcen verlangt. Das Prinzip der Nachhaltigkeit stellt somit keinen, seinem Gegenstand nach unregelmäßigem Belang dar. Vielmehr hat der Gesetzgeber die Reichweite und Konsequenzen dieses Prinzips in den verschiedenen Gesetzen bestimmt. Darüber hinaus ist der Nachhaltigkeitsgrundsatz als solcher nicht geeignet, weitergehende Pflichten für den Einzelnen zu begründen und eine von den bestehenden gesetzlichen Wertungen losgelöste Entscheidungsgrundlage für Behörden zu sein.

Insofern ist für die Planfeststellungsbehörde weder eine Berechtigung noch eine Verpflichtung ersichtlich, das bestehende Prüfprogramm des Bundesberggesetzes und der UVP-V Bergbau zu verändern und das Vorhaben der Antragstellerin unter Berufung auf das Prinzip der

Nachhaltigkeit zu verändern und das Vorhaben der Antragstellerin unter Berufung auf das Prinzip der Nachhaltigkeit zu beschränken oder zu untersagen.

Schließlich kommt eine Beschränkung oder Untersagung des Vorhabens gemäß § 48 Abs. 2 BBergG auch nicht unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten in Betracht. Das nach § 22 BImSchG vorgeschriebene Gebot für die Betreiber von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken, stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Vorhaben widerspricht somit nicht der Vorschrift des § 48 Abs. 2 BBergG.

3. § 14 LWaldG

Die SHW hat mit Vorlage der obligatorischen Rahmenbetriebsplanunterlagen zudem die Genehmigung zur Rodung und dauerhaften Umwandlung dreier ca. 6.300 m², 5.400 m² und 1.200 m² großer Waldabschnitte am Rand der Rodungsinsel des Neuhofs, Gemarkung Kirchheimbolanden, Donnersbergkreis, in eine andere Nutzungsart (Tagebau) beantragt. Die Lage der Waldabschnitte ist in den Rahmenbetriebsplanunterlagen gekennzeichnet. Zwei der Bestände befinden sich am Süd-, der dritte am Nordrand der Rodungsinsel um den Neuhof. Die beiden südlichen Bestände sind größtenteils Vorwaldstadien mit Espe und Hasel als Hauptbestandsbildnern sowie Fichten-Mischforst. Der westliche der beiden Bestände ist von Fichten durchsetzt. Der Bestand am Nordrand der Rodungsinsel wird teilweise von Eichen, teils auch von Kirschen als Vorwaldbäumen gebildet.

In der direkten Umgebung bleibt großflächiger Wald ohne Beeinträchtigung durch das Tagebauvorhaben erhalten. Innerhalb des Tagebaues „Nonnenfels“ entstehen während der Betriebsphase neue Waldbestände vom Typ der Sukzessionswälder aus Pionierbaumarten. Sie festigen die Substrate und reichern sie mit Humus an, so dass sich im weiteren Verlauf auch andere Baumarten ansiedeln können. Auf einer ca. 9.000 m² großen Fläche der Außenkippe wird bereits in einer frühen Betriebsphase (Abbaustand 02) Wald entwickelt. Innerhalb des beantragten Zeitraums bis zum Abbaustand 04 wird sich die Waldfläche im Bereich der Abbaustätte auf insgesamt ca. 3,6 ha vergrößern und damit mehr als die 2,5-fache Größe der in Anspruch genommenen Waldfläche erreichen.

Im Laufe des bisherigen Planfeststellungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass der Waldrandstreifen im Süden der Rodungsinsel sowie der östliche FFH-Sporn aus Rechtsgründen nicht gerodet werden dürfen. Insoweit ist die zu rodende Fläche von 1,3 Hektar um 0,13 Hektar auf 1,17 Hektar zu minimieren. Die Rodungsgenehmigung wird im Benehmen mit den

Forstbehörden erteilt. Die konkrete Lage der Aufforstungsflächen ist im jeweiligen Hauptbetriebsplan darzustellen.

4. § 14, 17 BNatschG, i. V. m. § 9 LNatSchG

Das Vorhaben der Antragstellerin stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG verhält es sich so, dass, wenn ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung bedarf, diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landespflege zuständigen Behörde zu treffen hat. Sowohl die Untere als auch die Obere Naturschutzbehörde haben sich in dem Planfeststellungsverfahren geäußert. Wenngleich in den Stellungnahmen vom 04.02.2009 und 23.02.2009 grundlegende Beschränkungs- oder Versagungsgründe gegen das Abbauvorhaben vorgetragen wurden, so konnte im Fortgang des bergrechtlichen Verfahrens durch die Vorlage einer geänderten Planung vom 02.11.2011 diese Beschränkungs- und Versagungsgründe ausgeräumt werden.

Die UNB gab in Ihrer Stellungnahme vom 04.05.2012 an gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Im Hinblick auf die Behandlung der Abraum- und Überschussmassen, der konkreten Darstellung der Rekultivierungsziele und der Behandlung und Funktionserhaltung des Neuhofgrabens in den Hauptbetriebsplänen, der Abstandsgrenze zwischen Abbau und den angrenzenden Waldrändern sowie der Darstellung im Lageplan des Entwässerungskonzeptes fordert die UNB eine Überarbeitung.

Die Prüfung des im Rahmenbetriebsplan integrierten „Fachbeitrages Naturschutz“ (Ordner I) hat ergeben, dass der Eingriff aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere auch unter Berücksichtigung der Einwendungen und Stellungnahmen kompensiert werden kann. Dies erfolgt u.a. als Ersatzzahlungen für bestehende Kompensationsverpflichtungen und in angepassten Verhältnissen zur Kompensation der Alt- und Einzelbäume, der geschützten Biotope und der FFH-Flächen. Die vorherig genannten Punkte der UNB sowie der ONB wurden im Erörterungstermin vom 04.09.2013 sowie in einer Besprechung vom 18.10.2013 zwischen der ONB und der Antragstellerin besprochen und schriftlich festgehalten.

Die Forderungen und Anmerkungen der UNB und ONB sind als Nebenbestimmungen durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt.

Das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde wurde hergestellt.

5. § 30 BNatschG

Von der SHW wurden im bergrechtlichen Zulassungsantrag auch Anträge auf Erteilung von Ausnahmen von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG gestellt. Es handelt sich im Vorhabensgebiet um die folgenden i. S. d. § 30 Abs. 1 BNatSchG geschützten Biotope:

- Staudenvegetation im periodisch wasserführenden Neuhofgraben als seggen- und binsenreiche Nasswiese im Sinne von § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG (entlang des Neuhofgrabens zwischen dem Neuhof und der genehmigten Betriebsfläche des Tagebaues „Nonnenfels“),
- seggen- und binsenreiche Nasswiese im Sinne von § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG (das geschützte Biotop im Gewann "In den Auerwiesen")
- "Kiesbuckel", Wald trockenwarmer Standorte im Sinne von § 30 Abs. 2 Nr. 3 (des geschützten Biotops am Nordrand der Rodungsinsel)
- Trockenrasen im Sinne von § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG (in Kontakt stehend mit dem geschützten Biotop am Nordrand der Rodungsinsel)

Die Flächen sind in Abbildung 26 des Rahmenbetriebsplanes dargestellt. Dem Antrag konnte nach Zustimmung der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde stattgegeben werden.

Insbesondere ist festzustellen, dass das geschützte Biotop am Neuhofgraben gegenüber der in der Kartierung erfassten Fläche wesentlich von ca. 12.200 m² auf 1.400 m² verkleinert ist. Im Norden ragt Intensivgrünland bis dicht an den Graben, im Süden ein Maisacker. Der schutzwürdige Charakter besteht nur für den Graben mit seinen Uferböschungen selbst. Das geschützte Biotop im Gewann "In den Auerwiesen" ist als solcher nicht mehr vorhanden. Neben dominanten Fettwiesenpflanzen kommen Lieschgras und einjährige Ruderalpflanzen als Indikatoren für Störungen vor. Die höhere Bodenfeuchte ist nur am Vorkommen einiger Nässezeiger erkennbar (z. B. Rohr-Glanzgras, Knäuel-Binse). Die Beeinträchtigungen der geschützten Biotope können zudem ausgeglichen werden. Bei der Verlegung des Neuhofgrabens ist eine gleichartige bzw. höherwertige Gestaltung möglich, als dies die geschützten Biotope derzeit aufweisen. So sind bei Ausbildung einer breiteren Grabensohle die Anlage einer mäandrierenden Niedrigwasserrinne und von Hochstaudenfluren praktikabel. Das gesamte Feld Neuhof ist im LEP IV und im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz als Vorrangbereich für die Rohstoffsicherung ausgewiesen. Wegen der Bedeutung des Gebiets für die Rohstoffversorgung erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit der

Ausnahme. Im Erörterungstermin vom 04.09.2013 sowie in der Besprechung vom 18.10.2013 wurden die Kompensationsverpflichtungen für die oben genannten Biotope festgehalten und die Planfeststellungsbehörde hat diese als Nebenbestimmungen aufgenommen.

6. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LWG i. V. m. § 8 I WHG

Im vorliegenden Fall stellen sich die bergbaulichen Tätigkeiten als Erdaufschluss i. S. d. § 49 Abs. 1 WHG dar, da sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können. Nach §§ 49 Abs. 4, 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LWG ist das gewerbsmäßige Gewinnen von Mineralien und Bodenbestandteilen ebenfalls eine Benutzung und es bedarf daher die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 1 LWG. Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, wurden unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Die Anregungen und Bedenken der im Verfahren Beteiligten wurden bei der Entscheidung berücksichtigt. Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen, liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte. Bei der Festsetzung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 12 I WHG, 14 Abs. 2 LWG). Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten. Sie beruhen auf den §§ 13 WHG und 14 Abs. 2 LWG. Gemäß § 19 Abs. 3 WHG wurde mit der zuständigen Oberen und Unteren Wasserbehörde, der Kreisverwaltung des Donnersbergkreis, das Einvernehmen zur Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis hergestellt.

7. §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Das anfallende Oberflächenwasser zur Produktion von Baustoffen und der Beregnung der Berieselungsflächen zur Emissioneminderung sollen genutzt werden. Durch den Abbaufortschritt entstehen im Tagebautiefsten sogenannte temporäre Himmelsteiche. Diesen

wird das Wasser zur Berieselung und zur Produktion von Baustoffen entnommen. Ein Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG liegt somit vor. Es bedarf daher der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 1 LWG. Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, wurden unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Die Anregungen und Bedenken der im Verfahren Beteiligten wurden bei der Entscheidung berücksichtigt. Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen, liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte. Bei der Festsetzung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 12 I WHG, 14 Abs. 2 LWG). Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten. Sie beruhen auf den §§ 13 WHG und 14 Abs. 2 LWG. Gemäß § 19 Abs. 3 WHG wurde mit der zuständigen Oberen und Unteren Wasserbehörde, der Kreisverwaltung des Donnersbergkreis, das Einvernehmen zur Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis hergestellt.

8. §§ 8, 9, 10 und 57 WHG

Die SHW beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zu der Einleitung von Berieselungswasser bei den Aufbereitungsanlagen in den Winkelbach nach §§ 8, 9, 10 und 57 WHG. Die Einleitung von Stoffen in ein Gewässer stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ein Benutzungstatbestand dar. Hier handelt es sich um Berieselungswasser, dass mit Schwebstoffen beladen ist. Zudem wird das Wasser in ein Gewässer, den Winkelbach, ein Gewässer III. Ordnung, eingebracht. Es handelt sich somit um eine Einleitung von Stoffen in ein Gewässer und damit liegt ein Benutzungstatbestand vor. Daher bedarf es der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 1 LWG. Hierbei handelt es sich um Abwasser, dass direkt in das Gewässer eingeleitet wird. Eine Erlaubnis ist demnach gemäß § 57 WHG nur zu erteilen, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwasser so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich

ist. Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, wurden unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Die Anregungen und Bedenken der im Verfahren Beteiligten wurden bei der Entscheidung berücksichtigt. Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen, liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte. Bei der Festsetzung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 12 I WHG, 14 Abs. 2 LWG). Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten. Sie beruhen auf den §§ 13 WHG und 14 Abs. 2 LWG. Gemäß § 19 Abs. 3 WHG wurde mit der zuständigen Oberen und Unteren Wasserbehörde, der Kreisverwaltung des Donnersbergkreis, das Einvernehmen zur Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis hergestellt.

9. Abwägung der öffentlichen Interessen i. S. d. § 52 Abs. 2 S.3 i.V.m. § 48 Abs. 2 BBergG

9.1 Zu berücksichtigende Belange

Öffentliche Belange sind allgemein der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur. Der Schutz des Waldes beinhaltet den Lebensraum für Pflanzen und Tiere, die Erholungsfunktion für den Menschen sowie die Bewirtschaftung im Rahmen der Forstwirtschaft. Der vorsorgende Schutz des Bodens sowie die Sicherung des Grundwassers sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu beachtende Einflüsse. Ferner soll die Bewirtschaftung des Grundwassers so erfolgen, dass diese dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, wobei vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen und der unmittelbar vom Grundwasser abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben müssen. Insgesamt soll so eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet werden. Klimatische Veränderungen sollen vermieden werden. Darüber hinaus sollen die Lärm- bzw. Staubemissionen und sonstigen Emissionen soweit wie möglich unterbleiben. Ein hohes Schutzniveau für die Umwelt soll insgesamt gewährleistet werden.

Weitere öffentliche Belange sind die Interessen der Landesplanung, die Sicherung des Rohstoffbedarfs, die möglichst vollständige Nutzung der vorhandenen Lagerstätten unter sparsamem Umgang mit Grund und Boden, die Bestandssicherung von gewerblichen Betrieben verbunden mit der Sicherung von Investitionen und Arbeitsplätzen. Private Belange sind das erhebliche Interesse der Unternehmerin zur Bestandssicherung der vorhandenen Betriebe unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit der Lagerstätten sowie die Absicherung der beabsichtigten Investitionen.

9.2 FFH-Verträglichkeits- und Artenschutzprüfung

Das Schutzkonzept der Flora- und Fauna-Habitatrichtlinie beruht auf zwei Säulen, zum einem in dem besonderen Gebietsschutz (Art. 6 FFH-Richtlinie) und zum anderen im ubiquitären Artenschutz (Art. 12 FFH-Richtlinie)

9.2.1 Natura 2000

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Bei dem vorliegenden Antrag auf

Erteilung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanzulassung handelt es sich um ein solches Projekt. Die Beurteilung von Wirkungen auf die Erhaltungsziele betroffener FFH- und Vogelschutzgebiete erfolgt in zwei Stufen:

In einer ersten Stufe – dem Screening – wird geprüft, ob vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können. In der zweiten Stufe – der eigentlichen Verträglichkeitsuntersuchung – werden die möglichen Beeinträchtigungen (Lebensraumverlust, Störung, Beunruhigung, Verschlechterung funktionaler Wechselbeziehungen) detailliert im Hinblick auf ihre Wirkungsintensität betrachtet, sofern beim Screening eine mögliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

In der räumlichen Nähe zum Abbaufeld „Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“ sind folgende Schutzgebiete der Natura-2000-Kulisse aufzuführen:

a) Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 6313-301 "Donnersberg" sind gemäß der "Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura-2000-Gebieten" vom 18.07.2005 die Folgenden:

- *Erhaltung oder Wiederherstellung*
 - *von Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Schlucht- und Trockenwäldern,*
 - *von nicht intensiv genutzten Mager- und Mähwiesen sowie Borstgrasrasen im bestehenden Offenland, auch als Lebensraum für Schmetterlinge,*
 - *von möglichst ungestörten Felslebensräumen,*
 - *von teils großen Wochenstuben der Bechsteinfledermaus sowie des Großen Mausohres und ihren vielfältigen Jagdhabitaten in bestehenden Abgrabungen,*
 - *von geeigneten Laichgewässern für Kammmolch und Gelbbauchunke und ihren vielfältigen Landhabitaten,*
 - *der natürlichen (Fließ-)Gewässer und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität.*

- *Erhaltung oder Wiederherstellung von Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Schlucht- und Trockenwäldern*

Durch die Erweiterung des Tagebaues „Nonnenfels“ sollte ursprünglich innerhalb des FFH-Gebiets ein größerer Laubholzbestand beseitigt werden. Diese Planung wird jedoch nicht mehr umgesetzt. Stattdessen ist entsprechend des Vermerks vom 22.10.2013 zur Besprechung am 18.10.2013 und des weiteren Vermerks ISU vom 30.05.2014 erst im Abbaustand 03 die Inanspruchnahme eines in die Erweiterungsfläche hineinragenden westlichen Sporns des FFH-Gebietes vorgesehen. Diese Inanspruchnahme ist als unerheblich einzustufen. Unabhängig davon werden Maßnahmen durchgeführt, die bereits kurzfristig den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet fördern, z. B. die Entnahme standortfremder Gehölze, wo diese Bestände den Lebensraumtyps beeinträchtigen, oder die Förderung typischer Kontaktbiotope wie Waldmäntel und thermophile Säume. Diese Maßnahmen könnten als Schutzmaßnahmen bewirken, dass trotz der Flächeninanspruchnahme der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet günstig bleibt.

Die weiteren genannten Waldgesellschaften sind nicht betroffen.

- *Erhaltung und Wiederherstellung von nicht intensiv genutzten Mager- und Mähwiesen sowie Borstgrasrasen im bestehenden Offenland, auch als Lebensraum für Schmetterlinge*

Durch die Anlage der Außenkippe wird ein ca. 160 m² großer Flügelginster-Trockenrasen (Lebensraumtyp 6210 Kalk-Trockenrasen) am Nordrand der Rodungsinsel des Neuhofs beseitigt ("Kiesbuckel"), der sich aber außerhalb des FFH-Gebiets befindet.

- *Erhaltung und Wiederherstellung von möglichst ungestörten Felslebensräumen*

Der weitere bedarfsorientierte Abbau von Rhyodacit im Betriebsteil „Eisensteiner Kopf“ betrifft keine ungestörten Felslebensräume, sondern Teile des genutzten Betriebsgeländes. Nach der Stilllegung werden sich die Abbauwände zu ungestörten Felslebensräumen entwickeln können.

- *Erhaltung und Wiederherstellung von teils großen Wochenstuben der Bechsteinfledermaus sowie des Großen Mausohrs und ihren vielfältigen Jagdhabitaten in bestehenden Abgrabungen*

Eine Betroffenheit von Wochenstuben der Bechsteinfledermaus oder des Großen Mausohrs besteht nicht. Die Vorhabenswirkungen können auch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in Jagdhabitaten führen, da diese

typischerweise bewaldet sind und nur sehr kleinflächig in Wald eingegriffen wird.

- *Erhaltung oder Wiederherstellung von geeigneten Laichgewässern für Kammmolch und Gelbbauchunke und ihren vielfältigen Landhabitaten*

Über die bestehenden Genehmigungen hinaus werden durch das Vorhaben keine Laichgewässer oder Landhabitats der Gelbbauchunke in Anspruch genommen. Der Kammmolch kommt im Vorhabens- und Untersuchungsgebiet nicht vor.

- *Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen (Fließ-)Gewässer und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität*

Durch das geplante Entwässerungskonzept der Antragstellerin können diverse Auswirkungen auf das NSG „Albertskreuz“ sowie den Winkelbach vermieden werden. Dieses Erhaltungsziel ist somit nicht betroffen.

Fazit:

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6313-301 „Donnersberg“ sind nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet und auf das innerhalb des FFH-Gebiets gelegene Naturschutzgebiet „Albertskreuz“ sowie auf den Winkelbach werden durch integrierte Vorhabensbestandteile vollständig vermieden, indem bspw. während des Bodenschatzabbaus Wanderbiotope integriert werden oder der Neuhofgraben in Form einer naturnahen Gewässerstrukturierung verlegt wird und somit zum Erhalt der Auengehölze dient. Dies wird in der als Anlage A4.6 der Rahmenbetriebsplanunterlagen beigefügten Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG nachvollziehbar näher begründet. Im Übrigen wird auf die Ergebnisse des Erörterungstermins und die bilateralen Absprachen im Vorfeld und im Nachgang zum Erörterungstermin zwischen der Antragstellerin und der Oberen Naturschutzbehörde. Hiernach ist eine naturnahe Gewässerverlegung anzustreben. Dies wird u.a. erzielt durch einen Verzicht auf die Begradigung der Gewässersohle oder der Böschungskanten, eine leichte mäandrierende Anlegung des Gewässers sowie eine Entwicklung von Auengehölzen an den Ufern. Die Vorgaben der Oberen Wasserbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde haben als Nebenbestimmungen Eingang in den Beschluss gefunden.

- b)** Die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ sind *„Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit*

ausreichendem Eichenbestand sowie von Magerrasen und Felsbiotopen". Zielarten der Vogelschutzrichtlinie als für die Erhaltungsziele maßgebliche Gebietsbestandteile sind Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Uhu und Ziegenmelker.

Im aktuellen Standarddatenbogen ist zusätzlich zu den oben genannten Arten noch der Wespenbussard genannt. Er wird im Folgenden ebenfalls betrachtet.

Grauspecht

Vom Grauspecht erfolgten während des gesamten Untersuchungszeitraums innerhalb des Untersuchungsgebiets keine Nachweise.

Mittelspecht

Der Mittelspecht besiedelt die Wälder im Umkreis der Tagebaue „Nonnenfels“ und „Eisensteiner Kopf“. Durch das Vorhaben werden keine Lebensräume des Mittelspechts im geplanten Vogelschutzgebiet beansprucht. Jener Teil des Vogelschutzgebietes, der im Süden des Felds Neuhof von der Erweiterung des Tagebaues betroffen ist, erfüllt keine Funktionen für den Mittelspecht. Beeinträchtigungen durch Staub, Lärm oder sonstige Störungen sind nicht zu erwarten, wie die Besiedlung von Wäldern im Anschluss an die bestehenden Tagebaue zeigt.

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht ist im Naturschutzgebiet "Albertskreuz" mit drei Paaren vertreten, ein weiteres brütet nördlich des Felds Neuhof im Waldgebiet der Ameisenhalt. Die Art wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Schallimmissionen im "Albertskreuz" werden mit dem Fortschreiten des Abbaues unwesentlicher, weil keine Verstärkung der Wirkungen durch die Rohstoffgewinnung eintritt. Vielmehr werden die Immissionen im Schutzgebiet geringer, weil sich die hauptsächlichen Emissionsquellen weiter nach Westen verlagern. Die landschaftsgerechte Eingrünung der Halde zwischen dem Tagebau und dem Schutzgebiet wird die Immissionen weiter verringern. Immissionen im Waldgebiet "Albertskreuz" werden durch die Begrünung der dortigen Halde abgemildert.

Uhu

Der Uhu brütet im Vorhabensgebiet bislang nicht. Ein Tageseinstand befindet sich im Abbaubereich Nord in einer Felswand des Tagebaues „Eisensteiner Kopf“. Der Tageseinstand wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Durch die Erweiterung des Tagebaues „Nonnenfels“ entstehen zusätzliche potentielle Uhu-Habitate, die auch während der Betriebszeit des Tagebaues genutzt werden können.

Wespenbussard

Der Brutplatz des Wespenbussards innerhalb des Vogelschutzgebiets wird im weiteren Vorhabensverlauf zeitweilig stärkeren Schallimmissionen als derzeit unterliegen. Sollte der Wespenbussard dadurch den Brutplatz verlagern, so stehen hierzu reichliche Möglichkeiten zur Verfügung. Geeignet erscheint z.B. eine Brutansiedlung im Naturschutzgebiet "Albertskreuz", das derzeit zur Nahrungssuche genutzt wird. Dort wird die Schallimmission gegenüber dem Ist-Zustand im Vorhabensverlauf deutlich verringert. Mit der Waldentwicklung auf der Außenkippe wird ein zusätzliches Nahrungshabitat bereitgestellt, der die Funktionen der jetzigen Rodungsinsel für den Wespenbussard erfüllen kann.

Ziegenmelker

Der Ziegenmelker brütet in lichten Eichenwäldern des Naturschutzgebiets "Albertskreuz". Er wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Schallimmissionen im Schutzgebiet werden mit dem Fortschreiten des Abbaues geringer, weil keine Verstärkung der Wirkungen der Rohstoffgewinnung eintritt. Vielmehr werden die Immissionen im Schutzgebiet geringer, weil sich die hauptsächlichen Emissionsquellen weiter nach Westen verlagern. Die landschaftsgerechte Eingrünung der Halde zwischen dem Tagebau und dem Schutzgebiet wird die Immissionen weiter verringern.

Weitere Vogelarten die nicht im ausgewiesenen Vogelschutzgebiet erfasst wurden:

Neuntöter

Der Neuntöter hat ein Revier südöstlich des Neuhofs, dieses geht durch die Erweiterung von „Nonnenfels“ verloren. Durch die Strukturierung des Abbaus kann gewährleistet werden, dass bereits genügend Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen werden sobald das Revier vom Abbau beansprucht wird. Eine Beeinträchtigung der Population ist somit nicht zu erwarten.

Schwarzmilan

Der Schwarzmilan nutzt das Feld Neuhof als gelegentliche Nahrungsquelle. Dies wird auch weiterhin möglich sein. Zudem wird durch die Etablierung von Grünland auf der Außenhalde eine weitere Nahrungsquelle kreiert.

Wanderfalke

Der Eisensteiner Kopf dient als Wanderfalken Nahrungshabitat, dass wird im Verlauf der Erweiterung Nonnenfels nicht beeinträchtigt werden.

Wendehals

Derzeitig sind am Feld Neuhof zwei Wendehals-Reviere die durch die Erweiterung verloren gehen. Wendehäse sind in ihrer Nahrungsquelle auf Rasenameisen spezialisiert. Dies führt dazu, dass Nahrungsbiotope für diese Art schwerer zu finden sind als Brutmöglichkeiten. Durch die Entwicklung von Grünland auf der Außenkippe in unmittelbarer Nähe wird diesem begrenzenden Faktor abgeholfen. Die verloren gegangenen Nistmöglichkeiten sind durch künstliche Nisthilfen zu kompensieren.

Fazit:

Erhebliche Beeinträchtigungen von maßgeblichen Gebietsbestandteilen des Vogelschutzgebiets 6313-401 "Wälder westlich Kirchheimbolanden" werden nicht eintreten. Dies wird in der als Anlage A4.6 beigefügten Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG näher begründet. Das Feld Neuhof zählt nicht zu den Vogelschutzgebieten. Hier gehen durch die Erweiterung zwei zurzeit genutzte Reviere des Neuntötters und des Wendehalses verloren. Im Verlauf des Vorhabens entstehen für beide Arten adäquate Ersatzlebensräume (Wanderbiotope im Tagebau sowie Grünlandentwicklung auf der Außenkippe). Zudem können die Brutplätze durch künstliche Nisthilfen erhalten werden die im Vorfeld anzubringen sind.

9.2.2 Artenschutz

Im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens ist mit Handlungen zu rechnen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen könnten. In der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung in Anlage A4.7 wird allerdings dargelegt, dass zu keiner Zeit des Verfahrens das tatsächliche Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten sind, die ein unüberwindbares Hindernis darstellen könnten. Die Vermeidung von Verbotstatbeständen durch Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für alle derzeit im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen Arten möglich, ebenso für Arten, die sich hier ansiedeln könnten. Die Maßnahmen sind im Rahmen der einzelnen Hauptbetriebspläne für die dann tatsächlich vorkommenden Arten festzulegen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die vorkommenden europäisch geschützten Arten, ihr Vorkommen und die Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zusammen. Die Maßnahmen sind ausführlich in Anlage A4.1 der Rahmenbetriebsplanunterlagen beschrieben.

Tabelle 1: Besonders und streng geschützte Arten des Vorhabensgebiets und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Art	Schutzstatus	Vorkommen	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen
Fledermäuse			
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Anh. IV FFH	Neuhof	Anbringen von Fledermauskästen, Anlage/Wiederherstellung unterirdischer Quartiere (Stollen)
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Anh. IV FFH	Neuhof	Anbringen von Fledermauskästen
Vögel (Arten der Roten Listen, weitere rückläufige Arten)			
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	Europ. Vogelart	Eisensteiner Kopf, Halden am Nonnenfels	Wanderbiotope (Vorwälder)
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	Europ. Vogelart	v. a. Eisensteiner Kopf	Wanderbiotope (Gebüsche, halbruderale Trockenrasen)
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Europ. Vogelart	Rodungsinsel Neuhof	Grünlandentwicklung auf der Außenkippe
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Europ. Vogelart	Eisensteiner Kopf	Wanderbiotope (Vorwälder)
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Europ. Vogelart	Rodungsinsel Neuhof, Halde Nonnenfels, Eisensteiner Kopf je 1 BP	Wanderbiotope (Mosaik mit Gebüschen und Offenland)
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	Europ. Vogelart	Rodungsinsel Neuhof, Eisensteiner Kopf je 1 BP	Wanderbiotope (Ruderalvegetation, Mosaik mit Gebüschen und Offenland)
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Europ. Vogelart	Neuhof	Wanderbiotope (zeitweilig ruhende Abbauwände), Anbringen von Nisthilfen

Art	Schutzstatus	Vorkommen	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	Europ. Vogelart	Rodungsinsel Neuhof (1 BP)	Wanderbiotope (Vorwälder, Gebüsche)
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Europ. Vogelart	Eisensteiner Kopf (Tageseinstand)	Nicht erforderlich, da keine Beeinträchtigung
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	Europ. Vogelart	Rodungsinsel Neuhof (2 BP)	Grünlandentwicklung auf der Außenkippe, Nisthilfen
Reptilien und Amphibien			
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Anh. IV FFH	Eisensteiner Kopf	Wanderbiotope (Tümpel), Gewässer zur Bevorratung von Niederschlagswasser
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstreticans</i>)	Anh. IV FFH	Eisensteiner Kopf	Wanderbiotope (Tümpel), Gewässer zur Bevorratung von Niederschlagswasser
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Anh. IV FFH	Eisensteiner Kopf, N-Rand der Rodungsinsel Neuhof	Wanderbiotope (Mosaike mit Gebüschen, Aufschüttungen und Offenland)

Fazit:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein. Die Entfernung von Gebäuden, Gehölzen sowie die Anlage der Wanderbiotope werden gemäß NB 4.1.7 von einer faunistisch versierten ökologischen Umweltbaubegleitung überwacht, damit die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Zusätzlich werden die in der Tabelle genannten Maßnahmen umgesetzt (Anbringen von Nisthilfen bzw. Fledermauskästen, Anlage/Wiederherstellung unterirdischer Quartiere (Stollen), Wanderbiotope, Entwicklung von Grünland auf der Außenkippe und Anlegung von temporären Gewässern) um den betroffenen Tierarten Ersatzlebensräume bzw. Trittsteinbiotope herzustellen.

9.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

9.3.1 Vorbemerkung:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein gesetzlich vorgesehene, systematisches Prüfungsverfahren. Mit diesem werden die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von Vorhaben bestimmten Ausmaßes auf die Umwelt im Vorfeld der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der im Rahmen der UVP durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) werden als Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) bezeichnet. Sie sind zusammen mit den weiteren Projektunterlagen Grundlage für die UVP. Die Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt gemäß §§ 57 a ff. BBergG.

Zum Lebensraum- und Artenschutz bilden die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie mit ihrem Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 und ihren Artenschutzbestimmungen ein umfassendes rechtliches Instrument. Sie dienen damit dem Ziel, den sowohl von der Europäischen Union als auch den Mitgliedstaaten in der Konvention über biologische Vielfalt beschlossenen Schutz der Biodiversität von Arten und Lebensräumen umzusetzen. Die Umsetzung der FFH-Richtlinie erfolgte insbesondere durch eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und die Einführung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten.

Im Rahmen der UVP wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, soweit sie direkt oder indirekt mit dem Aufschluss des Feldspattagebaus „Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“ im Zusammenhang stehen unter Berücksichtigung der von der Unternehmerin in der UVU gemachten Angaben sowie unter Verwertung eigener Erkenntnisse geprüft. Bei der Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter muss unterschieden werden zwischen solchen, die im Vorhabenszeitraum auftreten, und solchen, die nach der Wiedernutzbarmachung von bleibender Bedeutung sind. Denn die Auswirkungen des im Rahmenbetriebsplan beschriebenen und dargestellten Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur und Landschaft ergeben sich zum einen aus Begleiterscheinungen während der ordnungs- und zulassungsgemäßen Durchführung des Vorhabens, die trotz Schutzmaßnahmen nicht zu vermeiden sind, und zum anderen aus bleibenden Veränderungen der natürlichen Gegebenheiten in Natur und Landschaft.

Ausgangsbasis für die Analyse der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind die Festlegungen des Scopingtermins vom 07.12.2004. Die auf den Scopingtermin gründende UVS gliedert sich in folgende Schritte:

- Beschreibung der Ausprägungen der Schutzgüter.
- Bewertung der Ausprägungen der Schutzgüter.
- Beschreibung der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit Differenzierung von erheblichen und untergeordneten Wirkungen, einschließlich der Wechselwirkungen.
- Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen auf Grundlage einer naturschutzfachlichen Zielkonzeption.

Bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit wird von dem vorgelegten obligatorischen Rahmenbetriebsplan von November 2011 ausgegangen. Die im Rahmenbetriebsplan beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt werden berücksichtigt.

Zunächst ist der Ist-Zustand der Schutzgüter darzustellen. Der Ist-Zustand der Schutzgüter der UVP-V Bergbau wurde in den vorgelegten Rahmenbetriebsplanunterlagen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend beschrieben. Sodann sind die Folgen des bergbaulichen Eingriffs darzustellen. Die voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens und die Maßnahmen zur Eingriffsbewältigung wurden dargelegt. Zu differenzieren ist zwischen den Schutzgütern Mensch / Besiedlung (8.2.2.3), Biotop, Flora und Fauna (8.2.2.4), Boden (8.2.2.5.), Wasser (8.2.2.6.), Klima und Luft (8.2.2.7.), Landschaft (8.2.2.8.) und Kultur- und Sachgüter (8.2.2.9.). Die Wirkungsanalyse in der UVS beschreibt die Wirkungen des Vorhabens in seiner Gesamtheit und des Abbaustands 04 als dem Gegenstand des Antrags von 2011. Soweit sich die Feststellungen zum Zustand der Schutzgüter als ergänzungsbedürftig erweisen, wurde von den Aktualisierungen ausgegangen.

9.3.2 Zu erwartende Beeinträchtigungen der Schutzgüter

Es wird zwischen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter unterschieden: Anlagebedingt sind jene Wirkungen, die aus der Veränderung der Geländegestalt resultieren. Betriebsbedingt sind jene Wirkungen, die mit dem Abbau sowie der Nutzung der Betriebsanlagen und Betriebsflächen einhergehen.

Anlagebedingte Auswirkungen auf Schutzgüter entstehen hauptsächlich durch die Inanspruchnahme von Flächen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter können durch Immission von Staub, Lärm sowie Erschütterungen, Licht und Bewegungsunruhe hervorgerufen werden. Solche werden insbesondere wegen der Durchführung von folgenden Vorhabensbestandteilen erwartet:

- Erweiterung des Tagebaus „Nonnenfels“ mit dem Abbau von Andesit
- Abbau von Rhyodacit im Tagebau „Eisensteiner Kopf“
- Transportvorgänge
- Aufschüttung von Halden im Zuge der Erweiterung des Tagebau „Nonnenfels“
- Betrieb der Aufbereitungsanlagen
- Einbringen von Fremdmassen in den Steinbruch „Eisensteiner Kopf“

Somit werden primär Wirkungen auf die Schutzgüter Biotop, Fauna und Flora, den Boden sowie auf die Landschaft erwartet.

9.3.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / Besiedlung

Die Gebäude im Feld Neuhof sind mittlerweile nicht mehr bewohnt und teilweise rückgebaut.

Eine Erholungseignung des Felds Neuhof und seiner unmittelbaren Umgebung ist während der Betriebszeit nicht gegeben. Ohnehin ist die tatsächliche Erholungsnutzung derzeit schon sehr gering. Langfristig entsteht mit dem Tagebau nach der Stilllegung ein von der heutigen Kulturlandschaft grundverschiedenes, jedoch nicht weniger vielfältiges Landschaftsbild als Grundlage der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung und des Naturerlebens.

Der „Eisensteiner Kopf“ wird gemäß dem Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Donnersbergkreis für eine wesentliche Änderung der Abbaufäche und der Rekultivierung des Tagebaues „Eisensteiner Kopf“ vom 25.09.1998 rekultiviert. Die Eignung der Fläche für die Erholungsnutzung wird damit langfristig wieder hergestellt. Während der Betriebs- und Rekultivierungsphase ist dieser Tagebau wie bisher allgemein allerdings nicht zugänglich.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für das Wohlbefinden, die Gesundheit und Lebensqualität des Menschen sind außerhalb der Betriebsflächen nicht zu erwarten. Für die Bewohner der nächstgelegenen Siedlungsstätten Untertierwasen, Obertierwasen und Rothenkircherhof werden erhebliche Beeinträchtigungen infolge Staub- oder Schallimmission durch die Einhaltung immissionsrechtlicher Richtwerte ausgeschlossen. Die durch den Tagebau „Nonnenfels“ verursachte Schwebstaubimmission (PM10) an den nächstgelegenen Wohnhäusern erreicht maximal 8,7 µg/m³ (Untertierwasen, während der

abschließenden Abbauphase). Der Immissionswert der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird während der gesamten Betriebsphase sicher eingehalten, auch unter Berücksichtigung einer als "Worst Case" angenommenen Vorbelastung von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Die Schwebstaubdeposition an den nächstgelegenen Wohnhäusern erreicht maximal $0,006 \text{ g} (\text{m}^2/\text{d})$. Der Immissionswert der TA Luft für Staubniederschlag von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2/\text{d})$ wird nicht überschritten.

Die durch den Tagebau „Nonnenfels“ verursachte Schallimmission an den nächstgelegenen Wohnhäusern ist über Tag zu Beginn der Erweiterung mit maximal $45,7 \text{ dB(A)}$ zu prognostizieren. Der um die Prognoseunsicherheit reduzierte Richtwert der TA Lärm für Mischgebiete von 57 dB(A) wird während der gesamten Betriebsphase ebenfalls sicher eingehalten. Nachts beträgt die maximale Immission, verursacht durch die Asphaltmischanlage, wie bereits im Ist-Zustand $41,1 \text{ dB(A)}$. Der um die Prognoseunsicherheit reduzierte Richtwert der TA-Lärm für nächtliche Geräuschemission von 42 dB(A) wird wie bisher eingehalten. Die Maximalpegel, verursacht durch Sprengungen, erreichen an den nächstgelegenen Wohnhäusern höchstens $70,3 \text{ dB(A)}$ (Untertierwasen, zu Beginn der Erweiterung). Der zur Beurteilung solcher besonderer Impulse in der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung (18. BImSchV³³) genannte, maximal zulässige Wert von 82 dB(A) wird während der gesamten Betriebsphase sicher eingehalten. Die Berechnungen ergeben, dass die Anhaltswerte nach der DIN 4150³⁴ in den nächstgelegenen Ortschaften und bewohnten Gebäuden durch die Sprengarbeiten im Rahmen der vorgesehenen Erweiterung nicht überschritten werden. Bezüglich der Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden beträgt der maximal errechnete Wert rund 53% des Anhaltswertes gemäß DIN 4150. Bezüglich der Einwirkungen auf Gebäude liegen die errechneten Werte 87 % bis 70 % unter dem Anhaltswert nach DIN 4150.

Gefährdungen durch Steinflug außerhalb des Betriebsgeländes sind wegen der angewandten Sprengtechnik und des kesselförmigen Abbaues im Tagebau „Nonnenfels“ nicht zu erwarten.

Der bei Sprengungen entstehende Schallleistungspegel wird mit 142 dB (A) pro Sprengloch angenommen (ÖKO-CONTROL 2006). Für eine Sprengung werden bis zu zehn Löcher benötigt. Es ist von ca. 75 Sprengungen pro Jahr auszugehen. Weil die ermittelten Maximalpegel an den Immissionsorten zwischen $61,2 \text{ dB (A)}$ (Geflügelfarm Ambach) und $70,3 \text{ dB (A)}$ (Untertierwasen) liegen, werden die Vorgaben zur Beurteilung des Sprenglärms nach der 18. BImSchV an den

³³ **18. BImSchV** - Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 324) geändert worden ist.

³⁴ **DIN 4150** – Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000.

Immissionsorten (Obertierwasen, Untertierwasen, Rothenkircherhof, Geflügelfarm Ambach) 82 dB (A) eingehalten.

Fazit:

Die Auswirkungen des bergbaulichen Vorhabens auf das Schutzgut Mensch / Besiedlung sind als gering einzustufen. Die Erholungsfunktion der Bürger erhält kaum Einbußen durch die Erweiterung, da die Fläche zurzeit sehr selten genutzt wird. Die Störfaktoren für die Umgebung bestehen aus Staub- und Lärmbelastung. Die geltenden Immissionswerte der TA Luft für Schwebstaub (PM10) und für Staubniederschlag können nach Inbetriebnahme des Tagebaubetriebes zuverlässig eingehalten werden. Falls Belästigungen durch Staubniederschläge zu verzeichnen sind, können diese durch Benetzung der innerörtlichen Wege verhindert werden. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für Mischgebiete werden ebenfalls eingehalten. Selbst temporäre Schalleistungspegel-Peaks überschreiten, die für diesen Lastfall wirksamen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnhäusern nicht. Der anlagenbedingte Verkehr führt nicht zu einer erheblichen Erhöhung des Schalleistungspegels (dB(A)), somit können die Vorgaben der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV³⁵) eingehalten werden.

9.3.2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotope, Fauna und Flora

Wegen der Nähe seltener Biotoptypen mit schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten ist die Analyse eventueller Beeinträchtigungen von Biotopen, Fauna und Flora im Zusammenhang mit dem Vorhaben wesentlich. Als prägende anlagebedingte Wirkungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen im Betriebsteil „Nonnenfels“, dem Feld Neuhof und benachbarten Flächen durch den Gesteinsabbau sind zu erwarten:

- Der Verlust bestehender Lebensräume und Lebensraumpotenziale im Feld Neuhof (beim Abbaustand 04 nur im Ostteil) und Ersatz durch
 - das Entstehen von Lebensräumen auf Fels, Gesteins- und Erdhalden sowie
 - das Entstehen von Kleingewässern.
- Die Einbuße von Lebensraumpotenzialen im derzeitigen Tagebau „Nonnenfels“, die nach der genehmigten Rekultivierungsplanung zu erwarten sind.

³⁵ 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) verordnet durch die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise.

Die im Tagebau „Eisensteiner Kopf“ zu erwartenden Verluste vorhandener Arten und Lebensräume wurden durch den Genehmigungsbescheid für eine wesentliche Änderung der Abbaufäche und der Rekultivierung des Tagebaues „Eisensteiner Kopf“ der Kreisverwaltung Donnersbergkreis mit Bescheid vom 25.09.1998 zugelassen. Unter anderem gehen durch den Rhyodacitabbau Felsbiotop mit initialen bodensauren Trockenrasen und durch die Rekultivierung Laichgewässer von Geburtshelferkröte und Gelbbauchunke verloren. Für diese Arten sieht die Rekultivierungsplanung die Anlage neuer Laichgewässer vor. Die Vorkommen der Gelbbauchunke im Betriebsteil „Nonnenfels“ können künftig Kleingewässer nutzen, die im Rahmen des Vorhabens entstehen.

Wesentliche betriebsbedingte Wirkungen z. B. durch Immissionen von Staub und Geräuschen in Lebensräume seltener Arten außerhalb der Tagebaue sind nicht zu erwarten. Weil die Abbaumengen gegenüber dem Ist-Zustand nicht vergrößert werden, wird keine Verstärkung der Emissionen und damit auch keine stärkere Beeinträchtigung von Lebensräumen stattfinden. Zudem wird sich der Abbau im Tagebau „Nonnenfels“ durch die Erweiterung sukzessive vom Naturschutzgebiet „Albertskreuz“ wegbewegen, sodass künftig nicht höhere, sondern geringere Immissionen zu erwarten sind.

Die im Feld Neuhof durch Erweiterung des Tagebaues „Nonnenfels“ verlorengehenden Lebensraumpotenziale sind durch die überwiegend mittleren Standorte mit ausgeglichenem Wasserhaushalt und hoher Nährstoffverfügbarkeit bestimmt. Solche Standortbedingungen sind in der Umgebung weit verbreitet. Die vorhandenen Biotopbestände, hauptsächlich Intensivgrünland und Kleeäcker, haben überwiegend allgemeine Bedeutung für den Naturschutz. Betroffene Bestände besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung sind

- Vorwälder und Gebüsche am Südrand des Feldes Neuhof,
- die Staudenfluren am Neuhofgraben östlich des Neuhofs,
- die Gehölze südlich des Neuhofs sowie
- Gebäude des Neuhofs.

Diese Bereiche sind u. a. Brutstätten seltener Vogelarten, wie Schwarzkehlchen, Neuntöter, Wendehals und Turmfalke. Ein Teil der Schutzgutausprägungen besonderer Bedeutung wird zeitbedingt allerdings nicht mehr existieren, z. B. voraussichtlich ein alter Speierling südlich des Neuhofs. Weiter wird ein ehemals leerstehendes Gebäude des Neuhofs, welche der Zwergfledermaus und dem Großen Abendsegler als Quartier dienten, abgerissen.

Durch die Tagebauerweiterung werden während der Betriebsphase durch die Integration von "Wanderbiotopen" bedeutende Lebensräume für Tiere entstehen. Die Ausdehnung der

Wanderbiotope wächst mit der Vergrößerung der Abbaustätte, so dass der zunehmenden Flächeninanspruchnahme stets eine Erweiterung der Lebensräume im Tagebau gegenübersteht. Allerdings ist die Entwicklung von Teichen und Sukzessionsflächen an der Sohle durch die Erweiterung des Tagebaues nicht mehr möglich.

Fazit

Die Auswirkungen auf die Fauna und Flora sind erheblich, allerdings werden Maßnahmen zum Schutz der oben genannten Tierarten getroffen, die die Auswirkungen verringern bzw. kompensieren. Darunter fallen auch sogenannte CEF-Maßnahmen (dem Vorhaben vorangestellte Maßnahmen) um den Tieren eine Umgewöhnung zu erleichtern. Dies sind bspw. Nist- und Brutkästen, die für Vögel und Fledermäuse aufgehängt werden oder der Bau von Trockenmauern für Reptilien und Amphibien. Im aktiven Tagebau werden Wanderbiotope integriert, die sowohl als Lebensraum als auch als Trittsteinbiotop fungieren. Auf der Außenhalde wird eine Grünlandfläche etabliert, die als Nahrungsquelle dienen wird. Zusätzlich werden Gehölzpflanzungen durchgeführt um den Wegfall von Brutstätten zu kompensieren.

9.3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die Erweiterung des Tagebaues „Nonnenfels“, seine Erschließung und die Aufschüttung von Halden. Die folgenden wesentlichen Wirkungen werden erwartet:

- Verlust und Veränderung natürlicher Böden durch Abtrag der Bodendecke
Anlage anthropogener Auftragsböden auf natürliche Böden (Außenkippe des Tagebaues „Nonnenfels“)
- Bodenentwicklung auf freigelegtem Gestein nach Einstellung der Gewinnungsarbeiten im Tagebau „Nonnenfels“
- Bodenentwicklung auf anthropogenen Ablagerungen im Tagebau „Nonnenfels“ (Innenkippe)
- Bodenentwicklung auf anthropogenen Ablagerungen im Tagebau „Eisensteiner Kopf“ nach der Verfüllung.

Untergeordnete anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die Inanspruchnahme von Flächen für den Vorbrecher, die Bandanlage, für Verkehrs- und Stellflächen und für Lagerplätze sowie den Verlust anthropogener Rohböden.

Ebenfalls untergeordnet sind die Wirkungen des weiteren Rhyodacit-Abbaues im „Eisensteiner Kopf“ auf den Boden, denn es sind ausschließlich Flächen betroffen, deren natürliche Bodendecke bereits abgetragen wurde.

Fortgeführt wird die Inanspruchnahme von Flächen im Betriebsteil „Eisensteiner Kopf“ für die dortigen baulichen Anlagen und Verkehrsflächen sowie die Verkehrsanbindung.

Dort sind folgende Auswirkungen zu besorgen:

Verlust und Veränderung natürlicher Böden durch Abtrag der Bodendecke

Durch den Bodenabtrag für die Erweiterung des Tagebaues „Nonnenfels“ gehen über den genehmigten Betrieb hinaus auf den betroffenen Flächen die ökologischen Funktionen der Böden sowie landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Die dadurch bis zum Gesteinsabbau entstehenden Rohböden haben jedoch eine besondere Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation. Auf einem Teil der Fläche werden durch die spätere Innenverkipfung Funktionen als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, als Filter und Puffer für Schadstoffe und als Standort für natürliche Vegetation teilweise wieder hergestellt.

Anlage anthropogener Auftragsböden auf natürlichen Böden

Die Überdeckung von Böden durch die Außenkippe am Tagebau „Nonnenfels“ verändert die Bodenfunktionen, sie gehen aber größtenteils nicht verloren. Ein weitgehender Verlust tritt für die Bodenfunktion als erdgeschichtliches Denkmal ein.

Die Außenkippe wird etwa zu gleichen Anteilen aus bindigem Substrat (Abraum) und skelettreichem Substrat (unwertes Material) bestehen. Beide Substrate werden räumlich getrennt abgelagert; es entstehen ein bindiger östlicher und ein skelettreicher westlicher Abschnitt der Außenkippe.

Wo die Außenkippe aus Abraum besteht, werden die Funktionen als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und als Filter und Puffer für Schadstoffe einerseits durch die Böschungsneigungen eingeschränkt (vor allem bei Starkregen wegen des Oberflächenabflusses), andererseits aber durch die vergrößerten Substratmächtigkeiten gefördert. Die Außenkippe ist in diesen Bereichen als Grünland landwirtschaftlich nutzbar.

Wo die Außenkippe aus skelettreichem Material besteht, kann anfallendes Niederschlagswasser in größerem Umfang versickern. Die Funktionen der Fläche für den Wasserhaushalt und die Filterung/Pufferung von Schadstoffen bleiben weitgehend erhalten. Eine landwirtschaftliche

Nutzung ist nicht möglich; die Bodenfunktion als Standort für natürliche Vegetation wird durch die Bereitstellung eines zur Trockenheit tendierenden Sonderstandorts gefördert.

Bodenentwicklung auf freigelegtem Gestein nach Einstellung der Gewinnungsarbeiten im Tagebau „Nonnenfels“

Auf dem freigelegten Gestein werden sich nach Einstellung der Gewinnungsarbeiten im Tagebau „Nonnenfels“ Rohböden entwickeln, wie sie in der Umgebung auch auf natürlichen Felsflächen vorkommen (z. B. Naturschutzgebiet „Albertskreuz“). Dort ist ihre besondere Funktion als Standort für natürliche Vegetation erkennbar.

Bodenentwicklung auf anthropogenen Ablagerungen im Tagebau „Nonnenfels“

Soweit die Innenkippe aus Abraum gebildet wird, werden die Funktionen als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, als Filter und Puffer für Schadstoffe und - theoretisch - auch als Standort für Kulturpflanzen teilweise wiederhergestellt. Wo die Innenkippe aus unwertem Material aufgebaut wird, besteht eine hohe Eignung als Standort natürlicher Vegetation.

Fazit:

Nach Meinung der Oberen Wasserbehörde mit Schreiben vom 16.08.2013 sind aus Bodenschutzsicht keine Bedenken gegen das Vorhaben anzumerken. Die Obere Bodenschutzbehörde trägt ebenfalls keine Bedenken vor. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Meinungen der Fachbehörden an und hat somit keine Bedenken das erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden entstehen.

9.3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Da der anstehende Andesit ein Grundwassergeringleiter ist, beschränken sich Veränderungen des Grundwassers durch die Erweiterung des Tagebaues „Nonnenfels“ auf den Wegfall der den Interflow speichernden Funktion der Verwitterungsdecke. Die Auswirkung beschränkt sich auf das Vorhabensgebiet. Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet Oberwiesen werden ausgeschlossen, da die dortigen Grundwasserleiter mit dem Magmatit nicht in hydraulisch relevantem Austausch stehen. Die Reichweite des Tagebaues wird nur wenige Meter betragen. Sie könnte nur dann bis zum nächstgelegenen in ca. 800 Meter entfernten Brunnen Ameisenhalt reichen, wenn die Durchlässigkeit größer als 1×10^{-6} wäre. Dies ist jedoch in magmatischen

Gesteinen nach den umfassenden Darstellungen in der ergänzenden Stellungnahme Hydrogeologie unrealistisch (WALD + CORBE 2010, Anlage B3.3).

Weiter beansprucht die Erweiterung des Tagebaues „Nonnenfels“ die Neuordnung der Entwässerung des Feldes Neuhof. Westlich der Abbaugrenze wird beim Stand 04 ein von Süd nach Nord verlaufender Sammelgraben angelegt. Dieser führt das aus westlicher Richtung zuströmende Wasser in nördlicher Richtung ab. Der Sammelgraben trifft auf den Neuhofgraben, durch den bisher die Entwässerung weiter in östlicher Richtung erfolgt. Bei der Verschiebung wird der bestehende, periodisch wasserführende Neuhofgraben unterhalb des Standorts des Neuhofs beseitigt. Der neu angelegte Graben wird mit naturnahen Merkmalen, insbesondere einer mäandrierenden Niedrigwasserrinne, ausgestattet. Diese fehlen dem derzeitigen Neuhofgraben weitgehend. An der nordöstlichen Ecke des Tagebaues trifft der verschobene Neuhofgraben auf den ursprünglichen Gewässerverlauf, der sich weiterhin naturnah innerhalb des Naturschutzgebiets "Albertskreuz" fortsetzt.

Der Neuhofgraben nimmt am Anschlusspunkt des Sammelgrabens auch Wasser eines Drainagegrabens auf. Mit diesem wird Schichtenwasser und der Interflow aus der wasserführenden Bodenauflage oberhalb des Felshorizonts abgeführt. Er nimmt ferner Oberflächenabflüsse von der Außenkippe und dem temporären Zwischenlager im Nordwesten des Feldes Neuhof auf.

Durch die Neuordnung der Gebietsentwässerung verändert sich das Einzugsgebiet des Neuhofgrabens. Gegenwärtig hat es eine Größe von ca. 60,7 ha. Davon liegen rund 54,7 ha in der planungsrelevanten Umgebung, dem Feld Neuhof und westlich davon liegende Waldflächen. Durch den Teilanschluss des Einzugsgebiets des "Grabens Süd" und eines untergeordneten Anteils des Einzugsgebiets des nördlich des Feldes Neuhof verlaufenden Kernbachs vergrößert sich das Einzugsgebiet des Neuhofgrabens im Bereich des Feldes Neuhof und des westlich angrenzenden Walds zunächst von derzeit 54,7 ha um 7,9 ha auf 62,6 ha. Der Teilanschluss des Einzugsgebiets des "Grabens Süd" an das Einzugsgebiet des Neuhofgrabens erfolgt durch den westlichen Sammelgraben. Der Anschluss eines Anteils des Kernbach-Einzugsgebiets erfolgt durch die Anlage eines temporären Zwischenlagers auf einer teilweise zum Kernbach entwässernden Fläche. Das Zwischenlager wird künftig zum Neuhofgraben hin entwässert.

Durch die Tagebauerweiterung wird das Einzugsgebiet wieder verkleinert und nimmt zum Ende des Abbaustands 04 eine Fläche von 54,3 ha in der planungsrelevanten Umgebung ein. Insofern entsteht keine wesentliche Reduzierung des Neuhofgraben-Einzugsgebiets gegenüber dem Ist-Zustand. Dementsprechend führt das Vorhaben beim Abbaustand 04 auch nicht zu

einer Verringerung der Abflüsse des Neuhofgrabens im Naturschutzgebiet "Albertskreuz". Die Ausdehnung des Einzugsgebiets des Neuhofgrabens auf Anteile der Einzugsgebiete des "Grabens Süd" und des Kernbachs führt nicht zu nachteiligen Veränderungen anderer Gewässer. Der "Graben Süd" ist eine selten wasserführende Senke im Südteil des Feldes Neuhof, die keinen Gewässercharakter hat. Vom Einzugsgebiet des Kernbachs nördlich des Felds Neuhof werden ca. 3 ha künftig zum Einzugsgebiet des Neuhofgrabens zählen. Weil diese Fläche aber nur 0,6% vom Einzugsgebiet des Kernbachs ausmacht, sind Auswirkungen auf ihn nicht zu erwarten.

Nach dem Abbaustand 04 wird das Einzugsgebiet des Neuhofgrabens durch die Verlegung des Sammelgrabens an den westlichen Waldrand gegenüber dem Ist-Zustand verkleinert. Dem Neuhofgraben verbleiben dann ca. 63% seines derzeitigen Einzugsgebiets. Der Neuhofgraben bleibt als zeitweilig trockenliegendes Gewässer erhalten, die Wasserführung wird gegenüber dem Ist-Zustand seltener bzw. geringer sein.

Innerhalb des Tagebaues werden durch Sprengung in den Felsuntergrund drei Rückhaltebecken angelegt. Mit ihnen wird ankommendes Oberflächenwasser innerhalb des Tagebaues gespeichert und als Brauchwasser insbesondere zur Berieselung verwendet. Ihre Volumina reichen für 50-jährliche Niederschlagsereignisse aus. Aus technischer Sicht sind Größen zwischen ca. 1.000 und ca. 5.000 m³ bei mehreren Metern Tiefe für die einzelnen Becken erforderlich. Im Zuge der Hauptbetriebspläne werden genauere Gestaltungen für die Becken entwickelt, die ggf. auch Lebensraumfunktionen für wassergebundene Organismen erfüllen können.

Ferner werden nach den Belangen des Naturschutzes ausgerichtete Kleingewässer als "Wanderbiotope" in den Tagebau integriert.

Nach der Stilllegung entsteht in den tieferen Teilen des Tagebaues langfristig ein See. Der Wasserspiegel wird bei 320-330 m ü. NN und damit mindestens ca. 30 m unter der tiefsten Stelle der Steinbruchkrone liegen. Der See entsteht nach der Stilllegung sowohl nach Abschluss des Vorhabens, das antragsgemäß eine Teufe von max. 230 m ü. NN erreicht, als auch nach dem Abbaustand 04, der antragsgemäß auf eine Teufe von max. 278 m ü. NN führt.

Nach der ursprünglichen, genehmigten Rekultivierungsplanung sind anzulegende Teiche im Tagebau „Nonnenfels“ als planungsrechtlicher Bestand anzusehen. Ihre Nicht-Realisierung infolge des weiteren Rohstoffabbaues ist insofern als Wirkung auf das Wasser zu werten.

Fazit:

Mögliche anlagebedingte Auswirkungen auf das Wasser sind die Veränderungen von Gewässern durch Anpassung des Gewässernetzes außerhalb des Tagebaues, das Entstehen von Oberflächengewässern innerhalb des Tagebaues sowie der Verzicht auf die Anlage von Teichen im Tagebau „Nonnenfels“. Die Obere Wasserbehörde hat sich zuletzt mit Schreiben vom 16.08.2013 geäußert und keine Bedenken mehr vorgetragen. Zudem wurde das Gutachten von dem Ing.-Büro Wald + Corbe durch die Abteilung Hydrogeologie des LGB geprüft und keine Einwendungen vorgebracht. Die Forderungen und Hinweise werden von der Unternehmerin vollständig umgesetzt. Wirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit feststellbar, indes nicht als erheblich einzustufen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich somit den Fachbehörden an und erhebt keine Bedenken die das Schutzgut Wasser betreffen.

9.3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

Veränderungen des Geländeklimas bleiben weitgehend auf das Vorhabengebiet beschränkt. Es erfolgt keine Unterbrechungen von Luftaustauschprozessen oder der Windverhältnisse, die über das Vorhabensgebiet hinausreichen. Eine wesentliche anlagebedingte Auswirkung ist die Herausbildung eines eigenständigen Geländeklimas im Tagebau „Nonnenfels“.

Das eigenständige Geländeklima im Tagebau wird hauptsächlich durch die Erwärmung der südlich exponierten und weitgehend ebenen Felswände bei Strahlungswetter geprägt. Es kann bioklimatisch auf den Menschen belastend wirken, ist aber auch eine Grundlage des besonderen bioökologischen Potenzials. Betriebsbedingte Wirkungen auf die Luft entstehen durch Staubemission. Feinstaub-Immissionen über $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bleiben auf den Tagebau „Nonnenfels“ und die Aufbereitungsanlagen sowie deren nächste Umgebung beschränkt. Im Winkelbachtal zwischen beiden Tagebauen werden betriebsbedingte Immissionen um $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erwartet. Im Naturschutzgebiet „Albertskreuz“ werden die Immissionen im Vorhabensverlauf geringer werden, weil sich der Abbauschwerpunkt in westliche Richtung verlagert.

Fazit:

Das Mikroklima im Tagebau wird sich aufgrund der Abbautätigkeit verändern, da Gehölze sowie Deckschichten abgeräumt werden. Dies führt zu sonnenexponierten Lebensräumen die thermophile Arten nutzen. Eine kleinräumige Veränderung des Klimas ist dementsprechend nicht zwingend negativ zu bewerten sondern beinhaltet die Möglichkeit thermophilen Arten

Trittsteinbiotope bzw. langfristige Lebensräume zu sichern. Die Staubimmissionen beschränken sich auf den Tagebau und liegen im Bereich der Grenzwerte. Im Laufe des Abbaus entfernen sich die Immissionen räumlich von dem Naturschutzgebiet. Die Auswirkungen des bergbaulichen Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft sind demnach als gering einzustufen.

9.3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Durch die Erweiterung des Tagebaues „Nonnenfels“ geht die derzeitige Kulturlandschaft mit der flachwelligen Oberflächenform und Gehölzbeständen als prägenden Landschaftsbestandteilen verloren. Die Wirkung bleibt weitgehend auf das Feld Neuhof selbst beschränkt. Landschaftliche Fernwirkungen bestehen wegen der Kesselform des Abbaues kaum. An die Stelle der jetzigen Kulturlandschaft tritt während der Betriebsphase eine technisch geprägte Abbaustätte. Bereits während des Betriebs der Abbaustätte entstehen jedoch naturnahe Landschaftsbestandteile wie die teils waldbestockte, teils als Felshalde ausgebildete Außenkippe, Gewässer sowie Sukzessionsflächen auf der Innenkippe. Auch der Sammelgraben und der verlegte Neuhofgraben werden belebende Bestandteile der Landschaft sein.

Die Außenkippe wird wegen ihrer Höhe und der vergleichsweise steilen Böschungen das Landschaftsbild prägen. Abraumhalden zählen zu den charakteristischen anthropogenen Landschaftsbestandteilen des Nordpfälzer Berglands.

Fazit:

Zusammenfassend stellt die Planfeststellungsbehörde durch den Gesteinsabbau im Tagebau „Nonnenfels“ durchaus gravierende anlagebedingte Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft fest. Die verloren gehende gewachsene Kulturlandschaft im Feld Neuhof wird durch eine technisch geprägte Abbaustätte ersetzt. Weiter werden sich Felswände, Felsflächen und Hänge mit mosaikartigem Pflanzenwuchs und - langfristig - einem See in einer geänderten Kulturlandschaft einstellen. Nicht zuletzt wird die natürliche Oberflächenform durch Halden in Gestalt einer Außenkippe abgeändert.

10.3.2.7 Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Reste des Neuhofs und des südlich liegenden Gebäudes werden beseitigt.

Hinsichtlich der Bodendenkmäler ist davon auszugehen, dass die spätmittelalterliche/frühneuzeitliche Quecksilberschmelze durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung zerstört wurde.

Fazit:

Die Änderungen sind als gering einzustufen. Meldungen an die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz sind vorzunehmen.

9.3.3 Konfliktanalysen

Nachfolgend sind die in der UVS näher erläuterten Beeinträchtigungen, so wie sich zum Zeitpunkt der Antragstellung ergeben, nochmals tabellarisch entsprechend den Tabellen 28 und 29 der Rahmenbetriebsplanunterlagen beschrieben und zusammengefasst. Es ist in eine Konfliktanalyse zur Flächennutzung und in eine Konfliktanalyse bezüglich der Schutzfaktoren zu differenzieren:

Konfliktanalyse - Flächennutzung

Planung	Konfliktsituation
Landesentwicklungsprogramm LEP IV	Kein Konflikt (Feld Neuhof als Teil des landesweit bedeutsamen Bereichs für die Rohstoffsicherung)
Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz	Auf dem überwiegenden Teil des Vorhabensgebiets kein Konflikt, da Darstellung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung. Aber: Kleine Teilflächen im Südteil des Felds Neuhof sind als Vorranggebiet Wald-/Forstwirtschaft dargestellt
Flächennutzungsplan 2017 der VG Kirchheimbolanden	Auf dem überwiegenden Teil des Vorhabensgebiets kein Konflikt, da Darstellung als Flächen für Abgrabung (Feld Neuhof: geplant). Aber: Kleine Teilflächen im Südteil des Felds Neuhof sind als Flächen für Wald dargestellt
Nutzung (Feld Neuhof)	Konfliktsituation
Wohnen	Keine Konflikte (Wohnnutzung der Gebäude ist aufgegeben)
Landwirtschaft	Die Nutzung ist nur während der Aufschlussphase auf kleiner werdenden Flächen vorübergehend noch möglich
Forstwirtschaft	Inanspruchnahme von ca. 1,17 Hektar Waldfläche

Planung	Konfliktsituation
Wasserwirtschaft	Keine Konflikte
Erholungsnutzung	Allenfalls geringe Konflikte

Konfliktanalyse - Schutzfaktoren

Schutzfaktor	Konfliktsituation
Mensch / Besiedlung	Bei allen bewohnten Gebäuden der Umgebung werden die Grenz- und Richtwerte für Immissionen eingehalten Die derzeitige Erholungsnutzung ist sehr gering
Biotop, Fauna und Flora	Auf Teilflächen im Feld Neuhof Verlust einiger Bestände besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung (Staudenfluren, Gehölzbiotop, u. a. §-28-Biotop) Auf Teilflächen im Feld Neuhof Verlust derzeitiger Lebensräume mehrerer seltener/gefährdeter/geschützter Tierarten (v.a. Vögel) Nicht-Entstehung von Biotopen besonderer Bedeutung, die nach den gültigen Rekultivierungsplanungen für den Tagebau Nonnenfels angelegt werden müsste
Boden	Abtragung natürlicher Böden durch Tagebau-Erweiterung Überdeckung natürlicher Böden durch Halde auf 8,9 ha (Außenkippe des Tagebau Nonnenfels)
Wasser	Verlegung von Oberflächengewässern (Neuhofgraben), dem steht die Neuanlage von Gewässern mit höherer Strukturvielfalt gegenüber
Klima und Luft	Hohe Feinstaub-Konzentrationen (> 50 µg/m ³) in den Tagebauen und ihrer unmittelbaren Umgebung
Landschaft	Verlust der gewachsenen Kulturlandschaft im Feld Neuhof Veränderung der natürlichen Oberflächenform im Feld Neuhof durch Halde (Außenkippe)
Kultur- und Sachgüter	Beseitigung einzelner Gebäude

Das Vorhaben bringt aber nicht nur (negative) Konflikte mit sich. Es eröffnet teilweise auch Möglichkeiten für günstige Entwicklungen von Schutzfaktoren. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle aus den Rahmenbetriebsplanunterlagen zu entnehmen:

Möglichkeiten günstiger Entwicklungen von Schutzfaktoren durch das Vorhaben

Schutzfaktor	Möglichkeit günstiger Entwicklungen
Biotope, Fauna und Flora	Lebensmöglichkeiten für seltene Arten in zwischenzeitlich nicht oder extensiv genutzten Teilen der Tagebaue
Wasser	Gestaltung des verlegten Neuhofgrabens und des westlichen Sammelgrabens mit höherer Strukturvielfalt, als sie der Neuhofgraben im Ist-Zustand aufweist
Landschaft	Dauerhaft oder temporär nicht genutzte Abschnitte des Tagebaues als charakteristische Landschaftsbestandteile des Nordpfälzer Berglands Verlegter Neuhofgraben und Sammelgraben als belebende Landschaftsbestandteile

Die Eintragung der Flächen für Wald im Regionalen Raumordnungsplan und im Flächennutzungsplan ist am jetzigen Bestand ausgerichtet. In beiden Planwerken ist aber auch die Rohstoffgewinnung im Feld Neuhof verankert. Die technische Planung des Tagebaues zeigte auch nachvollziehbar für die Bergbehörde, dass das Aussparen der Fläche für Wald nach dem Raumordnungsplan und dem Flächennutzungsplan aus dem Tagebau nur unter umfangreichem Verzicht auf Wertgestein möglich wäre. Der umfangreiche Verzicht stünde im Widerspruch mit dem bergrechtlichen Erfordernis der vollständigen Nutzung der Lagerstätte. Insofern ist eine Schwerpunktsetzung zwischen den Zielen der Walderhaltung auf der betreffenden Fläche und der rationellen Rohstoffgewinnung zu treffen.

Auch hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind Entscheidungen erforderlich, bei denen zu berücksichtigen ist, dass das Ertragspotenzial der Landwirtschaftsflächen des Feldes Neuhof gering ist und die betroffenen Waldflächen nicht erkennbar forstlich genutzt werden. Auswirkungen auf die angrenzenden Wälder werden durch die Einhaltung eines 10 m großen Abstands nicht eintreten, denn deren Standortbedingungen verändern sich durch den Tagebau nicht.

Konflikte wegen des FFH- und des Vogelschutzgebiets, in denen ein Fragment des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwalds auf < 0,1 ha vorhanden ist und keine besonders zu schützenden Arten nachgewiesen wurden, können durch Natura 2000-relevante Schutzmaßnahmen gelöst werden. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise an die Förderung von Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald und seinen typischen Kontaktbiotopen innerhalb des FFH-Gebiets sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu denken.

Der Beeinträchtigung der Landschaft durch den Abbau steht die Entwicklung belebender Landschaftsbestandteile bereits während der Betriebsphase gegenüber.

Die Verluste von natürlichem Boden sind nicht vermeidbar.

Der im vorliegenden Rahmenbetriebsplan beantragte Standort zeichnet sich, bedingt wegen seiner isolierten Lage und die günstige Verkehrsanbindung an das überregionale Verkehrsnetz, durch vergleichsweise geringe Konflikte mit anderen Nutzungen aus.

Infolge der Rohstoffgewinnung kommt es lediglich zu Einschränkungen für:

- Landwirtschaftliche Nutzung
- Erholungsnutzung
- Naturschutz

Wenngleich der Landwirtschaft eine Fläche von insgesamt ca. 37 ha entzogen wurden, liegen die betroffenen Standorte hoffern und haben eine im regionalen Vergleich geringe natürliche Ertragsfähigkeit. Auf dem mit Abraum aufgebauten Teil der Außenkippe ist Landwirtschaft in Form der Weidewirtschaft wegen der geringen Flächenausdehnung nur mehr eingeschränkt möglich.

Die Erholungsnutzung findet im Vorhabensgebiet nur in sehr geringem Umfang statt und wird insofern nicht wesentlich eingeschränkt.

Konflikte mit dem Naturschutz werden durch die Verlagerung des Abbaues in die Tiefe und nach Westen tendenziell weiter abnehmen. Einschränkungen der ökologischen Funktionen der Natura 2000-Gebiete bleiben unerheblich. Der westliche FFH-Sporn, der in das geplante Abbaugelände hineinragt wird beansprucht allerdings sind besonders zu schützende Lebensraumtypen allenfalls fragmentarisch und kleinflächig betroffen. Die Vorkommen besonders zu schützender Arten in den Schutzgebieten sind nicht betroffen. Hierfür wird im ersten Hauptbetriebsplan zum Abbaustand 02 der Nachweis einer Ausgleichsmaßnahme erbracht. Zudem werden im Tagebau im Laufe der Zeit zunehmend Flächen für FFH-relevante Lebensraumtypen und Lebensräume für besonders zu schützende Vogelarten entstehen. Die langfristige Folgenutzung des Tagebaues „Nonnenfels“ soll auf der gesamten Fläche Naturschutz sein.

Keine Einschränkungen erfahren die Wasserwirtschaft und die Forstwirtschaft. Die Mehrzahl der aufgeführten Konflikte ist sowohl nach Feststellung der Träger öffentlicher Belange als auch nach Prüfung durch die Träger öffentlicher Belange bzw. anerkannten Verbände fachlich lösbar.

9.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt

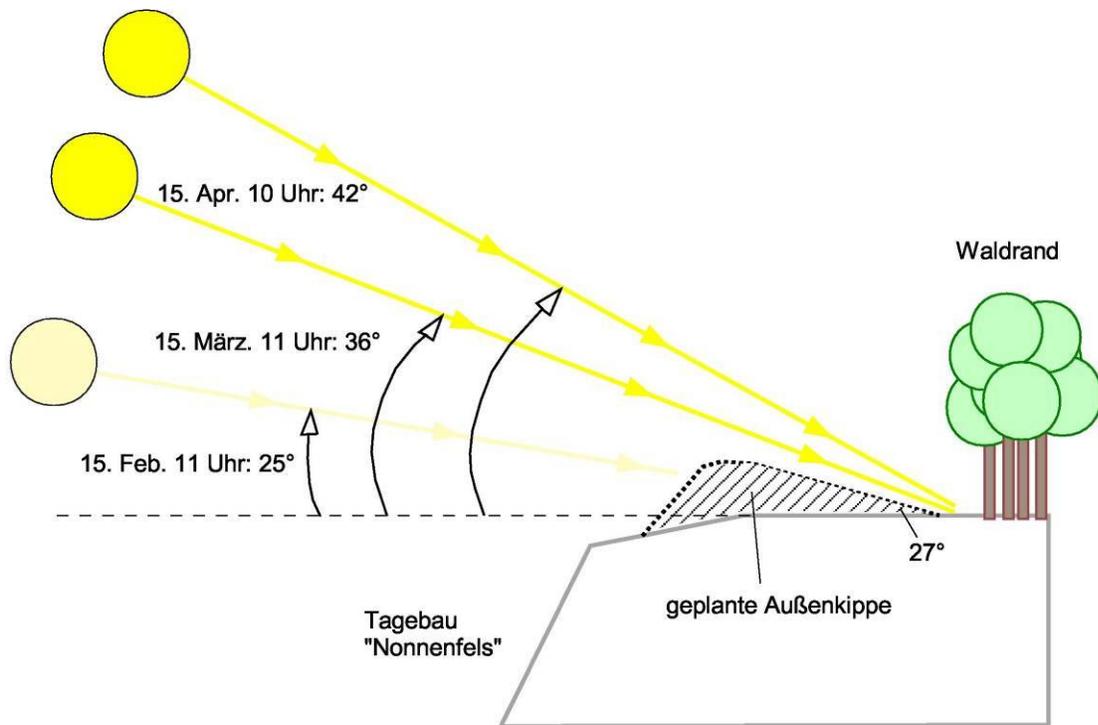
Die folgenden Eingriffe werden durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen limitiert:

Eingriffe in die Lebensräume und Lebensraumfunktionen von Tieren und Pflanzen, in den Boden und die Landschaft durch die Außenkippe

Die Abbauplanung wurde dahingehend optimiert, dass möglichst frühzeitig ausgesteinte Bereiche zur Innenverkipfung genutzt werden können. Die Flächeninanspruchnahme für die Außenverkipfung wird dadurch eingeschränkt. Die Entwicklung der Außenkippe wird zeitnah abgeschlossen und kann dann der Rekultivierung zugeführt werden. Die Innenverkipfung beginnt mit dem Abbaustand 03 und bei Fortführung der gegenwärtigen Förderung in ca. 23-30 Jahren.

Weitere Eingriffe in die Lebensräume und Lebensraumfunktionen von Tieren und Pflanzen

Die das Schutzgut Tiere und Pflanzen betreffenden Eingriffe werden von Beginn der Tagebauerweiterung „Nonnenfels“ an durch Wanderbiotope und Biotopentwicklung auf angrenzenden Flächen maßgeblich verringert bzw. vermieden. Die Höhenbegrenzung der Außenkippe auf 412-420 m ü. NN in ihrer nordöstlichen Hälfte, die geringe Neigung der nördlichen Böschung und die Offenhaltung mittels Grünlandentwicklung und -erhaltung verhindern eine Schattenwirkung auf den nördlich angrenzenden Waldmantel mit wärmebedürftigen Tierarten während der Vegetationsperiode entsprechend der nachfolgenden Abbildung.



Eine maßgebliche Vermeidungsmaßnahme ist die Neuordnung der Gebietsentwässerung. Mit ihr wird gewährleistet, dass während des gesamten beantragten Betriebszeitraums die Wasserführung des Neuhofgrabens innerhalb des Naturschutzgebiets "Albertskreuz" nicht verringert wird. Der Verlust der Funktionen des Neuhofgrabens einschließlich seiner Hochstaudenfluren wird durch die Gestaltung des nordwärts verlegten Grabens und des westlichen Sammelgrabens vermieden.

Nicht-Realisierung von Kleingewässern, Verbrauch von Trinkwasser bei der Gesteinsaufbereitung

Als Vermeidung dient die Speicherung von Wasser aus der Wasserhaltung des Tagebaues „Nonnenfels“ zur Verwendung bei der Aufbereitung. Die Speicherung erfolgt in Teichen, die entsprechend den Lebensraumsansprüchen der Amphibien gestaltet werden. Dadurch stehen Laichplätze während der gesamten Betriebsdauer zur Verfügung. Währenddessen wären die nach den bisherigen Rekultivierungsplanungen beabsichtigten Kleingewässer erst nach einigen Jahren verlandet und von Gehölzen überwachsen.

Ferner dient die Entwicklung von Tümpeln als Wanderbiotope und im Zuge der abschließenden Gestaltung im Tagebau „Nonnenfels“ der Vermeidung.

Lärm- und Staubemissionen

Durch die Einhausung des stationären Vorbrechers erfolgt eine Reduzierung von Lärm- und Staubemissionen.

Etablierung expansiver Pflanzenarten (selbständige Einwanderung, Einschleppung mit Fremdmassen)

Vorhandene Ausbreitungszentren expansiver Pflanzenarten, wie der Staudenknöterich, werden beseitigt. Sollten während der Betriebszeit expansive Pflanzenarten aufkommen, so werden sie ebenfalls bekämpft, damit sie keinen Einfluss auf die Entwicklung der schutzwürdigen Zielbiotope entfalten können.

Die Konkretisierung der Maßnahmen ist Gegenstand der jeweiligen Hauptbetriebspläne.

9.3.5 Wiedernutzbarmachung für den Tagebau Nonnenfels-Eisensteiner Kopf

Prinzipiell ist zwischen der Wiedernutzbarmachung für die unterschiedlichen Tagebaubereiche „Nonnenfels“ und „Eisensteiner Kopf“ zu unterscheiden.

9.3.5.1 Rekultivierungskonzept für den Tagebau Nonnenfels

Vorbemerkung zum Rekultivierungskonzept

Folgenutzung für den Tagebau „Nonnenfels“ ist der Naturschutz.

Nachfolgend wird das Rekultivierungskonzept für den Fall der Einstellung des Vorhabens nach dem Abbaustand 04 dargestellt. Das Vorhaben der Antragstellerin ist die vollständige Nutzung der Lagerstätte des Feldes Neuhof. Bei Fortführung der Rohstoffgewinnung im bisherigen Umfang gelangt das Vorhaben unter Berücksichtigung der gewinnbaren Lagerstättenvorräte nach mehr als 100 Jahren zum Abschluss. Der vorliegende Antrag umfasst wegen dieser langen Dauer nicht das gesamte Vorhaben. Vielmehr ist derjenige Abbaustand, der nach ca. 40 Jahren erreicht sein wird, dargestellt, der sog. Abbaustand 04. Im Anschluss daran ist die Fortführung der Rohstoffgewinnung im Tagebau „Nonnenfels“ auf der Grundlage eines neuen Rahmenbetriebsplans beabsichtigt. Das nachfolgende Rekultivierungskonzept für den Abbaustand 04 wäre dann umzusetzen, wenn entgegen der Absicht der Antragstellerin die Rohstoffgewinnung nicht fortgeführt werden sollte. Das Rekultivierungskonzept für das gesamte Vorhaben wird nachrichtlich wiedergegeben, um zu verdeutlichen, dass die Naturschutzziele der Rekultivierung dann ebenfalls und auf größerer Fläche realisierbar sind und insofern die

Fortführung des Vorhabens über den Abbaustand 04 hinaus nicht im Widerspruch zu den Rekultivierungszielen steht. Die hierfür durchgeführte Bilanzierung (siehe Rahmenbetriebsplan) zeigt, dass die Bedeutung des Vorhabensgebiets durch die Fortführung des Vorhabens nach dem Abbaustand 04 erheblich ansteigt, weil die dann aufgrund der größeren Fläche zunehmend in die Abbaustätte zu integrierenden Lebensräume umfassendere Naturschutzfunktionen als die gegenwärtigen Landwirtschaftsflächen des Feldes Neuhof erfüllen.

Die Rekultivierung mit der Zielsetzung Naturschutz beginnt nicht erst nach dem Ende der Rohstoffgewinnung. Das Rekultivierungskonzept sieht vielmehr vor, bereits in der Frühphase der Erweiterung des Tagebaues zunehmende Teilflächen als "Wanderbiotope" dem Naturschutz zu widmen. Insofern ist die Rekultivierung des Tagebaues „Nonnenfels“ ein die Rohstoffgewinnung begleitender Prozess. Wie der beantragte Abbaustand 04 ist auch die dann erreichte Rekultivierung lediglich ein Zwischenschritt.

Instrumente des Rekultivierungskonzepts

Das Rekultivierungskonzept für den Tagebau „Nonnenfels“, sowohl für das gesamte Vorhaben als auch für den Abbaustand 04, bedient sich zweier Instrumente:

- a) Entwicklung von Wanderbiotopen
- b) Abschließende Gestaltungsmaßnahmen

a) **Wanderbiotope**

Wanderbiotope sind naturschutzfachlich bedeutsame Sukzessionsstadien, die im Zuge der Rohstoffgewinnung auf meist vorübergehend ungenutzten Flächen entstehen bzw. gefördert werden können. Sie können nicht an Ort und Stelle fortbestehen, entweder weil die Flächen wieder für den Betrieb benötigt werden oder aber weil sich durch die weitere Sukzession andere Lebensgemeinschaften einstellen. Die mit dem Abbaufortschritt zunehmende Größe und die Dynamik des Tagebaues „Nonnenfels“ bieten aber günstige Voraussetzungen, dass die jeweiligen Biotope an anderer Stelle im Tagebau rechtzeitig wieder entstehen und dadurch permanent im Tagebau vorhanden sind. Das Konzept der Wanderbiotope entspricht insofern einem dynamischen Ansatz des Naturschutzes, wie er mittlerweile für viele verschiedene Lebensräume diskutiert wird, wie z. B. die Mosaik-Zyklus-Theorie für Waldlebensräume.

Mit den Wanderbiotopen werden zwei Ziele verfolgt:

- Sie sollen während der gesamten Betriebszeit die Erfüllung bedeutender Lebensraumfunktionen im Tagebau sichern und dadurch die mit ihm verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt mindern.
- Sie sollen gleichermaßen über die gesamte Betriebszeit hinweg die Etablierung jener Arten im Tagebau befördern, denen durch die abschließenden Gestaltungsmaßnahmen langfristig stabile Lebensräume bereitgestellt werden.

b) **Abschließende Gestaltungsmaßnahmen**

Abschließende Gestaltungsmaßnahmen dienen dazu, auf den endgültig aus der Nutzung entlassenen Abschnitten die standörtlichen Voraussetzungen für naturschutzfachlich besonders bedeutende Biotope zu schaffen bzw. zu verbessern und, falls erforderlich, die Vegetationsentwicklung zu initialisieren.

Ziele der Rekultivierung

Hauptsächliche Ziele der Rekultivierungskonzepte für das Gesamtvorhaben wie auch theoretisch für den Abbaustand 04 sind die folgenden Sonderstandorte und Biotoptypen:

- Steile, süd- und ostexponierte Felshänge als Standorte von Trockenrasen und Felsgebüsch (Abbauwände).
- Steiler, südlich und westlich exponierter Hang mit Geröllen und bindigen Abschnitten als Standort des Waldmeister-Buchenwalds, ggf. auch von Edellaubholzwald (Innenkippe).
- Südlich exponierte Böschung mit Geröllen und bindigen Abschnitten als Standort artenreichen Grünlands und langfristig von naturnahen Laubwäldern (Außenkippe).
- Tümpel auf belassenen Bermen und Rampen.
- Nährstoffarmer See (tiefere Abschnitte des Tagebaues).
- Mit den angestrebten Trocken- und Waldbiotopen wird der Tagebau nach dem Abbauende eine funktionale Erweiterung des Naturschutzgebiets „Albertskreuz“ darstellen.

Bei einer Rekultivierung nach Abschluss des gesamten Vorhabens kann ferner durch Abwerfen des Rampensystems eine nördlich exponierte Blockhalde als lange Zeit waldfreier Sonderstandort geschaffen werden, auf dem sich langfristig ein Schluchtwald entwickeln kann. Beim Abbaustand 04 können auf breiten Bermen durch Freilegen des Felsuntergrunds langlebige Pionierbiotope geschaffen werden.

Chronologische Darstellung der Entwicklung der Naturschutz- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen

Die Rekultivierung des Tagebaues „Nonnenfels“ setzt bereits in der Frühphase des Abbaues ein. Sie wird während der gesamten Betriebszeit fortgeführt und zeitnah nach der Einstellung der Gewinnungsarbeiten abgeschlossen. Der Tagebau „Nonnenfels“ und das Feld Neuhof erfüllen dadurch während der gesamten Abbauzeit bedeutende Funktionen für den Naturschutz und entwickeln sie nicht erst nach der Stilllegung des Tagebaues.

Der Fortgang der Rekultivierung von der Frühphase der Rohstoffgewinnung bis nach Abbauende ist durch die folgenden, ineinander fließend übergehenden Etappen gegliedert.

Rekultivierungskonzept für das Gesamtvorhaben (nachrichtlich):

Frühe Phasen des Gesteinsabbaues: Integration von Wanderbiotopen mit Pioniercharakter innerhalb des Tagebaues, weitere Biotope auf noch nicht in Anspruch genommenen Flächen

Mittlere Phasen des Gesteinsabbaues: Integration von Wanderbiotopen sowohl mit Pionier- als auch weiter fortgeschrittenem Charakter, erste abschließende Gestaltungsmaßnahmen an endgültig stillzulegenden Tagebauabschnitten

Endphase des Gesteinsabbaues: Integration von Wanderbiotopen vorwiegend fortgeschrittenen Charakters und deren Konzentration in der Nähe von Bereichen, die endgültig stillgelegt werden; umfangreiche Gestaltungsmaßnahmen an endgültig stillzulegenden Tagebauabschnitten

Nach Ende des Gesteinsabbaues: Abschließende Gestaltungsmaßnahmen

Rekultivierungskonzept für den Abbaustand 04:

Frühe Phasen des Gesteinsabbaues: Integration von Wanderbiotopen mit Pioniercharakter innerhalb des Tagebaues, weitere Biotope auf noch nicht in Anspruch genommenen Flächen

Spätere Phasen des Gesteinsabbaues: Integration von Wanderbiotopen sowohl mit Pionier- als auch weiter fortgeschrittenem Charakter

Nach Ende des Gesteinsabbaues: Abschließende Gestaltungsmaßnahmen.

Rekultivierungskonzept für das Gesamtvorhaben

Frühe Phasen des Gesteinsabbaues

In den Betrieb des Tagebaues „Nonnenfels“ werden von Anfang an Wanderbiotope integriert. Mit fortschreitendem Gesteinsabbau gehen erste Teilabschnitte endgültig aus der bergbaulichen Nutzung. Dort werden dann, soweit möglich, abschließende Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt.

Anfangs stehen im Tagebau noch kleine Flächen für die Entwicklung von Wanderbiotopen mit frühen Sukzessionsstadien zur Verfügung. Auf angrenzenden, erst im weiteren Verlauf für den Tagebau zu beanspruchenden Flächen können in diesem Zeitraum Lebensräume zur Verfügung gestellt werden.

Mittlere Phasen des Gesteinsabbaues

Mit fortschreitendem Abbau vergrößern sich die Flächen für Wanderbiotope. Wegen der zunehmenden Differenzierung des Tagebaues in Bereiche mit unterschiedlicher Nutzungsintensität können auch "reifere" Biotope in den Abbau integriert werden. Diese können einige Jahrzehnte lang an Ort und Stelle bleiben. Die größeren und vielfältigeren Wanderbiotope können die Lebensraumfunktionen der vorherigen Flächen außerhalb des Tagebaues erfüllen, die sukzessive einbezogen werden. Ihre Funktion ist es, über langjährige Zeiträume hinweg die Etablierung ausbreitungsschwacher Arten der Trockenbiotope im Tagebau zu ermöglichen.

In den mittleren Abbauphasen werden erste Abbauwände in südlicher Exposition endgültig aus der Nutzung genommen. Soweit keine statischen oder sonstigen Zwangspunkte bestehen, können sie abschließend zur Entwicklung von Trockenrasen und Felsgebüsch umgestaltet werden. Dazu werden die Bermen so abgesprengt, dass Felswandabschnitte mit Neigungen zwischen 50° und 70° entstehen. Auf ihnen können sich Krautpflanzen der Trockenrasen und Gehölze der Trockengebüsche ansiedeln, nicht aber zusammenhängende Waldbestände. Die charakteristischen Arten sollen teilweise in längerfristig bleibenden Wanderbiotopen bereits in der Nähe vorhanden sein und die dauerhaften Lebensraumangebote in den umgestalteten Abbauwänden zeitnah nutzen können.

Endphase des Gesteinsabbaues / Abschließende Gestaltungsmaßnahmen

In den späten Abbauphasen werden die abschließenden Gestaltungsmaßnahmen südlich und östlich exponierter Felswände fortgeführt. Dort entstehen in immer größerem Umfang Xerothermbiotope. Sie können nicht von Wald besiedelt werden und bleiben ohne weitere Eingriffe oder Pflege als Lebensräume seltener, für das Nordpfälzer Bergland typischer Tier- und Pflanzenarten unbefristet erhalten. Nach Einstellung der Gewinnungsarbeiten werden in den hierfür günstig exponierten Abbauwänden die Bermen in großem Umfang abgeworfen. Es entstehen Felshänge mit durchgehend wechselnd steiler Neigung. Auch wird nach Einstellung der Gewinnungsarbeiten das Rampensystem abgeworfen. Dadurch entsteht eine ggf. stellenweise von anstehendem Fels durchbrochene, ausgedehnte Blockhalde. Sie stellt zunächst ein vegetationsarmes Sonderbiotop dar und ermöglicht langfristig die Entwicklung eines Schluchtwaldes.

Die Bandförderanlage und der Vorbrecher werden rückgebaut. Die Fläche der Bandförderanlage wird entsprechend der gültigen Rekultivierungsplanung mit standortheimischen Stauden, Sträuchern und Bäumen bepflanzt.

Mit dem Gesteinsabbau endet auch die Wasserhaltung. In Abhängigkeit von der Durchlässigkeit des Gesteins, dem Umfang von Oberflächenwasser- und ggf. auch Grundwasserzutritten bildet sich im Tagebau langfristig ein See. Sein Wasserspiegel wird bei ca. 320-330 m ü. NN liegen.

Rekultivierungskonzept für den Abbaustand 04

Frühe Phasen des Gesteinsabbaues

In den frühen Phasen entspricht das Konzept jenem für das Gesamtvorhaben.

Spätere Phasen des Gesteinsabbaues

Mit fortschreitendem Abbau vergrößern sich auch gemäß dem Konzept für den Abbaustand 04 die Flächen für Wanderbiotope. Wegen der zunehmenden Differenzierung des Tagebaues in Bereiche mit unterschiedlicher Nutzungsintensität können Wanderbiotope in einer größeren Vielfalt entwickelt werden. Lokal können Wanderbiotope mit längerer Entwicklungsdauer bestehen, z. B. Pionierwald. Auf kleinen Abschnitten wird es in den letzten Jahren vor dem Abschluss des Abbaustands 04 möglich sein, Abbauwände endgültig aus der Nutzung zu nehmen und abschließend zu gestalten (Integration von Felsbiotopen).

Abschließende Gestaltungsmaßnahmen

Die theoretischen abschließenden Gestaltungsmaßnahmen beim Abbaustand 04 unterscheiden sich von jenen für das Gesamtvorhaben vor allem insofern, als die Bermen im West- und Südteil des Tagebaues vergleichsweise breit sind und für die Entwicklung sich nur langsam weiterentwickelnder Fels-Pionierbiotope geeignet sind. Die Fels-Pionierbiotope könnten durch Freilegen von Fels auf den Bermen durch Abschieben von Feinmaterial entstehen; in die Felsflächen könnten Senken als zeitweilig wasserführende Tümpel gesprengt werden. Auf den Felsflächen wäre eine sehr langsame Sukzession zu Pionierwäldern zu erwarten. Die Bereitstellung eines dauerhaft waldfreien Xerothermbiotops wäre aufgrund des Standortes nicht möglich.

Weitere wesentliche Unterschiede der möglichen abschließenden Gestaltungsmaßnahmen liegen darin, dass beim Abbaustand 04 an der Südseite des Tagebaues kein Rampensystem vorhanden ist, das durch Abwerfen zu einer Blockschutthalde entwickelt werden könnte, und die Innenkippe als potentieller Waldstandort wesentlich kleiner als nach der Durchführung des Gesamtvorhabens ist.

Hinsichtlich des Rückbaues der Bandanlage und des Vorbrechers sowie der langfristigen Entstehung eines Sees entspricht die abschließende Gestaltung nach dem Abbaustand 04 jenem nach dem Gesamtvorhaben.

9.3.5.2 Wiedernutzbarmachungs- und Folgenutzungskonzept für den Betriebsteil Eisensteiner Kopf

Der Betriebsteil „Eisensteiner Kopf“ wird gemäß dem Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Donnersbergkreis für eine wesentliche Änderung der Abbaufäche und der Rekultivierung des Tagebaues „Eisensteiner Kopf“ vom 25.09.1998 auf wesentlichen Teilflächen wieder forstwirtschaftlich nutzbar gemacht. Die Wiedernutzbarmachung ist in vier zeitlich gestaffelten Stufen vorgesehen:

- Initialbepflanzung und anschließend Sukzession auf der Halde im Südwesten des Tagebaues
- Auffüllung des Abbaubereichs Nord insbesondere mit unbelastetem Erdaushub auf 358-360 Meter über NN (15 -40 Meter unter der Oberkante der Abbauwände). Anlage einer Röhrrietzzone und eines Trockenbiotops (Abschluss der Auffüllung in absehbarer Zeit)
- Auffüllung des Abbaubereichs Süd auf 390 Meter ü. NN (10 -40 Meter unter der Oberkante der Abbauwände)
- Demontage aller baulichen Anlagen, Sukzession und ggf. Initialpflanzungen.

9.6 Bewertung durch das LGB

Generell muss der obligatorische Rahmenbetriebsplan für die Durchführung der UVP eine medienübergreifende Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ermöglichen. Diese umweltbezogenen Angaben des Rahmenbetriebsplans haben sich, ebenso wie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses, an den entscheidungserheblichen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu orientieren.

Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan beinhaltet nach § 57 a Abs. 2 S. 2 BBergG i. V. m. § 2 UVP-V Bergbau unter Berücksichtigung der Anforderungen des allgemeinen UVP-Rechts diese Mindestangaben. Die Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt durch Tabellen,

grafische Darstellungen, Karten, Berechnungen, Fotos und sonstige geeignete Mittel. Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan enthält:

- eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang,*
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich,*
- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden, d. h. eine Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, vor allem der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser, sowie Angaben über alle sonstigen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen und Angaben über den Bedarf an Grund und Boden während der Errichtung und des Betriebs des Vorhabens sowie über andere Kriterien, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens maßgebend sind,*
- alle sonstigen Angaben, um solche Auswirkungen festzustellen und beurteilen zu können,*
- eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, verhindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft und*
- eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.*

Dem Rahmenbetriebsplan ist zudem nach § 57 a Abs. 2 S. 5 BBergG i. V. m. § 6 Abs. 2 und 3 des UVPG ein zur Auslegung geeigneter Plan und eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der beizubringenden Angaben beigelegt. Diese ermöglicht Dritten die Beurteilung, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

Die im Anhang angefügten Tabellen (s. Seite 139 und 140) der Rahmenbetriebsplanunterlagen stellen die Eingriffe und die Wirkungen der abschließenden Kompensationsmaßnahmen des bergbaulichen Vorhabens nochmals jeweils schutzgutbezogen zusammengefasst dar. Nach Durchführung der Maßnahmen sind die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt oder gleichwertig ersetzt und das Landschaftsbild ist landschaftsgerecht neu gestaltet. Durch Wanderbiotope während der Betriebsphase wird sichergestellt, dass der Wert des Vorhabengebiets für die Funktionen des Naturhaushalts kontinuierlich fortbesteht. Auch sind diejenigen Wirkungen dargestellt, die bei Durchführung des Gesamtvorhabens erst nach dem beantragten Abbaustand 04 eintreten. Sie werden nachrichtlich wiedergegeben.

Als Ergebnis der UVP lässt sich feststellen, dass die Vorhabenplanung für die Erweiterung des Feldspattagebaus „Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“ einschließlich die sich aus dem Planfeststellungsverfahren ergebenden Konkretisierungen, dem Prinzip der Umweltvorsorge hinreichend Rechnung trägt. Die Planfeststellungsbehörde ist in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungs- und Offenlegungsverfahrens zu der Einschätzung gelangt, dass die Vorhabenträgerin die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen in den Planfeststellungsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfasst und beschrieben hat. Dabei umfasst die Beschreibung des Vorhabens auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden. Die Vorhabenträgerin hat die einzelnen zum Teil entgegenstehenden Belange zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht.

Die vorstehenden Ausführungen, die vorgelegten Unterlagen sowie die Ergebnisse des Beteiligungs- und Offenlegungsverfahrens zeigen zudem, dass die folgenschwerste Auswirkung zum jetzigen Zeitpunkt die Umwidmung bisheriger landwirtschaftlicher und forstlicher Fläche und des dort vorhandenen Bodens in bergbauliche Fläche ist. Indes werden die Auswirkungen der Flächenumnutzung kompensiert, außerdem erfolgt diese sukzessive fortschreitend mit der Entwicklung des Abbaus. Die Auswirkung der Wegnahme der teilweise anthropogen überprägten Böden wird durch die Schaffung von Rohböden und wertvollen Standorten und Biotopen positiv ausgeglichen.

Mit der Fortführung des Betriebes am Standort „Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“ bleiben die dort bestehenden Arbeitsplätze erhalten. Ohne Realisierung des Vorhabens würden diese mittelfristig abgebaut. Betroffen wären ungefähr 20 Arbeitsplätze. Neben den unmittelbaren

Beschäftigungsmöglichkeiten sorgt das bergbauliche Vorhaben für die Sicherung weiterer Arbeitsplätze. Mit dem Vorhaben sind Investitionen auf verschiedenen Ebenen verbunden. Auch diese Investitionen sichern eine nicht unerhebliche Anzahl von Arbeitsplätzen.

10. Bewertung und Abwägung bzgl. der eingegangenen Stellungnahmen

10.1 Einwendungen und Stellungnahmen

In den Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden Bedenken gegen den Rahmenbetriebsplan geäußert. Den Stellungnahmen der beteiligten Stellen und den Einwendungen lassen sich folgende Einwände, Forderungen, Bedenken, Anregungen sowie Hinweise entnehmen.

10.1.1 Gebietskörperschaften

- Die **Stadt Kirchheimbolanden** hat nach den Schreiben vom 19.02.2009 und 27.03.2012 gegen die Erweiterung des Feldspattagebaus keine Bedenken vorgetragen. In dem Schreiben vom 29.08.2013 wird jedoch klargestellt, dass sie einer Ablagerung von Abraummassen aus dem Abbaubereich „Nonnenfels“ auf dem Grundstück „Eisensteiner Kopf“, bestehend aus den FINrn. 3147/15, 147/17 und 3535/3 nicht zustimmt.

Entscheidung:

Eine Ablagerung von Abraummassen auf den o. g. Flurstücken wurde von der SHW nicht beantragt. Eine Genehmigung durch die Planfeststellungsbehörde für eine solche Ablagerung wird nicht erteilt.

- Die **Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden** erhebt keine Einwendungen gegen das bergbauliche Vorhaben.

Entscheidung:

Eine Entscheidung ist nicht notwendig.

10.1.2 Träger öffentlicher Belange und anerkannte Vereinigungen

Die folgenden Träger öffentlicher Belange brachten keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen gegen das bergbauliche Vorhaben vor:

- Das ***Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz Kaiserslautern*** hat mit Schreiben vom 07.02.2012 aus flurbereinigungstechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.
- Die ***PLEDOC GmbH Essen*** erhebt mit Schreiben vom 23.12.2008 keine Einwendungen.
- Der ***Landesbetrieb Mobilität Worms*** legt in seiner Stellungnahme vom 02.03.2009 dar, dass aus Sicht der Straßenbaubehörde aufgrund der vorgelegten Planunterlagen gegen das Abbauvorhaben keine Bedenken bestehen.
- Der ***Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung - Niederlassung Kaiserslautern -*** erhebt entsprechend dem Schreiben vom 19.01.2010 keine Einwendungen gegen das bergbauliche Vorhaben.
- Die ***Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Kaiserlautern*** trägt gegen das bergbauliche Vorhaben keine Bedenken vor.
- Die ***Wehrbereichsverwaltung West Wiesbaden*** hat gegen das Vorhaben keine Bedenken vorgetragen.
- Die ***Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Kaiserslautern*** hat sich mit dem Schreiben vom 30.03.2012 zu dem bergbaulichen Vorhaben geäußert und keine Bedenken vorgetragen.

- Die ***Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie-*** trägt mit Schreiben vom 14.04.2012 vor, dass innerhalb des Erweiterungsbereiches keine archäologischen Fundstellen kartiert sind. Die Zustimmung sei allerdings an die Umsetzung verschiedener Maßgaben im Planfeststellungsbeschluss gebunden.

Entscheidung

Die Forderungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe werden im verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses in Form von Nebenbestimmungen bzw. Hinweisen vollständig umgesetzt.

- Das **Forstamt Donnersberg** und die **Zentralstelle der Forstverwaltung** tragen in dem Schreiben vom 15.03.2012 Bedenken gegen den Sicherheitsabstand zum FFH-Gebiet von 10 Meter vor. Eine Konfliktsituation die zwischen der Erhaltung des Waldes und der Ausdehnung des Tagebaus bis 10 Meter an den Waldrand heran entstehen soll, trage man nicht mit. Weiter wird auch aus forstlicher Sicht eine Sicherheitsleistung gefordert.

Entscheidung:

Der angrenzende Wald zählt nicht zu den grundwasserabhängigen Waldbiotopen sondern erhält das benötigte Wasser ausschließlich aus Niederschlägen. Zudem ist durch das Gutachten von Wald + Corbe und der Prüfung durch die Abteilung Hydrogeologie des LGB eine Gefährdung des Grundwassers und damit einhergehenden Auswirkungen auf den Wasserhaushalt auszuschließen, da der anstehende Andesit ein Grundwassergeringleiter ist. Ein Sicherheitsabstand von mehr als 10 m zum FFH-Gebiet ist demnach aus hydrogeologischen als auch naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nicht notwendig. Der Planfeststellungsbeschluss enthält im verfügenden Teil die Nebenbestimmung wonach zum FFH-Gebiet ein Sicherheitsabstand von 10 Meter einzuhalten ist. Darüber hinaus wird das Tagebaugelände durch einen Sicherheitszaun gesichert. Die Lage des Sicherheitszaunes ist mit dem LGB und dem Forstamt Donnersberg abzustimmen. Die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung kann im jeweiligen Hauptbetriebsplan, d. h. sobald und soweit ein forstlicher Eingriff bzw. Ausgleich notwendig wird, erfolgen.

- Die **Kreisverwaltung des Donnersbergkreises** hat eine Stellungnahme aus Sicht der *Unteren Wasserbehörde* und der *Unteren Naturschutzbehörde* abgegeben.

Entscheidung:

Die Untere Wasserbehörde schließt sich vollumfänglich der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Kaiserslautern an. Diese erteilten das nach § 19 Abs. 3 WHG 2010 erforderliche Einvernehmen für den Abbau von Feldspat. Die Untere Naturschutzbehörde ist durch das bergbauliche Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Das LGB stellt mit der Oberen Naturschutzbehörde ein Benehmen her. Im Übrigen werden die Anregungen und Bedenken in den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

- Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd** hat die Planungsgemeinschaft Westpfalz, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz sowie die Obere Naturschutzbehörde gehört.

Entscheidung:

Aus der Wahrnehmung von Raumordnung und Landesplanung und aus Sicht der Planungsgemeinschaft Westpfalz bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, da sich die Erweiterungsflächen innerhalb des Vorranggebietes für Rohstoffsicherung befinden.

- Die Stellungnahme der **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der SGD Süd Kaiserslautern** wird in dem Beschluss in Form von Nebenbestimmungen berücksichtigt. Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft erteilt ihr Einvernehmen zu den geplanten Maßnahmen des Abbauvorhabens, wenn die geforderten Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss umgesetzt werden.

Die Erstellung der Planunterlagen hat in enger Abstimmung mit der Abteilung Hydrogeologie des Landesamtes für Geologie und Bergbau stattgefunden. Die Obere Wasserbehörde hat sich zunächst mit Schreiben vom 26.04.2012 geäußert. Die Antragstellerin beantwortet die Inhalte der Stellungnahme mit einer Synopse vom 18.06.2013. Daraufhin wurden die allgemeine Wasserwirtschaft sowie die produktionsspezifischen Abwässer in einer Besprechung zwischen der SGD Süd – WAB und der Antragstellerin erörtert und abgestimmt. Sie entsprechen den Ausführungen der Antragstellerin aus der voran gegangenen Synopse. Dies wurde mit Schreiben vom 16.08.2013 durch die WAB bestätigt. Aufgrund der Komplexität der Grabenverlegung und dem herzustellenden Einvernehmen mit der SGD Süd – WAB wird im Folgenden die Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde sowie die Beantwortung der Antragstellerin umfassend wiedergegeben. Die Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde wurde in die drei Themengebiete Wasserwirtschaft, Abfall, Bodenschutz/Altablagerung und Allgemeines unterteilt. Das LGB nimmt zu jedem einzelnen Themengebiet zusammenfassend Stellung.

Themengebiet Wasserwirtschaft

Verlegung Neuhofgraben

Aus der Sicht der **SGD Süd – WAB** ist die vorliegende Planung bezüglich der Gewässerverlegung nicht genehmigungsfähig, da ein naturnaher Zustand nicht ausreichend berücksichtigt worden ist. Es soll darauf geachtet werden jeglichen Maßnahmen die zu einem regelmäßigen Erscheinungsbild des verlegten Gewässers führen würden zu unterlassen. Deshalb ist dieses Vorhaben von einer Bauleitung und einem bauausführenden Unternehmen durchzuführen die einen natürlichen Lauf des Gewässers herstellen können. Darüber hinaus verlangt die SGD Süd – WAB einen mindestens 20 m breiten Streifen zwischen dem Außenkippenfuß und dem Abbaurand einzuhalten. Grundsätzlich müssen 5 m Abstand zur Abbaukante eingehalten werden.

Auf den restlichen 15 m kann der Neuhofgraben mäandrierend verlaufen. Die Ufer sind mit einer unregelmäßigen Böschungsneigung von 1:1,5 oder flacher auszubilden. Böschungen oberhalb der Mittelwasserlinie und die Vorländer sind mit Mutterboden anzudecken. Sohle, Böschungen und Vorland sind bis zur endgültigen Verfestigung vom Antragsteller zu unterhalten. Da eine variantenreiche Struktur des Gewässers entwickelt werden soll, ist auf eine trapezförmige Niedrigwasserrinne zu verzichten. Es ist darüber hinaus zu prüfen ob die zur Abdichtung eingeplante mineralische Steinmehldichtung mit einem Geotextil vor Ausspülungen geschützt werden sollte.

*Die **Antragstellerin** äußert sich dahingehend, dass die Antragsunterlagen von einer naturnahen Gestaltung ausgehen. Demnach sind für die Gestaltung des Neuhofgrabens bei Ausbildung einer breiteren Grabensohle die Anlage einer geschwungenen Niedrigwasserrinne und die Etablierung von Hochstaudenfluren vorgesehen. Die Hinweise und Vorschläge durch die WAB werden im Rahmen des 1. Hauptbetriebsplanverfahrens umgesetzt. Für die Ausformung des Neuhofgrabens stehen abweichend von den Antragsunterlagen mit 15 m insgesamt 10 m zur Verfügung. Nach Einhaltung des 5 m Abstandes zur Abbauböschung steht dem Gewässer 5 m zur Ausgestaltung zur Verfügung. Dies entspricht der Breite die der Neuhofgraben im Naturschutzgebiet maximal einnimmt. Die Antragstellerin beauftragt eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) die während der Grabenverlegung die Umsetzung der natur- und umweltgerechten Maßnahmen überwacht.*

Gewässerverrohrung

In den geplanten Verrohrungen zur Überfahrt sämtlicher angelegter Fließgewässer, muss zur Verbesserung der Sohldurchgängigkeit auf der Sohle der Gewässerverrohrung eine 50 cm starke Substratschicht aufgetragen werden. Durch geeignete Maßnahmen ist zu verhindern, dass die Substratschicht im Rohrbereich ausgespült wird. Die zur Verwendung kommenden Korngrößen sind an das natürlicherweise im Bachbett vorkommende Substrat anzupassen.

*Laut der **Antragstellerin** werden die Hinweise und Vorschläge zur der geplanten Verrohrungen im Bereich der Gewässerüberfahrten im 1. Hauptbetriebsplanverfahren berücksichtigt.*

Graben Süd

Zwischen der Verrohrung DN400 des Graben Süd auf Höhe des Einfahrtsbereiches zum Nonnenfels und dem Winkelbach soll, auf Anraten der SGD Süd – WAB, sich das Gewässer seinen eigenen Weg bis zur Mündung (Bereich „I“) in den Winkelbach suchen. Es ist darauf zu achten das auf eine Einbringung von Wasserbausteinen im Einmündungsbereich und die Anlegung eines definierten Gewässerbettes verzichtet wird.

*Die **Antragstellerin** wird die vorherig genannten Vorschläge prüfen und diese im Rahmen des ersten Hauptbetriebsplanverfahrens umsetzen, sofern keine technischen oder Abbaubetrieb behindernden Gründe dagegen sprechen.*

Entwässerung der Außenkippen

Die Obere Wasserbehörde fordert, dass vor der Einleitung der Sammelrinnen in den Neuhofgraben bei Punkt „E“ erwogen werden sollte, anstelle des Schachtes ein Absetzbecken anzuordnen, welches sich mit vorhandenem Gerät leichter räumen lässt. Weiterhin könnte hier bereits vor Erreichen des Absetzbeckens/Absetzschachtes die Möglichkeit eingeplant werden, anfallendes, stark mit Schwebstoffen belastetes Niederschlagswasser in den Tagebau zu leiten um die Räumungsarbeiten so gering wie möglich zu halten.

Für den Bereich „K“ muss dargelegt werden, wie ein Eintrag von Schwebstoffen und Geschiebe vom Temporären Zwischenlager in den Neuhofgraben verhindert wird.

Der Zulaufbereich vom temporären Zwischenlager in den westlichen Sammelgraben bzw. in den verlegten Neuhofgraben ist, entgegen der Planung, spitzwinklig in Fließrichtung anzuordnen und nur mit loser Steinschüttung ohne Bindemittel zu sichern

Die **Antragstellerin** wird diese Vorschläge und Hinweise im Rahmen des ersten Hauptbetriebsplanverfahrens prüfen und berücksichtigen falls keine technischen oder den Abbaubetrieb behindernden Gründe dagegen sprechen. Ferner wird der Vorschlag, anfallendes, stark mit Schwebstoffen belastetes Niederschlagswasser in den Tagebau zu leiten, als sehr gut geeignet gewertet um den Sedimenteintrag in den Neuhofgraben zu verhindern. Eine Ableitung in den Tagebau ist sinnvoll, solange die Außenkippe geschüttet / aufgebaut wird bzw. solange kein ausreichender Bewuchs besteht. Im Rahmen des ersten Hauptbetriebsplanverfahrens wird eine Klärung, über die Verhinderung eines Eintrages von Schwebstoffen und Geschiebe vom Temporären Zwischenlager in den Neuhofgraben, erfolgen.

Rückhaltebecken

Nach Ansicht der WAB bedarf das Anlegen der 3 Rückhaltebecken im Steinbruch Nonnenfels keiner Genehmigung, da es sich hierbei nicht um eine Wasserfläche im Sinne des Wasserrechtes handelt.

Die **Antragstellerin** stimmt mit der Behörde überein.

Produktionsspezifische Abwässer im Tagebau Nonnenfels

Die durch den Tagebaubetrieb produktionsspezifischen verunreinigten Niederschlagswässer werden in 4 Rückhaltebecken (RHB 0 bis 3) geleitet und zu Produktionszwecken und zur Staubbinding wieder verwendet. Die Becken sind für ein 50-jähriges Regenereignis bemessen. Nach den Ausführungen in den Planunterlagen ist durch das vorhandene Rückhaltevolumen gewährleistet, dass im Normalbetrieb keine Niederschlagswässer in den Winkelbach geleitet werden. Für den Fall extremer Niederschlagsereignisse, falls die Rückhaltevolumina erschöpft sind, wird die Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in den Winkelbach „optional“ beantragt, nach Passage eines Absetzbeckens. In diesem Fall soll Niederschlagswasser mittels einer Pumpe (max. 50 l/s) in den Winkelbach eingeleitet werden.

Das Absetzbecken, das bei diesem Antrag erwähnt wird, ist jedoch nach den Planunterlagen gar nicht vorhanden. Der Bau und Betrieb eines Absetzbeckens stellt einen nach Wasserrecht genehmigungspflichtigen Tatbestand dar. Die vorliegenden Planunterlagen müssten dann um die für den Bau des Absetzbeckens erforderlichen Unterlagen (einschließlich der Bemessung des Beckens) ergänzt und erneut vorgelegt werden. Da ich aber davon ausgehe, dass nicht vorgesehen ist, eine Abwasserbehandlungsanlage für eine Einleitung zu bauen, die im Normalbetrieb nicht stattfindet, sind die entsprechenden Formulierungen im Antrag zu ändern.

Zur Einleitung von durch den Tagebaubetrieb produktionsspezifischen verunreinigtem Niederschlagswasser in den Winkelbach nehme ich wie folgt Stellung:

- Im Normalbetrieb darf kein produktionsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser in den Winkelbach eingeleitet werden. Es ist vollständig in der Produktion wieder einzusetzen.
- Eine Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Rückhaltebecken darf nur vorgenommen werden, wenn die Rückhaltevolumina infolge extremer Regenereignisse erschöpft sind. Von einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird abgesehen, da es sich um eine Ausnahmesituation handelt, von der nicht bekannt ist, ob bzw. wie oft sie eintreten wird. Da zudem in diesem Fall auch noch keine Aussagen hinsichtlich des Gehalts an abfiltrierbaren Stoffen und damit auch nicht über die Erfordernis einer Vorbehandlung gemacht werden können, wird zunächst auch von der Forderung eines Sedimentationsbeckens abgesehen.
- Um möglichst kein Sediment aus den Rückhaltebecken auszutragen und den Gehalt an suspendierten Feststoffen im einzuleitenden Wasser zu minimieren, ist es aus dem oberen Bereich der Rückhaltebecken abzupumpen.
- Sollte das Abpumpen von Niederschlagswasser erforderlich werden, ist dies bei der oberen Wasserbehörde anzuzeigen. Zeitpunkt, Dauer und Einleitmenge (Ermittelbar über die Pumpenleistung und die Einleitdauer), sind zu ermitteln und der Oberen Wasserbehörde mitzuteilen. Das eingeleitete Wasser ist hinsichtlich der abfiltrierbaren Stoffe zu untersuchen. Das Analyseergebnis ist ebenfalls der Oberen Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- Die Obere Wasserbehörde behält sich vor, weitere Anforderungen an diesen Abwasserteilstrom zu stellen, wie z. B. die Vorbehandlung über ein Absetzbecken, wenn es

sich zeigt, dass durch diese Einleitungen eine Beeinträchtigung des Gewässers zu besorgen ist.

- Sollte sich im weiteren Betrieb zeigen, dass, entgegen den bisherigen Annahmen, häufigere Einleitungen erforderlich sind, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, wobei die Anforderungen nach Anhang 26 der Abwasserverordnung erfüllt sein müssen.

*Die **Antragstellerin** stimmt den Ausführungen der WAB grds. zu. Ein Absetzbecken ist nicht geplant. Die hierfür notwendigen Änderungen in der Beschreibung zur Einleitung von Niederschlagswasser bei extremen Niederschlagsereignissen aus den Rückhaltebecken in den Winkelbach (der dann naturgemäß ebenfalls sedimentreiches Wasser führt) werden im Rahmen des ersten Hauptbetriebsplanverfahrens berücksichtigt. Daher ist aus Sicht der Antragstellerin eine Änderung in den entsprechenden Formulierungen in den vorliegenden Planunterlagen nicht notwendig. Desweiteren stimmt der Vorhabensträger den Ausführungen der SGD Süd – WAB zum Vorgehen bei der ausschließlich bei extremen Niederschlagsereignissen erfolgenden Einleitung von durch den Tagebaubetrieb produktionsspezifisch verunreinigten Niederschlagswasser in den Winkelbach zu. Die aufgeführten Punkte werden in Form von Nebenbestimmungen in diesem Beschluss dargestellt.*

Produktionsspezifische Abwässer im Tagebau Eisensteiner Kopf

Für die Einleitung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Tagebau „Eisensteiner Kopf“ in den Winkelbach wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 26.10.1998, Az.: 566-111 Ki 4/97 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Sonstige behandlungsbedürftigen Abwässer (Sanitärabwasser und Abwasser vom Waschplatz) werden in einer geschlossenen Grube gesammelt und per Rad entsorgt.

Bzgl. Der Entsorgung behandlungsbedürftiger Abwässer im Bereich des Tagebaues „Eisensteiner Kopf“ sind daher keine weiteren Ausführungen mehr erforderlich.

*Die **Antragstellerin** stimmt den Ausführungen zu.*

Wasserwirtschaftlicher Ausgleich

Für die Verlegung des Neuhofgrabens ist ein geeigneter wasserwirtschaftlicher Ausgleich erforderlich. Diesbezüglich ist die Planung zu ergänzen.

*Nach Ansicht der **Antragstellerin** ist durch die Verlegung des Neuhofgrabens in naturnaher Ausprägung (vgl. S. 113 des Antrags auf Zulassung) im Wesentlichen unter Beibehaltung bzw. Verbesserung der hydrologischen Verhältnisse (durch die im Antrag dargestellten Maßnahmen zur Zufuhr von Wasser) ist der Eingriff in das System des Neuhofgrabens ausgeglichen. Ein darüber hinausreichender weiterer wasserwirtschaftlicher Ausgleich ist daher aus Sicht des Vorhabenträgers nicht erforderlich, jedoch kann die nachfolgend genannte Entfernung eines Querbauwerkes aus Sicht des Vorhabensträgers als zusätzlicher Beitrag zum wasserwirtschaftlichem Ausgleich erfolgen.*

Entfernung Querbauwerk

Nachdem das Querbauwerk im Winkelbach zwischen der Einfahrt zum Nonnenfels und dem Brunnenberg offensichtlich keine Funktion mehr hat, ist es zu beseitigen. Das genaue Vorgehen ist vorher mit der SGD Süd – WAB Kaiserslautern abzustimmen.

*Die **Antragstellerin** stimmt den Ausführungen der WAB zu, da das Bauwerk für den Betrieb des Steinbruchs keine Funktion mehr hat. Vor der Entfernung ist jedoch die Kommune zu befragen, ob aus ihrer Sicht weiterhin eine Funktion des Bauwerks besteht.*

Grundwasserschutz

Nach den Darlegungen der den Planunterlagen beigefügten Gutachten der technischen Universität Clausthal vom Juni 2009 und des Ing.-Büros Wald + Corbe vom April 2010, ist durch die geplanten Maßnahmen eine Gefährdung des Grundwassers im Allgemeinen und der benachbarten Trinkwassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung im Speziellen nicht zu erwarten.

Die Aussagen der Gutachten werden als plausibel erachtet. Auf Grund der unmittelbaren Nachbarschaft der vorherig genannten Trinkwassergewinnungsanlagen, insbesondere vor dem Hintergrund der Ausweitung des neu auszuweisenden Wasserschutzgebietes, sollten die Aussagen der Gutachten jedoch auch durch den speziellen Sachverstand der Abteilung Hydrogeologie des LGB überprüft werden.

*Die **Antragstellerin** stimmt den Ausführungen zu.*

Die **Abteilung Hydrogeologie des LGB** hat zu dem Vorhaben am 05.09.2013 Stellung genommen und stimmt den Darstellungen zu den Grundwasserverhältnissen und Abschätzungen zu den Auswirkungen im Wesentlichen fachlich zu.

Die bisher genannten Punkte in der Stellungnahme der SGD Süd – WAB vom 26.04.2012 bzgl. der allgemeinen Wasserwirtschaft und der produktionsspezifischen Abwässer wurden in einer Besprechung mit der Antragstellerin erörtert und abgestimmt. Sie entsprechen den Ausführungen der Antragstellerin wie mit dem Schreiben vom 16.08.2013 durch die Obere Wasserbehörde bestätigt wurde.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der SGD Süd – WAB an und setzt die geforderten Punkte in Form von Nebenbestimmungen um. Bezüglich der Wasserversorgung erfolgt im Rahmen des ersten Hauptbetriebsplanverfahrens eine Aktualisierung zum Abgleich der technischen Daten sowie der genehmigungsrechtlichen Belange. Hier soll auch die Genehmigungssituation der Anlagen zur Lagerung und der Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen aufgezeigt und geprüft werden. Schließlich wird die SGD Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz - bei der Erstellung und Zulassung der Hauptbetriebspläne durch das LGB regelmäßig beteiligt. Die Aussagen die die Antragstellerin getroffen hat sind plausibel. Ein Einvernehmen ist somit hergestellt.

Themengebiet Abfallwirtschaft

Abfallwirtschaft

Die beim Abbaubetrieb und den Rückbaumaßnahmen (Gebäude Neuhof) anfallenden Abfälle (Bauschutt, Erdaushub, Baustellenabfälle, Altöl, Altfette, ölhaltige Betriebsmittel, Altfördergurte, Schrott, Gewerbemüll, Hausmüll) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Verordnungen) zu beachten.

Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung / Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen. Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.

Anfallende Abfälle sind gemäß Nachweispflichten nach §§ 42 und 43 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wird hingewiesen.

Zudem wird auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LFU) verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten.

Die Infoblätter sind auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) eingestellt.

Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes RLP entnommen werden. Der Leitfaden kann ebenfalls über die Homepage des MWKEL abgerufen werden.

Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

*Die **Antragstellerin** wird die Hinweise der WAB berücksichtigen.*

Für die abfallrechtlichen Belange, die in einem Betrieb das unter dem Bergrecht steht anfallen, ist das LGB die zuständige Aufsichtsbehörde. Das LGB stimmt den Ausführungen der WAB zu und hat die oben genannten Forderungen in Nebenbestimmungen umgesetzt. In den jeweiligen Hauptbetriebsplanverfahren werden die Nebenbestimmungen konkretisiert.

Themengebiet Bodenschutz / Altablagerungen

Bodenschutz / Altablagerungen

Im dargestellten Verfahrensgebiet befinden sich folgende im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz erfassten Altablagerungen:

- Reg. Nr. 333 04 039-201, Kirchheimbolanden, Kiesbuckel
- Reg. Nr. 333 04 039-203, Kirchheimbolanden, Auerwiesen
- Reg. Nr. 333 04 039-204, Kirchheimbolanden, Winkelbach

Die Altablagerungsflächen unterliegen der bodenschutzrechtlichen Überwachung durch die nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz zuständigen Behörden. Eingriffe und Nutzungsänderungen der Flächen sind im Grundsatz erst nach einer bodenschutzrechtlichen Würdigung möglich.

*Die **Antragstellerin** waren die Altablagerungen bisher nicht bekannt, wird den Umgang mit den Altlasten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben umsetzen. Eine detaillierter Umgang wird in den jeweiligen Hauptbetriebsplanverfahren berücksichtigt.*

Reg. Nr. 333 04 039-203

Gemäß dem Abbauplan erfolgt ein Eingriff in die Altablagerung Reg. Nr. 333 04 039-203. Entsprechend den Erfassungsergebnissen handelt es sich um eine altlastverdächtige Altablagerung. Gemäß den vorliegenden Erhebungsdaten enthält die Altablagerung neben Bauschutt und Erdaushub auch verrottbare Abfälle.

Ich gehe davon aus, dass vor Beginn der Rohstoffgewinnung im Bereich der Altablagerung das Ablagerungsinventar hier entfernt wird. Ich empfehle in diesem Fall im Vorfeld ein Rückbaukonzept für die Altablagerung zu erstellen. Darin sollten u.a. Angaben zum Bauablauf, zur Art und Menge der anfallenden Materialien sowie zu den Entsorgungswegen enthalten sein.

*Die **Antragstellerin** stimmt den Ausführungen der WAB zu, ein Rückbaukonzept kann im jeweiligen Hauptbetriebsplanverfahren vorgelegt werden.*

Reg. Nr. 333 04 039-201

Gemäß dem Rahmenbetriebsplan befindet sich die altlastverdächtig eingestufte Altablagerung Reg. Nr. 333 04 039-201 im Bereich der Außenkippe. Entsprechend den Erfassungsergebnissen handelt es sich um eine altlastverdächtige Altablagerung.

Durch die Einrichtung der Außenhalde mit ca. 1,5 Mio. m³ Abraummateriale wird die Altablagerung überschüttet. Danach wird die Halde gemäß der Rekultivierungsplanung einer Nachnutzung zugeführt werden.

Entsprechend den Erfassungsergebnissen wurde der Bereich der Altablagerung in einer Mächtigkeit von bis zu 3 m mit Erdaushub, Bauschutt und Siedlungsabfällen aufgefüllt. Die genaue Abgrenzung der Altablagerung ist nicht bekannt.

Die Erfassungsergebnisse beruhen allein auf Akten- und Kartenauswertungen, Befragungen und Ortsbegehungen. In Sonderfällen wurden Luftbilder, soweit verfügbar herangezogen. Örtliche Untersuchungen wie z. B. Bohrungen und Analysen wurden nicht durchgeführt.

Die Daten konnten nicht immer vollständig erhoben werden und sind zudem mit Unsicherheiten behaftet. Die Erhebungsergebnisse reichen, insbesondere im Hinblick auf die geplante Überschüttung, für eine Beurteilung der von der Altablagerung ausgehenden Gefährdungen nicht aus.

Ohne weitere Erhebungen (historische Recherche durch Befragungen, Auswertung von Akten, Karten, Luftbildern u.ä.) sowie ggf. örtliche Untersuchungen (z.B. Schürfe, Sondierungen, Bohrungen u.ä., chemische Analysen von Boden-, Wasser- und ggf. Luft- und Bodenluftproben) kann die Maßnahme (Aufschüttung der Halde) aus fachlicher Sicht nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, ein fachkundiges Ingenieurbüro mit den Erkundungen zu betrauen. Das entsprechende Gutachten zur Gefährdungsabschätzung bitte ich ggf. zur Bewertung vorzulegen.

*Die **Antragstellerin** stimmt den Ausführungen zu und wird im zugehörigen Hauptbetriebsplanverfahren die jeweiligen Untersuchungen entsprechend den Vorgaben durchführen.*

Reg. Nr. 333 04 039-204

Die Fläche der Altablagerung Reg. Nr. 333 04 039-204 liegt laut Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis vom 19.02.1998, Az.: 7/139-17 (Genehmigung zur Neueinrichtung des Steinbruches „Nonnenfels“) außerhalb des eigentlichen Abbaubereiches. Die Fläche wird lediglich als Betriebs- und Lagefläche benutzt. Die im v.g. Bescheid gemachten Aussagen zur Altablagerung sind zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 1 Landesbodenschutzgesetz ist das LGB für betriebliche Flächen, die der Bergaufsicht unterliegen, zuständige Bodenschutzbehörde. Ich bitte das LGB die aus bodenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu veranlassen. Zur Fortschreibung des Bodenschutzkatasters bitte ich die Maßnahmen im Bereich der Altablagerungen zu dokumentieren und die Unterlagen bei der SGD Süd vorzulegen.

Wiederverfüllung und Rekultivierung der Abbauflächen mit Fremdmassen

Verfüllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht:

Zu den Anforderungen an das Verfüllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht bei bodenähnlichen Anwendungen ist das gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und des MKWEL vom 12.12.2006 zu beachten.

Bei der Verfüllung von Abgrabungen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ist der Nachweis der Schadlosigkeit erbracht, wenn die Zuordnungswerte Z0 nach LAGA TR-Boden-neu

nicht überschritten werden. Unter bestimmten Bedingungen darf auch Bodenmaterial, das die Z₀-Werte im Feststoff überschreitet, die Z₀*-Werte im Feststoff jedoch enthält, verwertet werden. Eine Verwertung von Bodenmaterial, das die Zuordnungswerte Z₀* im Feststoff der Z₀* im Eluat überschreitet, ist aus Gründen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes auch bei günstigen hydrogeologischen Bedingungen nicht zulässig.

*Laut der **Antragstellerin** ist eine Verfüllung bzw. Einbau von Fremdmassen in den Tagebau Nonnenfels nicht vorgesehen. In diesem Bereich finden ausschließlich interne Umlagerungsprozesse des vor Ort anfallenden Materials („Gleiches zu Gleichem“) der BBodSchB. Die nebenstehenden Hinweise bzgl. der Zuordnungswerte nach LAGA TR-Boden-neu sind damit für das Vorhaben nicht relevant.*

Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht

Ziel der Maßnahme ist die Herstellung der natürlichen Bodenfunktion. Vom aufzufüllenden Boden werden die natürlichen Bodenfunktionen übernommen. Nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG hat eine Verwertung von Bodenmaterial als Auffüllmaterial ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Bestimmungen des Bodenschutzrechtes zu beachten. Bei der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes nach § 7 des BBodSchG i. V. m. § 9 bis § 12 BBodSchV zu beachten. Weitere Grundlage für behördliche Entscheidungen bildet die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellte Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV. Die Vorsorgewerte nach BBodSchV sowie die Z₀-Feststoffwerte-neu nach LAGA-TR-Boden-neu sind einzuhalten. Die in den ALEX Infoblättern 24, 25 des LFU enthaltenden Hinweise zur Verwertung von Boden bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht und in bodenähnlichen Anwendungen sind zu beachten. Die Infoblätter sind auf der Homepage des MWKEL eingestellt.

*Die **Antragstellerin** beantwortet diesen Punkt folgendermaßen: Die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Sinne des BBodSchV ist nicht vorgesehen, da aus naturschutzfachlichen Gründen die Etablierung einer Vegetation angestrebt wird, die auf magere/nährstoffarme, skelettreiche Rohböden / Substrate angewiesen ist (etwa Wald mit Eichen und Elsbeere). Insofern sind die Hinweise der WAB zur Beachtung bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht für das Vorhaben nicht relevant.*

Den Hinweisen und Anregungen der SGD Süd – WAB wurde durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Die Konkretisierungen werden in den folgenden Hauptbetriebsplanverfahren festgelegt.

Themengebiet Allgemeines

Nicht aktueller Plan in der Antragsunterlage

Der uns vorliegende Plan mit der Nummer 4.1 in der Anlage B3.4 Entwässerungskonzept ist laut Information des bearbeitenden Ingenieurbüros Wald + Corbe nicht auf dem neusten Stand und von daher nicht mehr zu berücksichtigen.

*Die **Antragstellerin** bestätigt diese Aussage, da das Entwässerungskonzept zwischenzeitlich überarbeitet wurde. Eine Aktualisierte Darstellung erfolgt im ersten Hauptbetriebsplanverfahren.*

Dies bezieht sich ebenfalls auf die wasserwirtschaftliche Stellungnahme die in einem Termin zwischen SGD Süd – WAB und der Antragstellerin erörtert wurde. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Aussagen der Oberen Wasserbehörde an

und wird die überarbeitete Fassung des Entwässerungskonzeptes im Rahmen des ersten Hauptbetriebsplanverfahrens einfordern.

Seitens der **SGD Süd – Obere Naturschutzbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung, des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine**, der **Pollichia**, des **Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V.**, der **Landes Aktions Gemeinschaft**, der **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.**, der **Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie** sowie des **BUND Rheinland Pfalz e.V.** wurden zu dem Vorhaben in verschiedenen Verfahrensstadien Stellungnahmen abgegeben. Teilweise wurden gegen das Vorhaben Stellungnahmen bzw. Einwendungen erhoben auf die in dem Kapitel 9.1.3 „Abwägung im naturschutzfachlichen und forstwirtschaftlichem Belange“ im Besonderen eingegangen wird.

10.1.3 Bewertung der naturschutzfachlichen und forstlichen Belange

Zu den vorgebrachten Bedenken und Anregungen stellt die Planfeststellungsbehörde folgendes fest, wobei die entsprechende Abarbeitung nach Themengebieten erfolgt:

➤ Zuständigkeit

Der BUND zweifelt die Zuständigkeit des Landesamtes für Geologie und Bergbau an. Ob und ggf. der Abbau eines Bodenschatzes bergrechtlichen Vorschriften unterliegt, ergibt sich aus § 3 Nr. 4 Bundesberggesetz. Vorliegend wird der Abbau von Andesit begehrt. Nach einer von der Antragstellerin bzw. deren Rechtsvorgängerin veranlassten Beprobung und Untersuchung des Bodenschatz hat das LGB festgestellt, dass das Vorhaben die Gewinnung eines grundeigenen Bodenschatzes nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG betrifft. Die vorliegend anzutreffenden Bodenschätze hätten einen Feldspatanteil von über 70 Prozent. Es handelt sich um basaltischen Andesit. Der Andesit ist ein schwarz-graues, meist feinkörniges bis dichtes gelegentlich auch schwach porphyrisches magmatisches Gestein. Dies geht aus dem Gutachten des Geologischen Landesamtes zur Petrographie des Hartsteinvorkommens „Nonnenfels“ in der Gemarkung Kirchheimbolanden vom 23.09.1999 hervor. Das Geologische Landesamt hat die Lagerstätte Nonnenfels im Rahmen der Güterüberwachung bei der Produktion von Mineralstoffen für den Straßenbau ebenfalls am 23.06.2000 nochmals untersucht. Nach den vorliegenden Untersuchungen kommt grundsätzlich eine Einordnung der vorkommenden Gesteinsart als Mineral „Feldspat“ oder als „Basaltlava“ im Sinne des § 3 Abs. 4 BBergG in Frage. Diese Informationen sind u.a. in dem Vermerk durch das LGB vom 25.09.2003 sowie dem Gutachten vom 23.09.1999, dem Gutachten vom 23.06.2000, der Stellungnahme vom 28.06.2000 enthalten. Ein Wahlrecht bezüglich des Rechtsregimes besteht nicht. Deshalb wurde die Gewinnungsstätte Nonnenfels mit dem grundeigenem Bodenschatz nach §3 Abs. 4 BBergG Andesit (Feldspat) dem Bergrecht zugeordnet.

➤ Bedarfsbegründung/Planrechtfertigung

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind teilweise der Meinung, dass der Bedarf für den Tagebau unklar bleibt. Die Antragstellerin sei nicht notwendigerweise auf die Fortführung des Tagebaus „Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“ angewiesen. Ein öffentliches Interesse läge nicht vor.

Die Planfeststellungsbehörde hält die vorgenannten Ausführungen für pauschal und nicht nachvollziehbar. Die Anwendung der Grundsätze über die Planrechtfertigung scheiden aus,

denn im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren bedarf es keiner Planrechtfertigung, d. h. keiner Prüfung der Erforderlichkeit des Vorhabens. Der in § 1 Nr. 1 BBergG genannte Zweck, zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern, dient lediglich dazu, die Verfügbarkeit der Rohstoffe sicher zu stellen, um die Funktionsfähigkeit der Bauwirtschaft zu erhalten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass vorliegend ein bestehender Tagebau fortgeführt werden soll. Insoweit stellt gerade der Weiterbetrieb eines bestehenden Tagebaus den schonenden Umgang mit Grund und Boden sicher. Darüber hinaus wurden eine Beschränkung bzw. Verbot einer Aufsuchung oder Gewinnung nach § 48 Abs. 2 BBergG ausführlich im Kapitel II. 2. § 48 Abs. 2 BBergG ausgeschlossen, da kein überwiegend öffentliches Interesse dem Vorhaben entgegensteht. Der Gründe für einen Bedarf der Erweiterung des Tagebau um das Abbaugelände Nonnenfels sind demnach unstrittig.

➤ **Dauer des Gesamtvorhabens**

Gegenstand des modifizierten Antrages ist ein Rahmenbetriebsplan für einen voraussichtlich nach ca. 40 Jahren erreichten Zwischenstand des Vorhabens (Abbaustand 04). Nach Erreichen des Abbaustand 04 bedarf das bergrechtliche Vorhaben zusätzlicher Genehmigungen unter Berücksichtigung der dann geltenden Rechtslage.

➤ **Großräumige Grundwasserabsenkung**

Die Planfeststellungsbehörde teilt nicht die Auffassung, dass der Tagebau großräumig das Grundwasser abzieht und somit zu einer Grundwasserabsenkung in der gesamten Umgebung führt. Aufgrund der nachvollziehbaren Ergebnisse aus der vorgelegten hydrogeologischen und hydrologischen Situation vorliegenden Fachgutachten sind derartige Auswirkungen nicht zu besorgen. Die Magmatite im Untergrund des geplanten Abbaugeländes sind vergleichsweise wenig durchlässig und gelten als Grundwassergeringleiter bzw. in ihren feinklüftigen Bereichen als Grundwassernichtleiter oder –hemmer. So ist auch die Grundwasserneubildung mit 28 mm/Jahr sehr gering. Einer Gefährdung der das Abbaugelände umgebenden Wälder und deren Arten und Lebensgemeinschaften ist nicht zu erwarten. Bei den Wäldern im Anschluss an den geplanten Tagebau handelt es sich um keine grundwasserabhängigen Waldbiotoptypen. Das Wasserdargebot wird ausschließlich von den Niederschlägen gebildet.

➤ **Forstlicher und naturschutzfachlicher Ausgleich**

Durch die Verwirklichung des bergbaulichen Vorhabens „Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“ erfolgt eine Umwidmung von land- und forstwirtschaftlichen in bergbaulich genutzte Flächen. Der im Rahmenbetriebsplan integrierte „Fachbeitrag Naturschutz“ (siehe Ordner I) wurde von den Naturschutzbehörden geprüft. Diese haben festgestellt, dass ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich gewährleistet ist. Die diesbezüglichen Vorgaben der naturschutzrechtlichen Vorschriften wurden beachtet. Noch vorhandene Kritikpunkte wurden im Erörterungstermin und in verschiedenen bilateralen Gesprächen zwischen der Antragstellerin und der Naturschutzbehörde geklärt. Es wurden Nebenbestimmungen formuliert, die in diesem Beschluss im verfügbaren Teil dargelegt sind.

Das forstliche Ausgleichskonzept wurde mit den Forstbehörden abgestimmt und entspricht den Vorgaben des § 14 LWaldG.

➤ **Artenschutz**

Es wird vorgetragen, dass durch das bergbauliche Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die SHW hat bezüglich der Artenschutzproblematik eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchführen lassen. Es wird auf die Anlage 4.1 der vorgelegten Rahmenbetriebsplanunterlagen hingewiesen. Bezüglich der Problematik hat nach den Planunterlagen am 09.07.2008 zudem zwischen der Antragstellerin und der Unteren sowie Oberen Naturschutzbehörde ein Ortstermin stattgefunden. Insoweit wurde der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegt.

Festzustellen ist, dass es durch die Verwirklichung des bergbaulichen Vorhabens im Einzelfall, beispielsweise durch Kollisionen, zu Tötungen kommen kann. Hierbei handelt es sich um unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen. Diese fällt als Verwirklichung sozialadäquater Risiken nicht unter das Verbot des § 44 BNatschG. Die Antragstellerin führt, auf Forderung der SGD Süd - ONB, geeignete CEF-Maßnahmen durch um Tötungen oder Verletzungen zu vermeiden. Zudem wird eine faunistisch versierte ökologische Umweltbaubegleitung den Gebäudeabbriss, die Rodung der Gehölze sowie die Anlage der Wanderbiotope überwachen. Ebenfalls die Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr sowie Erdarbeiten in den Überwinterungshabitaten von Amphibien und Reptilien nur während derer

Aktivitätsphase durchgeführt. Dadurch minimiert sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch die Verwirklichung des bergbaulichen Vorhabens. Weiterhin sind keine erheblichen Störungen ersichtlich, durch die sich der Erhaltungszustand von lokalen Populationen in signifikanter Weise verschlechtert. Dies wäre lediglich dann der Fall, wenn so viele Individuen betroffen wären, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Entscheidend für die Störungsempfindlichkeit ist daneben die Größe der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population.

Die vorgelegte artenschutzrechtliche Voruntersuchung wurde von der SGD Süd - Obere Naturschutzbehörde geprüft. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass vorliegend nicht mit der Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbots- und Störungen zu rechnen ist. Nach § 9 Abs. 1 LNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde bei Eingriffen, die die Zugriffsverbote nach § 44 Abs.1 BNatSchG erfüllen, eine Entscheidung im Einvernehmen mit der SGD Süd - Oberen Naturschutzbehörde zu treffen. Da in diesem Fall die SGD Süd – Obere Naturschutzbehörde keinen Eingriff feststellte der die artenschutzrechtlichen Verbotszugriffe erfüllt, kann die Entscheidung im Benehmen getroffen werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Entscheidung der SGD Süd – Obere Naturschutzbehörde an. Durch die Übernahme der von der SGD-Süd - Oberen Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen durch die Planfeststellungsbehörde im bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss, werden die natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten. Ohnehin kommt dem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss keine gestattende Wirkung zu. Im Einzelfall können zusätzliche Schutzbestimmungen in einer Hauptbetriebsplanzulassung festgesetzt werden.

➤ **Abgrenzung Natura 2000-Gebiete**

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz europäischer Schutzgebiete, bestehend aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten und Vogelschutzgebieten (VSG). Das Netz stellt den europäischen Biotopverbund dar und repräsentiert die typischen, die besonderen und die seltenen Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten Europas. Die Auswahl der Gebiete erfolgt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach einheitlich vorgegebenen Kriterien der Vogelschutzrichtlinie von 1979 und der im Mai 1992 verabschiedeten Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie. Diese beiden Richtlinien haben zum Ziel, die biologische Vielfalt (Biodiversität) in Europa nachhaltig zu bewahren und zu entwickeln,

wobei die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Die Bewirtschaftung der Natura 2000-Gebiete ist weiterhin möglich, sofern die Lebensräume und Arten dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden. In manchen Fällen ist eine entsprechende Bewirtschaftung zur Erhaltung von Lebensräumen und Arten wünschenswert oder sogar notwendig.

Das europaweite Netz ist inzwischen aufgebaut und kann länderübergreifend in einem Natura 2000-Kartenviewer eingesehen werden. Rheinland-Pfalz hat 120 FFH-Gebiete (12,9 % der Landesfläche) und 57 Vogelschutzgebiete (12,2 % der Landesfläche) an die Europäische Kommission gemeldet und im Landesnaturschutzgesetz ausgewiesen. Insgesamt gehören ca. 385.000 Hektar zu Natura 2000. Dies entspricht knapp 20 % der Landesfläche. Der Schutzzweck der einzelnen Gebiete mit den jeweiligen Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten sowie die Abgrenzung der Natura 2000-Gebiete ergeben sich aus der Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 17 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)³⁶. Ziel der Ausweisung ist es, einen guten Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten zu bewahren oder soweit erforderlich wieder herzustellen. Die Ziele werden hinsichtlich der einzelnen Gebiete und Arten in der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten formuliert. Eine fehlerhafte Abgrenzung der Natura-2000-Gebiete ist für die Zulassungsbehörde nicht erkennbar.

➤ **Verstoß gegen die Erhaltungsziele von Natura 2000**

Es wird vorgetragen, dass die die Rodungsinsel umgebenden Hainsimsen-Buchenwälder sowie Laubkraut-Eichen-Hainbuchenwälder direkt durch Flächeninanspruchnahme, Lärm, Staub und die mit Sprengungen verbundenen Erschütterungen und indirekt durch eine Grundwasserabsenkung beeinträchtigt werden. Weiter werde die Spanische Flagge, eine prioritäre Art nach der FFH-Richtlinie, durch das bergbauliche Vorhaben tangiert. Nicht zuletzt würden Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr auf mehrfache Weise durch das bergbauliche Vorhaben beeinträchtigt. Durch die Flächeninanspruchnahme würden wertvolle Jagdgebiete der Bechsteinfledermaus verloren gehen. Die Schädigung der Wälder werde sich indirekt auf die Fledermausvorkommen sowie die Bestände des Hirschkäfers auswirken. Darüber hinaus handele sich im Vorhabengebiet um ein bedeutendes Vorkommen der Gelbbauchunken. Durch direkte und indirekte Beeinträchtigungen ist mit Verschlechterungen

³⁶ LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283).

des Erhaltungszustandes zu rechnen. Die Wasserführung und –qualität des Winkelbaches werde sich auf jeden Fall erheblich verändern. Eingeleitetes Sumpfungswasser führe zur Wassertrübung und stoßweisem Abfluss. Neben der Gelbbauchunke werde auch die Vorkommen der Groppe hierdurch schwerwiegend beeinträchtigt. Das Revier des Neuntöters südöstlich des Neuhofs ginge verloren sowie die beiden Reviere des Wendehalses. Durch Staub- und Schallimmissionen in Mittelspecht-Lebensräume sowie indirekt durch Schädigung umliegender Wälder infolge der Störungen des Wasserhaushaltes ist mit der Entwertung wertvoller Lebensräume, insbesondere von Wespenbussard, Mittelspecht und Schwarzspecht zu rechnen.

Sowohl im Erörterungstermin als auch in dem Gespräch zwischen der Oberen Naturschutzbehörde und der Antragstellerin konnten die offenen Fragen abschließend geklärt werden. Die ursprünglich vorgesehene Inanspruchnahme von zwei Wald-Flächen, die in das Feld Neuhof hineinragen, wird auf den westlichen Sporn reduziert. Auf die Ergebnisse des Erörterungstermins und die hierzu gefertigte Niederschrift wird verwiesen. Der durch Steinbruchbetrieb bedingte Staub beeinträchtigt die umgebenden Wälder nicht. Dies wurde durch ein Monitoring in den Jahren 2001 – 2004 bereits nachgewiesen. Bei den Hainsimsen-Buchenwälder sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder im Anschluss an den geplanten Tagebau handelt sich um keine grundwasserabhängigen Waldbiotptypen. Das Wasserdargebot wird ausschließlich von den Niederschlägen gebildet. Demnach ist ein Verstoß gegen die Erhaltungsziele für die Zulassungsbehörde nicht ableitbar.

Bei der **Spanischen Flagge** handelt sich um eine Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Sie ist in der Anlage 1 und 2 zu §17 Abs. 2 LNatschG verzeichnet und im FFH-Gebiet vertreten. Das Vorkommen der Spanischen Flagge im Untersuchungsgebiet ist auffällig häufig. Allerdings befinden sich die Hauptvorkommen innerhalb von FFH-Flächen im Wald, die vom bergbaulichen Vorhaben nicht betroffen sind. Größere Ansammlungen wurden insbesondere entlang der ehemaligen Kreisstraße 58 und an einem Weg in der Gemarkung „Ameisenhalt“ registriert, wo der Wasserdost in zahlreichen Trupps wächst. Die Spanische Flagge und der Wasserdost korrelieren, da die Schmetterlingsart den Wasserdost als bevorzugte Nahrungsquelle nutzt. Weitere Einzelbeobachtungen erfolgten im Nordostteil des Feldes Neuhof in der Staudenflur am Neuhofgraben, wo der Wasserdost ebenfalls wächst, sowie in einem Kleeacker. Die Fortpflanzung der Spanischen Flagge ist innerhalb des Vorhabensgebietes hauptsächlich in Vorwäldern und an deren Rändern möglich. Die Raupen entwickeln sich u. a. an Saalweide, Brennessel, Brombeere und Himbeere. Potentielle Fortpflanzungsstätten weist insbesondere der Betriebsteil „Eisensteiner Kopf“ in seinen Randbereichen auf. Festzustellen ist, dass die

Spanische Flagge in weiten Teilen Mitteleuropas häufig vorkommt. Sie ist nicht gefährdet. Seit Mitte der 1980er Jahre hat die Häufigkeit sogar zugenommen. Die hauptsächlichsten Lebensräume sind Waldinnensäume an breiten Wegrändern und verwachsene Waldwege. Lebensstätten der Spanischen Flagge im FFH-Gebiet sind vom Vorhaben nicht betroffen. Im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens werden innerhalb des Tagebaus zusätzliche Lebensräume entstehen, die zum Teil auch als Fortpflanzungsstätten geeignet sind (Wanderbiotope). Im Rahmen der naturnahen Gestaltung bei der Neuhofgrabenverlegung ist die Etablierung von Hochstaudenfluren vorgesehen. Diese stellen für die Spanische Flagge ebenfalls geeignete Lebensräume dar.

Die **Bechsteinfledermaus** ist in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Das Große Mausohr ist nach der Bundesartenschutzverordnung geschützt und ebenfalls im Anhang II der FFH-Richtlinie zu finden. Die Belegung von Kastenquartieren des Arbeitskreises Fledermausschutz Rheinland-Pfalz weist im Raum westlich Kirchheimbolanden die Bechsteinfledermaus als häufigste Art in den Kästen auf. Sie nutzt die Kästen als Wochenstubenquartier. Die Waldgebiete zwischen Kirchheimbolanden und dem Donnersberg zählen zu den Schwerpunkträumen der Bechsteinfledermaus. Sie sind der primäre Grund für die FFH-Gebietsmeldung. Mit zunehmender Tendenz nutzen auch Große Mausohren die Fledermauskästen als Tages- und auch als Paarungsquartiere. Beide Arten jagen hauptsächlich im Wald. Während die Bechsteinfledermaus vielfältig gestufte Eichenbestände bevorzugt, präferiert das Große Mausohr hingegen Buchenwälder mit geringem Unterwuchs. Randbereiche des Betriebsteils „Eisensteiner Kopf“ mit Waldresten und Vorwald können von der Bechsteinfledermaus als Teil des Nahrungsgebietes genutzt werden. Ansonsten sind keine wesentlichen Funktionen des Vorhabengebietes für die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr erkennbar. Das Erhaltungsziel „Erhaltung und Wiederherstellung von teils großen Wochenstuben der Bechsteinfledermaus sowie des Großen Mausohres und ihren vielfältigen Jagdhabitaten ist vom Vorhaben nicht betroffen. Die Eignung des „Eisensteiner Kopfes“ als Jagdhabitat bleibt erhalten und wird mit der Wiederbewaldung verbessert.

Durch das Vorhaben ist nicht mit erheblichen Auswirkungen des Erhaltungszustandes der Gelbbauchunke und der Groppe zu rechnen. Die durch den Tagebaubetrieb produktionsspezifisch verunreinigen Niederschlagswässer werden in drei Rückhaltebecken geleitet und zu Produktionszwecken und zur Staubbindung vollständig wieder verwendet. Die Becken sind für ein 50-jähriges Regenereignis bemessen. Durch das vorhandene

Rückhaltevolumen ist gewährleistet, dass im Normalbetrieb keine Niederschlagswässer in den Winkelbach eingeleitet werden.

In der Tat kommt es durch das Vorhaben zum Verlust der dargestellten Reviere des Neuntöters südöstlich des Neuhof sowie der beiden Reviere des Wendehalses. Allerdings sind Beeinträchtigungen der genannten Arten im Hinblick auf Natura 2000 ausgeschlossen. Die genannten Reviere befinden sich alle außerhalb des Vogelschutzgebietes. Zudem wird durch Brutkästen und der Etablierung von Grünland auf der Außenhalde eine Kompensation dieses Verlustes hergestellt. Darüber hinaus wird der Rückbau der Gebäude durch eine Umweltbaubegleitung mit avifaunistischen Kenntnissen überwacht um Tötungen auszuschließen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt auch nicht die Auffassung, dass es durch Staub- und Schallimmissionen zu einer Entwertung von wertvollen Lebensräumen von Wespenbussard, Mittelspecht und Schwarzspecht kommt. Das Vorhaben führt aufgrund der Ergebnisse der Staubprognose sowie der schalltechnischen Untersuchung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen des Vogelschutzgebietes 6313-401 „Wälder westlich Kirchheimbolanden“. Durch das Vorhaben werden keine Lebensräume des Mittelspechts in Anspruch genommen. Der ursprünglich für eine bergbauliche Tätigkeit am Südrand des Feldes Neuhof dargestellte östliche FFH-Sporn und der ca. 20 Meter breite und ca. 300 m lange Waldrandstreifen werden nicht mehr in Anspruch genommen. Im Zuge der genehmigten Rekultivierung des Betriebsteils „Eisensteiner Kopfes“ werden potentielle Mittelspecht-Habitats in größerem Umfang als die in Anspruch zu nehmende Fläche entstehen. Die Staub- und Schallimmissionen in Mittelspecht Lebensräumen lassen keine Einschränkung der Lebensraumeignung erwarten. Die hauptsächlichen Immissionsräume verlagern sich mit fortschreitendem Abbau in Richtung Westen, die Lebensräume der Mittelspechte liegt dagegen östlich des Vorhabensgebietes im Naturschutzgebiet „Albertskreuz“. Lebensstätten des Schwarzspechts sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Staub- und Schallimmission in Schwarzspecht-Lebensräumen nahe dem Feld Neuhof lassen keine Einschränkung der Lebensraumeignung erwarten. Sie werden auch nach einer Verlagerung der hauptsächlichen Immissionsräume mit fortschreitendem Abbau nicht höher als in derzeitigen Revieren sein.

Richtig ist, dass der Brutplatz des Wespenbussards innerhalb des Vogelschutzgebiets im weiteren Vorhabensverlauf zeitweilig stärkeren Schallimmissionen als derzeit unterliegt. Sollte der Wespenbussard dadurch den Brutplatz verlagern, so stehen hierzu ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung. Geeignet erscheint z. B. eine Brutansiedlung im Naturschutzgebiet „Albertskreuz“, das derzeit zur Nahrungssuche genutzt wird. Dort wird die Schallimmission gegenüber dem Ist- Zustand im Vorhabensverlauf deutlich verringert. Mit der Grünlandentwicklung auf der Außenkippe wird ein zusätzliches Nahrungshabitat bereitgestellt.

➤ **Wasser**

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen fordern zusätzliche Untersuchungen bezüglich der Wirkung des bergbaulichen Vorhabens auf den Wasserhaushalt. Das fehlende Wasser im oberflächennahen Bodenhorizont lasse keine Aussagen über die Grundwasserverhältnisse in den tiefer liegenden Schichten zu. Diese Schichten würden durch den geplanten Abbau entfernt. Der Rahmenbetriebsplan enthält Fachgutachten zur Hydrologie, die zu dem Ergebnis gelangen, dass keine erheblichen Grundwasserabsenkungen zu besorgen sind.

Gleichwohl lässt sich die Reichweite einer Grundwasserabsenkung zum jetzigen Zeitpunkt nur ansatzweise prognostizieren. Belastbare Realdaten lassen sich erst während der Auffahrung der einzelnen Sohlen gewinnen. Die SGD Süd – Obere Wasserbehörde erachtet die oben genannten Fachgutachten als plausibel. Zusätzlich forderte sie eine Überprüfung durch die Abteilung Hydrogeologie des LGB im Hinblick auf die Trinkwassergewinnungsanlagen, insbesondere vor dem Hintergrund der Ausweitung des neu auszuweisenden Wasserschutzgebietes. Die Abteilung Hydrogeologie des LGB stimmt fachlich den Darstellungen zu den Grundwasserverhältnissen und den Abschätzungen zu den Auswirkungen im Wesentlichen zu. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die jetzt vorgelegten Daten geeignet, um ein vorläufiges positives Gesamturteil zu prognostizieren. Der eigentliche Abbau, der durch befristete Hauptbetriebspläne zugelassen wird, bewegt sich innerhalb dieses festgestellten Planfeststellungsbeschlusses. Im Zuge dessen werden der Antragstellerin begleitende Monitoring- bzw. Beweissicherungsmaßnahmen auferlegt. Art und Umfang werden durch das LGB in Zusammenarbeit mit dem LfU, der Forstbehörde und der Landwirtschaftskammer festgelegt.

➤ **Risiken**

Durch das bergbauliche Vorhaben werden unkalkulierbare Risiken für die Bergstabilität gesehen. Die temporäre Halde im nordwestlichen Bereich, im Anschluss an die beantragte dauerhafte Halde, könnte abrutschen. Indes werden die Sorgen nicht substantiiert. Halden sind typische bergbauliche Anlagen. In den Antragsunterlagen sind detaillierte Berechnungen der Stabilität der Haldenböschungen sowie der darunter befindlichen Tagebauböschung vorhanden. Diese wurden von der Abteilung Ingenieurgeologie des LGB positiv auf die Plausibilität überprüft. Zusätzlich wird die Halde bepflanzt um durch die Durchwurzelung einen weiteren Schutz vor selbst geringsten Hangrutschungen zu gewährleisten. Im Rahmen der nachfolgend

erforderlichen Hauptbetriebsplanverfahren sind konkrete Betrachtungen durch die Unternehmerin anzustellen.

➤ **Außenhalde**

Von einigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde auch die Thematik „Behandlung der Abraum- und Überschussmassen“ vorgetragen. Es sei vorgesehen auf der Nordseite des Abbaufeldes eine sogenannte Außenkippe auf einer Fläche von 9 Hektar dauerhaft anzulegen, um ca. 1,9 Mio. m³ Überschuss abzulagern, obwohl im stillgelegten Betriebsteil „Eisensteiner Kopf“ 1,74 Mio. m³ Volumen zur Verfügung stehe. Für eine Vermeidung bzw. Reduzierung der Außenkippe könne dieses Verfüllvolumen in Anspruch genommen werden. Eventuell entstehende Ansprüche seitens des Grundeigentümers, der Stadt Kirchheimbolanden, könnten durch eine anteilige Überlassung von Verfüllvolumen im Abbaufeld „Nonnenfels“ kompensiert werden. Die Verfüllung des „Eisensteiner Kopfes“ über die derzeitige Rekultivierungsabsicht hinaus hätte den Vorteil, dass die Produkthalden aus dem Westteil des „Eisensteiner Kopfes“ auf die verfüllt Fläche umgelagert werden könnten und der Westteil der Renaturierung zugeführt werden kann.

Indes scheidet eine Verbringung des Haldenmaterials in den Steinbruch „Eisensteiner Kopf“ aus verschiedenen Gründen aus. Zum einen befindet sich der „Eisensteiner Kopf“ nicht im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Eigentümerin, die Stadt Kirchheimbolanden, stimmt einer solchen Vorgehensweise nicht zu. Die Verbringung der Halde, die laut dem Rahmenbetriebsplan eine Fläche von 8,9 ha und ein Volumen von 1,5 Mio. m³ aufweist, ist zudem nicht durch die genehmigte Rekultivierungsplanung des Steinbruchs „Eisensteiner Kopf“ abgedeckt. Der Betriebsteil „Eisensteiner Kopf“ wird gemäß des Genehmigungsbescheides der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises für eine wesentliche Änderung der Abbaufäche und der Rekultivierung vom 25.09.1998 in wesentlichen Teilen wieder forstwirtschaftlich nutzbar gemacht. Nicht zuletzt entstehen durch diese Transporte zusätzliche Kosten. Als naturschutzfachliches und gewässerökologisches Rekultivierungsziel soll sich langfristig im Tagebau „Nonnenfels“ ein stehendes Gewässer in Form eines Sees entwickeln. Das Einbringen von Fremdmaterial steht daher im Widerspruch zu den Rekultivierungszielen im Tagebau „Nonnenfels“. Eine anteilige Überlassung von Verfüllvolumen im Abbaufeld „Nonnenfels“ scheidet aus.

➤ **Klima**

Die Wirkungen des bergbaulichen Vorhabens auf das Lokalklima wurden in der UVS und dem im Rahmenbetriebsplan integrierten „Fachbeitrag Naturschutz“ (Ordner I) abgearbeitet. Zweifelsohne kann sich durch das bergbauliche Vorhaben im Erweiterungsbereich das Mikroklima geringfügig ändern. Indes werden die Auswirkungen auf das Mesoklima (regionales Klima) durch die abschnittsweise Rodung verringert. Durch die Erweiterung wird eine Waldfläche von 1,3 ha gerodet. Diese Waldinanspruchnahme durch den Erweiterungstagebau wird durch das gesamte zusammenhängende Waldgebiet relativiert. Eine kleinräumige Änderung des Klimas ist zudem nicht grundsätzlich als negativ zu bewerten, da sie dadurch als Nische für xerothermophile Arten fungieren kann. Die Planfeststellungsbehörde sieht somit keine wesentliche Beeinträchtigung des Klimas als gegeben an.

➤ **Öffentliches Interesse**

Der BUND moniert das öffentliche Interesse, das der Antragstellerin eine Erweiterung des Tagebaus zuspricht, an. Im Rahmen der rechtlichen Würdigung im Kapitel B II § 48 Abs. 2 BBergG wird ausführlich dargelegt, dass ein öffentliches Interesse der Erweiterung des Tagebaus nicht entgegensteht und das Vorhaben somit nicht der Vorschrift des § 48 Abs. 2 BBergG widerspricht.

10.2 Gesamtergebnis

Die SHW mit Sitz in Kirn ist eine Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft. Die SHW gewinnt und baut Hartgesteine ab. Darüber hinaus stellt sie Natursteinprodukte verschiedener Art, wie beispielsweise Asphaltmischgut und Transportbeton her. Sie handelt mit Asphaltmischgut, Asphaltnahen Produkten, Aufhellungssplitt Henauer Quarzit und Gleisbauprodukten. Zusätzlich bietet sie diverse Dienstleistungen im Bereich des Deponie- und Entsorgungsmanagements und der Logistik für Großprojekte an.

Zur Sicherung der Versorgung der Region mit Feldspat und zur Fortführung des Bestandes der Firma beabsichtigt sie die Erweiterung des bestehenden Tagebaus „Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“ auf dem Gebiet der Stadt Kirchheimbolanden.

Das LGB hat im Anhörungsverfahren für die Erweiterung des Tontagebaus „Nonnenfels“ die unterschiedlichen öffentlichen Belange ermittelt und die Umweltverträglichkeit des Vorhabens

geprüft sowie alle Belange in die Abwägung eingestellt und sie mit – und gegeneinander abgewogen.

Das Vorhabensgebiet ist als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Raumordnerische Belange stehen der beabsichtigten Erweiterung des Feldspattagebaus „Nonnenfels-Eisensteiner Kopf“ somit nicht entgegen. Die naturschutzfachlichen Belange sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung (Ordner II) sowie des „Fachbeitrages Naturschutz“ (Ordner I) berücksichtigt worden. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet, den durch die Rohstoffgewinnung erfolgenden Eingriff zu kompensieren. Der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung (Ordner II) sowie dem „Fachbeitrag Naturschutz“ (Ordner I) ist von den Naturschutzbehörden zugestimmt worden. Es ist davon auszugehen, dass nach Beendigung des Vorhabens und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleiben wird. Anhand der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die betrachteten Schutzgüter und die erkannten Wechselwirkungen einerseits und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur landschaftsgerechten Gestaltung des Landschaftsbildes nach Beendigung des Vorhabens ist festzustellen, dass dem bergbaulichen Vorhaben keine überwiegenden öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen, die so schwerwiegend wären, dass eine Versagung oder eine Beschränkung des Vorhabens gerechtfertigt wäre. Erhebliche Einwirkungen auf Natura 2000-Gebiete sind nicht zu besorgen. Insbesondere werden durch das bergbauliche Vorhaben weder die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 6313-301 „Donnersberg“ noch des Vogelschutzgebietes 6313-401 „Wälder westlich Kirchheimbolanden“ tangiert.

Im Rahmen der Gesamtabwägung sind dementsprechend gewichtige Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen, gegen den nach dem Bundesberggesetz grundsätzlich gegebenen Anspruch auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes bei Nichtvorliegen von zwingenden Versagensgründen mit- und gegeneinander abzuwägen.

Grundsätzlich werden die Produkte aus Tagebauen zur Versorgung der Region genutzt. Deshalb ist davon auszugehen, dass der im Tagebau „Nonnenfels“ abzubauende Andesit der Versorgung des Raumes Bad Kreuznach, Kaiserslautern und der Vorderpfalz sowie des Rhein-Main-Gebietes mit Rohstoffen dient, die im Rahmen von Bauvorhaben (z. B. Straßenbau) benötigt werden. Der Tagebau ermöglicht die selektive Gewinnung unterschiedlicher am Markt geforderter Qualitäten. Es wird erwartet, dass im Rahmen des beantragten Vorhabens Vorräte erschlossen werden, die bei gleich bleibender Produktion und Nachfrage die Versorgung für

einen Zeitraum von über 40 Jahren und darüber hinaus bis zum Tagebauende die langfristige Planungssicherheit für den Gesteinsabbau im Tagebau „Nonnenfels“ sichern. Da die vorherige Planung einen Zeitraum von ca. 100 Jahren vorsah und die Größe des Abbaugebietes nicht verkleinert wurde ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin eine Planungssicherheit im Bezug auf die Vorrätigkeit von Rohstoffen von ca. 100 Jahren vorweisen kann.

Der im Tagebau „Eisensteiner Kopf“ abzubauenende Rhyodacit dient der regionalen Versorgung mit Gestein für spezielle Gestaltungszwecke. Der Abbau wird ausschließlich bedarfsorientiert vorgenommen.

Nach § 55 Abs. 1 BBergG i. V. m. § 57a Abs. 4 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung auch hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Da die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange dem Vorhaben überwiegend positiv gegenüberstehen, den Forderungen der Fachbehörden durch Aufnahme als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen wurde, sind die Vorschriften der verschiedenen Rechtsgebiete, die in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert wurden, ausreichend beachtet.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens ist nach Maßgabe des Rahmenbetriebsplanes und des darin integrierten „Fachbeitrages Naturschutz“ hinzunehmen. Das Vorhaben kann die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen. Nach Durchführung des Abbauvorhabens und der Rekultivierungsmaßnahmen ist diese Beeinträchtigung als ausgeglichen anzusehen. Das Vorhaben kann die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen. Deshalb wird der Plan für das beantragte Vorhaben festgestellt und der Rahmenbetriebsplan aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 51 ff des BBergG i. V. m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts auf Antrag der Firma SHW vom 21.10.2011 zugelassen.

C. Kostenfestsetzung

Die Erteilung dieser Rahmenbetriebsplanzulassung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr ergibt sich nach Nr. 7.1.2 der Anlage zu der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Bergverwaltung und des Geologischen Dienstes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 22.05.2014 (GVBl. Nr. 9, S. 79) in Verbindung mit § 10 LGebG. Zu diesem Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung. Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

1. Rechtsbehelfsbelehrung zu dem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Neustadt

Robert-Stolz-Str.20

67433 Neustadt an der Weinstraße

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 09. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

2. Rechtsbehelfsbelehrung zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

Gegen die jeweils erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim:

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Emy-Roeder-Straße 5

55129 Mainz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter

www.lgb-rlp.de/de/service/e-kommunikation.html

aufgeführt sind.

E. Verfahrensrechtliche Hinweise

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses, wie z.B. Schreibfehler, können durch das Landesamt für Geologie und Bergbau jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat das Landesamt für Geologie und Bergbau zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.

Im Auftrag

Gez. (Dr. Thomas Dreher)
Geologiedirektor